



## **Aus dem Inhalt:**

- Ministerpräsident Armin Laschet MdL und Landtagspräsident André Kuper bei der Landkreisversammlung des LKT NRW am 8. November 2017
- Schwerpunkt: Sozialer Arbeitsmarkt - Erfolgreiche Ansätze in den Kreisen
- Stellungnahme zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018



## Verfassungswidrigkeit der 2,5-Prozent-Sperrklausel – kein guter Tag für die kommunale Selbstverwaltung!

Im besten Fall findet ein Gerichtsurteil allgemeine Akzeptanz und stiftet Frieden. Das ist dem Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen mit seinem Urteil vom 21. November 2017 zur Verfassungswidrigkeit der 2,5-Prozent-Sperrklausel bei Kommunalwahlen nicht gelungen. Von der Entscheidung einer breiten Mehrheit im damaligen nordrhein-westfälischen Landtag, im Jahre 2016 eine moderate Sperrklausel für die Wahlen der Kommunalvertretungen nicht nur einfach-gesetzlich sondern unmittelbar in der Landesverfassung zu normieren, und der überwältigenden Unterstützung für diese Entscheidung im kommunalpolitischen Raum haben sich die Münsteraner Richter nicht beeindrucken lassen. Stattdessen wurde der verfassungsändernde Gesetzgeber mit altbekannten Argumenten in seine Schranken verwiesen. Das ist gleichermaßen enttäuschend wie fragwürdig.

So blendet das Urteil des Verfassungsgerichtshofs die kommunalpolitische Realität weitgehend aus. Dass sich die Zahl der Kleinstparteien, Protestgruppen und Einzelvertreter in den Räten und Kreistagen seit Aufhebung der damaligen 5-Prozent-Sperrklausel im Jahre 1999 von Wahl zu Wahl erhöht hat und heute neben einer hohen Zahl von Einzelmandatsträgern bis zu 13 Parteien in den Stadträten und Kreistagen vertreten sind, hat die Richter nicht zu einer Überprüfung ihrer bisherigen Rechtsprechung bewegen können. Vielmehr wird dem Gesetzgeber vorgehalten, die zunehmende Fragmentierung in den Kommunalvertretungen und deren negativen Konsequenzen nicht hinreichend dargelegt zu haben. Insbesondere vermissen die Richter eine empirisch belegte Darlegung, dass es aufgrund dieser Zersplitterung zu einer Funktionsunfähigkeit kommunaler Vertretungen gekommen ist. In bewusster Zuspitzung lässt sich diese Rechtsprechung dahingehend zusammenfassen, dass es in Räten oder Kreistagen erst zum tatsächlichen Kollaps kommen muss, bevor eine Sperrklausel als gerechtfertigt akzeptiert werden kann.

Dass der Verfassungsgerichtshof in diesem Zusammenhang noch einmal betont, die Zulässigkeit von Sperrklauseln für die Wahlen zum Bundestag oder Landtag werde mit der aktuellen Entscheidung nicht in Frage gestellt, macht die Sache nicht besser, kommt doch in der formalen Gegenüberstellung von Bundestag und Landtag als Parlamenten im staatsrechtlichen Sinne auf der einen und Räten und Kreistagen als bloßen Verwaltungsorganen auf der anderen Seite eine Geringschätzung kommunaler Vertretungen zum Ausdruck, die viele Beobachter und kommunalpolitisch engagierte wie interessierte Bürger nicht nachvollziehen können. Diese Rechtsprechung verkennt die politisch-demokratische Funktion kommunaler Selbstverwaltung. Damit werden die Richter der Verantwortung kommunaler Vertretungen nicht gerecht.

Dass die Bildung von klaren Mehrheiten und die Arbeitsfähigkeit kommunaler Vertretungen als Folge der zunehmenden Zersplitterung erschwert werden, scheint den Richtern hinnehmbar zu sein. Und dass diese Zersplitterung in der Praxis zu einer spürbaren Verlängerung von Gremiensitzungen sowie generell einem nicht selten kaum noch zumutbaren Mehraufwand für die ehrenamtlichen Mandatsträger führt, müssen diese nach dem Münsteraner Richterspruch in Kauf nehmen.

Um nicht missverstanden zu werden: Selbstverständlich müssen in Rat oder Kreistag Argumente ausgetauscht und es muss um die beste Lösung gerungen werden. Bei mancher Wortmeldung und manchem überlangen Debattenbeitrag oder auch so mancher Antragsflut durch Splittergruppen und Einzelmitglieder geht es jedoch weniger um die Sache als vorwiegend um die eigene Profilierung.

Dabei ist der Zeitaufwand für das kommunalpolitische Ehrenamt bereits heute erheblich. Laut einer aktuellen Studie der Ruhr-Universität Bochum investieren z. B. die Mitglieder der Kreistage durchschnittlich knapp 30 Stunden im Monat, Fraktionsvorsitzende sogar über 40 Stunden für die Wahrnehmung ihres Ehrenamtes. Es wird deshalb immer schwieriger, das kommunale Mandat mit Beruf und Familie zu vereinbaren und politische Interessierte aus allen Bevölkerungsschichten für das kommunale Ehrenamt zu gewinnen. Dem hätte mit einer 2,5-Prozent-Sperrklausel entgegengewirkt werden können. Der Verfassungsgerichtshof hat eine Chance vertan.

Dr. Martin Klein  
Hauptgeschäftsführer  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

# EILDienst

# 12/2017



Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
Telefon 02 11/300491-0  
Telefax 02 11/300491-660  
E-Mail: presse@lkt-nrw.de  
Internet: www.lkt-nrw.de

### Impressum

EILDienst – Monatszeitschrift  
des Landkreistages  
Nordrhein-Westfalen

**Herausgeber:**  
Hauptgeschäftsführer  
Dr. Martin Klein

**Redaktion:**  
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn  
Beigeordneter Dr. Christian v. Kraack  
Hauptreferent Dr. Markus Faber  
Referentin Dr. Andrea Garrelmann  
Referentin Dorothee Heimann  
Referent Thomas Krämer  
Pressereferentin Rosa Moya  
Referent Dr. André Weßling  
Hauptreferent Dr. Kai Zentara

**Quelle Titelbild:**  
LKT NRW

**Redaktionsassistentz:**  
Gaby Drommershausen  
Astrid Hälker  
Heike Schützmann

**Herstellung:**  
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG  
Leichlinger Straße 11  
40591 Düsseldorf

ISSN 1860-3319



Kreise in Nordrhein-Westfalen

## Auf ein Wort 445

## Aus dem Landkreistag

- Landkreisversammlung am 8. November 2017 449
- Grußwort von Landtagspräsident André Kuper MdL 450
- Ansprache von Präsident Landrat Thomas Hendele 451
- Rede von Ministerpräsident Armin Laschet MdL 452

## Thema Aktuell

- Stellungnahme zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 455

## Schwerpunkt: Sozialer Arbeitsmarkt

- Öffentlich geförderte Beschäftigung in der „kaufbar“ Viersen 461
- Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt als Brücke zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Kreis Euskirchen 462
- WertArbeit Steinfurt: Gute Perspektiven für Langzeitarbeitslose 464
- Bevorzugte Berücksichtigung von Inklusionsbetrieben bei Auftragsvergaben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe 465

## Themen

- Umsetzung des PSG III im Hochsauerlandkreis – nur mit Pflegewissen möglich 468
- Transferlernen: Kreis Coesfeld für kommunale Flüchtlingsintegration ausgezeichnet – NRW-Europaminister überreicht Sonderpreis 469
- So wird Europa vor Ort mit Leben gefüllt – NRW-Sonderpreis für KoBIZ im Kreis Euskirchen 471

## Im Fokus

- „zusammenWACHSEN“ – das Stadt Umland Netzwerk (S.U.N.) geht neue Wege in der interkommunalen Zusammenarbeit 471

# EILDienst

# 12/2017

## Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen



Landkreisversammlung des Landkreistags NRW – LKT NRW fordert dauerhafte Refinanzierung der Kosten für Flüchtlinge und Migration durch Bund und Land	473
Kommunen in NRW befürchten weitere Zersplitterung der Räte und Kreistage, massive Belastung des kommunalen Ehrenamtes wird verstärkt	474
Finanzausschuss des Landkreistags NRW – Kreise fordern zielgenaue Bundesmittel für Flüchtlingskosten	474

## Kurznachrichten

### Arbeit und Soziales

2016 bezogen mehr Menschen in NRW Mindestsicherungsleistungen	475
---	-----

### Bauen und Planen

618 Quadratmeter je Einwohner für Siedlung und Verkehr	475
--	-----

### Gesundheit

Stationäre Krankenhauskosten 2016 auf 87,8 Milliarden Euro gestiegen	475
2016 wurden 5.191 Jugendliche aus NRW aufgrund akuter Alkoholvergiftung stationär behandelt	476

### Integration

Sprache verbindet: Oberberg konkret!	476
--------------------------------------	-----

### Kinder, Jugend und Familie

Mehr Geburten und weniger Sterbefälle im Jahr 2016	477
Sozial, neutral und kommunal – Treffen der kommunalen Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen NRW	477
Ennepe-Ruhr-Kreis fördert Sprachförderung durch Tagesmütter	478

### Schule und Weiterbildung

Mehr als eine Dreiviertelmillion Studierende an NRW-Hochschulen im Wintersemester 2017/18	479
5,6 Prozent mehr Studierende in Gesundheitsbereichen an NRW-Hochschulen	479

# EILDienst

# 12/2017



## Wirtschaft und Verkehr

Im NRW-Handwerk waren im Jahr 2015 fast  
1,1 Millionen Menschen beschäftigt 479

Investitionen der NRW-Industrie 2016 um 4,2 Prozent  
höher als 2015 480

Vorstellung der Wirtschaftsstudie Region Aachen 2017 480

Urkunde bestätigt offiziell – Kreis Unna ist und bleibt fahrradfreundlich 481

**Hinweise auf Veröffentlichungen 481**

## Landkreisversammlung des LKT NRW am 8. November 2017

Bei der Landkreisversammlung des Landkreistags Nordrhein-Westfalen stellte Ministerpräsident Armin Laschet vor rund 100 Delegierten aus den 31 Kreisen in NRW die Pläne der CDU-/FDP-Landesregierung vor.



Ministerpräsident Armin Laschet und Landtagspräsident André Kuper mit dem Präsidium des LKT NRW.

Quelle: LKT NRW

Der Landkreistag ist der erste kommunale Spitzenverband, den ich als Ministerpräsident besuche“, sagte NRW-Ministerpräsident Armin Laschet zu Beginn seiner Ansprache bei der Kreisversammlung am 8. November in Düsseldorf und betonte wie wichtig die kommunale Familie für die CDU-/FDP-Landesregierung in NRW sei. Gerade in Bezug auf Verkehrsinfrastruktur, Digitalisierung und schnelles Internet sowie Wirtschaftsfragen betonte Laschet das besondere Augenmerk der Landesregierung auf den kreisangehörigen Raum. „Wir müssen auch für die ländlichen Regionen die Verkehrsbindung so verbessern, dass wir da auch leistungsfähig sind,“ so Laschet. Zudem betonte er die Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung. „20.000 Ehrenamtliche in den Räten, in den Kreistagen tun genau dies und engagieren sich in ihrer Freizeit für ihre Heimat.“ Dies gelte es stärker zu würdigen. Laschet zog eine erste Bilanz und skizzierte die Vorhaben der Landesregierung für die kommenden Jahre (vgl. EILDienst LKT NRW 12/Dezember 2017, S. 452 ff – in diesem Heft).

Auch Landtagspräsident André Kuper unterstrich in seiner Ansprache die Bedeutung der Kreise. „Sie sorgen auch in der Fläche für ein dichtes Netz der Daseinsvorsorge, für gute Bildungschancen, gute



Delegierte und Gäste im regen Austausch mit Ministerpräsident Armin Laschet.

Quelle: Laura Bärthel

Jugendhilfe und interkommunale Zusammenarbeitsmöglichkeiten“, sagte Kuper und erklärte das Thema Kommunalpolitik zu einer zentralen Angelegenheit des Landtags: „Wir verstehen uns als Anwalt uns Partner der Kommunen“, so Kuper (vgl. EILDienst LKT NRW 12/Dezember 2017, S. 450 – in diesem Heft).

Worte, die Anklang fanden bei den Delegierten der Landkreisversammlung und die Präsident Thomas Hendele gerne aufgriff. „Im Vorfeld der Landtagswahl hatte der Landkreistag NRW zehn zentrale Forderungen an den neuen Landtag und die

neue Landesregierung gerichtet“, zeigte sich Hendele erfreut darüber, dass man diese Forderungen zu weiten Teilen im Koalitionsvertrag von CDU und FDP wiederfinde. Dabei unterstrich er, wie wichtig die Zusagen der Landesregierung im Hinblick auf die Themen Polizei, Schule, Inklusion, Flüchtlinge und Kommunalfinanzen seien. Er kritisierte in diesem Zusammenhang aber auch das sogenannte Sofia-Gutachten der alten Landesregierung zur GFG-Systematik und forderte eine Revision, die die Belange des kreisangehörigen Raums angemessen berücksichtige.

### Landrat Thomas Hendele als Präsident wiedergewählt

Zuvor hatten die Delegierten der 31 Kreise in NRW Landrat Thomas Hendele (Kreise Mettmann) als Präsident des Landkreistags NRW einstimmig bestätigt. Thomas Hendele ist in dieser Funktion nun seit Oktober 2012 ununterbrochen im Amt. Die jetzige

Bestätigung durch die Landkreisversammlung gilt bis zum Ende der Kommunalwahlperiode im Jahr 2020. Seit 1999 steht Landrat Thomas Hendele bereits in der vierten Amtsperiode an der Spitze des Kreises Mettmann.

Ebenfalls im Amt bestätigt wurde Dr. Marco Kuhn, Erster Beigeordneter des Landkreistags NRW und allgemeiner Vertreter von Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein. Dr. Marco Kuhn ist seit 1.1.2010 in dieser Funktion tätig und leitet zugleich das Dezernat Recht und Verfassung, Wirtschaft und Verkehr sowie Bauen und Umwelt. Dr. Marco Kuhn war nach dem Jurastudium und der Promotion Rechtsanwalt und seit 2000 als Referent und später Hauptreferent beim Landkreistag NRW tätig. 2007 wurde er erstmalig zum Beigeordneten gewählt.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 12/Dezember 2017 00.12.01

## Grußwort des Landtagspräsidenten André Kuper MdL



Landtagspräsident André Kuper MdL.

Quelle: LKT NRW

Sehr geehrter Herr Präsident Hendele, sehr geehrter Herr Ministerpräsident Laschet, liebe Kolleginnen und Kolleginnen Abgeordnete, sehr geehrte Mitglieder der „Kommunalen Familie“ in Nordrhein-Westfalen!

Gerne überbringe ich Ihnen als Landtagspräsident die herzlichen Grüße und guten Wünsche unseres Landesparlaments und damit auch der anwesenden Kolleginnen und Kollegen MdL. Ich tue dies deshalb besonders gerne, weil ich – wie viele von Ihnen wissen – zur Kommunalpolitik eine besondere Beziehung habe.

Als langjähriger früherer Bürgermeister im Kreis Gütersloh, als langjähriger früherer Vorsitzender im Finanzausschuss des Städte- und Gemeindebundes, als kommunalpolitischer Sprecher und stellvertretender Fraktionsvorsitzender im Landtag sowie als CDU-Verhandlungsführer für den Bereich Kommunales während der Koalitionsverhandlungen – da bekommt man neben den vielfältigen Entscheidungen für „seinen“ Kreis auch einen Sinn für notwendige Regionalpolitik im ländlichen Raum insgesamt, die im Flächenland NRW oftmals unterschätzt wird.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Kreise verbinden und vermitteln zwischen der staatlichen und der gemeindlichen Ebene. Sie bürgen für gleichmäßige Rechtsanwendung. Sie sorgen auch in der Fläche für ein dichtes Netz der Daseins-

vorsorge, für gute Bildungschancen, gute Jugendhilfe und interkommunale Zusammenarbeitsmöglichkeiten.

Kurz gesagt: Die Kreise helfen wesentlich dabei, gleichwertige Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen herzustellen.

Was immer wieder verkannt wird und deshalb ins rechte Bild gerückt werden muss: In unseren 31 NRW-Kreisen, die fast 90 Prozent der Gesamtfläche von NRW ausmachen, lebt die deutliche Mehrheit der Menschen: Fast 60 Prozent – das sind knapp 11 der fast 18 Millionen Einwohner Nordrhein-Westfalens.

Außerdem:

Die Kreise sind die modernen Dienstleister unserer Zeit:

Sie regeln das Zusammenleben der Menschen, sorgen für öffentliche Ordnung, halten Serviceangebote vor, kümmern sich um die Gesundheitsvorsorge von Kindern und Jugendlichen, kontrollieren Lebensmittel, fördern die Wirtschaft und beraten in Krisensituationen. Für viele Gemeinden organisieren sie auch die Jugendhilfe.

Für die meisten Menschen ist aber „ihr“ Kreis noch weit mehr als ein Dienstleister – er ist auch ein Stück Heimat. Wer einmal weit weg von Zuhause freudig ein Auto mit dem vertrauten heimischen Kennzeichen entdeckt, der weiß, was ich damit meine.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Fülle ihrer Aufgaben ist für die Kreise Lust und Last zugleich. Zur Belastung wird sie, wenn die nötigen gestalterischen und finanziellen Spielräume verloren gehen. Das darf nicht geschehen. Darauf muss das Land in ganz besonderem Maße achten.

Ich will abschließend wenige Punkte zumindest anreißen, die mir auch bei den Koalitionsverhandlungen enorm wichtig waren:

Noch vor der Kommunalwahl 2020 soll dafür gesorgt werden, dass eine Revision der Änderungen der Kreisordnungen vorgenommen wird. Die Abschaffung der Kreisausschüsse wird zurückgenommen, das erweiterte Rückholrecht des Kreistags wird wieder abgeschafft. Für diese beiden Maßnahmen bestand keine Notwendigkeit oder gesetzgeberische Erforderlichkeit. Dies soll nun rückabgewickelt werden, um die bewährte Handlungsfähigkeit der Kreise wiederherzustellen.

Zum Zweiten:

Ich habe eingangs auf den Beitrag der Kreise zur Erreichung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen hingewiesen. Dazu zählt es insbesondere, eine Entwicklung überall im Land nicht

nur zuzulassen, sondern aktiv zu gestalten. Dazu gehört im digitalen Zeitalter die Gemeinden unterstützende Schaffung einer flächendeckenden Breitbandversorgung im ländlichen Raum. Hierin müssen die Kreise gestärkt werden, damit sie in diesem Wettbewerb bestehen können.

Das andere Thema ist der Landesentwicklungsplan (LEP) – NRW ist ein vielfältiges Land, die Herausforderungen für die Kommunen sind sehr unterschiedlich. Daher hindern die bisherigen unflexiblen Vorgaben und die Begrenzung der kommunalen Planungshoheit eine gute Entwicklung flächendeckend im Land. Hier müssen den Kommunen gerade in den Kreisen Entscheidungskompetenzen bei der Ausweisung von Flächen zurückgegeben werden. Denn Kommunen brauchen Flexibilität bei Flächenpolitik und kommunale Entscheidungshoheit.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich verrate nichts wirklich Neues, dass das Thema Kommunalpolitik eine ganz zentrale Angelegenheit des Landtags war, ist und bleibt.

Ich kann auch feststellen: Bei allen verständlichen Differenzen im Detail gibt es im Landtag einen breiten Kommunalkonsens. Wir verstehen uns als Anwalt und Partner der Kommunen.

Mein Dank gilt dem Landkreistag, dass er unser Parlament in allen kommunalpolitischen Fragen so klug und kompetent berät. Sein hartnäckiges Werben für die Belange der Kreise und damit für die Lebenssituation der Menschen im ländlichen Raum kommen bei uns an.

Gerne hebe ich die zentrale Funktion hervor, die die gewählten Landrätinnen und Landräte und ganz besonders die ehrenamtlichen Mitglieder der Kreistage und Räte für unsere Gesellschaft erfüllen. Dafür möchte ich ausdrücklich danken. Sie alle, Landräte wie Kreistagsmitglieder, beweisen durch Ihre Arbeit immer wieder, wie wichtig gerade die kommunalpolitische Ebene für das demokratische Miteinander der Menschen in Nordrhein-Westfalen ist. Und es ist gut zu wissen, dass Sie von einem Spitzenverband vertreten werden, der bestens aufgestellt und vernetzt ist. Dieses Lob soll hier in Ihrem Haus auch mein Schlusswort sein.

Ich wünsche der Landkreisversammlung weiterhin gute Beratungen. Herzlichen Dank.

## ■ Ansprache von Präsident Thomas Hendele



Präsident Landrat Thomas Hendele.

Quelle: LKT NRW

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kuper, sehr geehrter Herr Ministerpräsident Laschet, sehr geehrte Damen und Herren,

die Landtagswahl vom 14. Mai 2017 hat eine CDU-FDP-Landesregierung unter Führung von Ministerpräsident Armin Laschet ergeben.

Im Vorfeld der Landtagswahl hatte der Landkreistag NRW zehn zentrale Forderungen an den neuen Landtag und die neue Landesregierung gerichtet.

Die Forderungen betrafen insbesondere die Themenfelder Innere Sicherheit / Polizei, die Flüchtlings- und Integrationspolitik, die Schulpolitik unter Fokussierung auf die Inklusion und den Erhalt der Förderschulen sowie selbstverständlich die Kommunal Finanzen und das System der Gemeindefinanzierung in NRW.

Erfreulich ist, dass sich diese Forderungen zu weiten Teilen in der Koalitionsvereinbarung von CDU und FDP wiederfinden.

Die Polizei ist der maßgebliche Faktor zur Gewährleistung der Inneren Sicherheit in unserem Land.

Die Landräte als Leiter der Kreispolizeibehörden haben ein ausgeprägtes Interesse an einer hinreichenden orts- und bürger-nahen Präsenz der Polizei im ländlichen Raum. Dem Sicherheitsgefühl der Bevölkerung in den Kreisen muss angemessen Rechnung getragen werden. Was bei den Kreisen an verfügbaren Polizeikräften ankommt, ist definitiv zu wenig.

Dies hat auch die Landesregierung gesehen – sie hat hier positive Entscheidungen getroffen. Jährlich 2.300 neue Polizeivollzugsbeamte für alle Kreispolizeibehörden und die Zusage, jährlich zusätzlich 500 Polizeiverwaltungsassistenten einzustellen, sind starke Maßnahmen.

Wir haben gleichermaßen erstaunt und erfreut registriert, dass die im September 2017 freigegebenen 100 Einstellungen von Polizeiverwaltungsassistenten in ganz besonderem Maße den Landratsbehörden zu Gute gekommen sind. Das hilft, und dafür sage ich an dieser Stelle danke.

Zur Flüchtlings- und Integrationspolitik hat der Landkreistag NRW seit dem Höhepunkt der Flüchtlingswelle im Herbst 2015 wiederholt kurzgefasste Strategiepapiere beschlossen und veröffentlicht.

Deren Leitgedanken finden sich zu großen Teilen in den auf der Bundesebene im letzten Jahr in Kraft gesetzten Asylpaketen I und II wieder. Es ist ein Dreiklang:

1. deutlich schnellere Asyl- und Gerichtsverfahren und Klärung des Bleiberechts noch in den Landeseinrichtungen,
2. Konzentration aller Integrationsbemühungen auf die Flüchtlinge mit Bleiberecht und
3. rasche Rückführung von Migrantinnen ohne Bleiberecht – prioritär freiwillig, ansonsten auch per Abschiebung.

Die Integration der Menschen mit Bleiberecht muss gelingen – sie ist eine langfristige Aufgabe. Sie wird nur dann erfolgreich sein, wenn sie hinreichend mit Geld unterlegt ist. Integration kann nur vor Ort gelöst werden.

Deshalb müssen die staatlichen Ebenen – Bund und Land – die kommunale Ebene finanziell handlungsfähig ausstatten. Wir können die Integration nicht mit der Erhöhung von Grund- und Gewerbesteuern refinanzieren.

Daher hat der Landkreistag NRW bei der Finanzierung der Flüchtlings- und Integrationspolitik stets die „Schwarze Null“ für die Kommunen gefordert. Dies ist und bleibt unser Anspruch. Wir erwarten deshalb von der neuen Landesregierung, die vom Bund an das Land NRW fließende Integrationspauschale von jährlich 434 Millionen Euro in einer auskömmlichen Höhe an die kommunale Ebene weiterzuleiten.

Ein für den kreisangehörigen Raum existenzielles Thema ist die Gemeindefinanzierung.

Wir begrüßen die Aussagen des Koalitionsvertrages zum Gemeindefinanzierungsgesetz, wonach der kommunale Finanzausgleich rechtssicher, transparent und verlässlich ausgestaltet werden soll. Zugleich

sollen finanzielle Verwerfungen zwischen den Kommunen beseitigt werden. Diese finanziellen Verwerfungen zulasten des kreisangehörigen Raums hatte der Verfassungsgerichtshof NRW in zwei Urteilen vom Mai 2016 in Bezug auf das GFG 2012 festgestellt. Das Land wurde durch die Verfassungsrichter ausdrücklich aufgefordert, den Verzerrungen nachzugehen, vor allem mit Blick auf die Verortung des Soziallastenansatzes.

Die alte Landesregierung hatte das Sofia-Gutachten in Auftrag gegeben, um die GFG-Systematik zu überprüfen. Das Gutachten liegt seit August 2017 vor und bestätigt zu unserem Bedauern und Unverständnis im Wesentlichen die geltende GFG-Systematik.

Dieses rein finanzwissenschaftliche Gutachten nimmt auf die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Kreise und die Verteilungswirkungen des Kreisfinanzausgleichs keine Rücksicht. Deshalb sei auch – so auch das Gutachten – eine Neuverortung des Soziallastenansatzes nicht angezeigt.

Dies können und werden wir nicht akzeptieren! Denn im gleichen Gutachten bescheinigen die Sofia-Gutachter immerhin fünf der 31 Kreise eine finanzielle Schiefelage und regen an, den Betroffenen Zuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungs- und besonderer Bedarfsituationen zukommen zu lassen. Wenn dies in Zeiten der Hochkonjunktur bereits fünf Kreise betrifft, wie sähe dies aus, wenn Steuereinnahmen zurück gehen und gleichzeitig die Sozialaufwendungen steigen?

Es bleibt dabei, die Kreise sind nun einmal die Kostenträger von 80 Prozent der im kreisangehörigen Raum anfallenden kommunalen Sozialkosten.

Deshalb ist eine Verortung des Soziallastenansatzes bei den Kreisen und kreisfreien Städten die richtige Lösung, damit keine Verzerrungen zulasten des kreisangehörigen Raums auftreten. Schon deshalb bedarf es einer Neubemessung der Teilschlüsselmassen.

Dass wir uns darüber hinaus eine Überprüfung der Einwohnerveredlung wünschen und ebenso kritisch einheitliche fiktive Hebesätze betrachten, dürfte bekannt sein. Wir sind sehr gespannt auf das Gutachten, dass die Landesregierung zu diesem Themenbereich in Auftrag geben wird.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Laschet, Sie sind in Berlin persönlich beteiligt an den laufenden Sondierungsgesprächen für die Bildung einer sog. „Jamaika-Koalition“ aus CDU/CSU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen.

Wenngleich Sie sich dort federführend mit einem anderen Themenbereich befassen, möchten wir Ihnen heute ein wichtiges Anliegen der Kreise vortragen. Es geht um den Systemwechsel von Flüchtlingen mit Bleiberecht aus dem FlüAG-System in das SGB II-System und damit in die Kostenträgerschaft der Kreise. Hier gilt die Zusage des Bundes, den flüchtlingsbedingten KdU-Aufwand zu 100 Prozent zu übernehmen. Dies muss auch über 2018 hinaus gelten, denn es wird Jahre dauern, bis wir diese Menschen in den Arbeitsmarkt integriert haben.

Hier erwarten wir die Unterstützung des Landes NRW bei den Sondierungen und bei später anstehenden Koalitionsverhandlungen in Berlin. Umso bedeutsamer wird dies, wenn es zu einem liberalisierten Familiennachzug ab dem Frühjahr 2018 kommen sollte.

Allerdings hat die flüchtlingsbedingte Erstattung der Kosten der Unterkunft (KdU) des Bundes einen Haken. Nach Artikel 104 a Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz kommt es zur Bundesauftragsverwaltung, wenn der Bund bei Geldleistungen die

Hälfte der Mittel oder mehr trägt. Diese 50% könnten eventuell noch in diesem Jahr erreicht sein. Zwischen Bund und Ländern ist dann vereinbart, dass anstelle einer Steigerung der KdU die gemeindliche Umsatzsteuer steigt.

Problem: Die flüchtlingsbedingten KdU fallen bei den Kreisen und kreisfreien Städten an, während die gemeindliche Umsatzsteuer nach der Wirtschaftsstärke der kreisangehörigen Gemeinden und der kreisfreien Städte verteilt wird. In der Konsequenz wächst die flüchtlingsbedingte Belastung bei den Kreisen, während die finanzielle Kompensation des Bundes vor allem den wirtschaftsstarken Gemeinden zufließt.

Diese Konsequenz ist nicht akzeptabel. Die Entlastung muss dort ankommen, wo die flüchtlingsbedingte Belastung auftritt – und zwar nicht nur landes-, sondern auch bundesweit.

Es gibt eine Lösung für das Problem: Die vom Bund zusätzlich eingeräumten Umsatzsteuerpunkte müssen anhand der tatsächlich verausgabten flüchtlingsbedingten KdU-Kosten – und insofern nach einem neuen Verteilungskriterium – direkt

den Kreisen und kreisfreien Städte zukommen. Dann tritt die Entlastung auch genau bei dem kommunalen Kostenträger ein, bei dem die Belastung stattfindet.

Wir würden uns freuen, wenn die Landesregierung diese Problematik und den damit verbundenen Lösungsansatz in die Verhandlungen in Berlin mit einbringt.

Dass es über diese von mir dargelegten Fragestellungen hinaus selbstverständlich weitere Wünsche an eine mögliche Jamaika-Koalition gibt, ist bekannt; das Spektrum reicht von der Breitbandförderung über kommunale Investitionen bis hin zur Förderung des Wohnungsbaus. Wir werden dies in Dialoggesprächen mit der Landesregierung darlegen, und deshalb verzichte ich an dieser Stelle auf eine Konkretisierung.

Wir freuen uns jetzt auf Ihre Ansprache, sehr geehrter Herr Ministerpräsident Laschet.

Ihnen allen danke ich für Ihre Aufmerksamkeit.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 12/Dezember 2017 00.12.01

## Landkreisversammlung des LKT NRW: Rede von Ministerpräsident Armin Laschet MdL



Ministerpräsident Armin Laschet MdL.

Quelle: LKT NRW

Lieber Herr Hendele, lieber Herr Dr. Klein, verehrte Landräte und Vertreter der kommunalen Familie, liebe Abgeordnete des Landtags von Nordrhein-Westfalen, lieber Herr Vizepräsident a. D., Hans-Ulrich

Klose, liebe drei Regierungspräsidentinnen: Von fünf Regierungspräsidenten sind vier Frauen in diesen Positionen; das hat es – glaube ich – in der Landesgeschichte auch noch nicht gegeben. Ich freue mich, dass Sie heute da sind.

Der Landkreistag war besonders schnell. Wenige Tage nach der Landtagswahl kam die Einladung zu dieser Landkreisversammlung heute. Ich habe sehr gerne zugesagt. Damit ist der Landkreistag der erste kommunale Spitzenverband, den ich als Ministerpräsident besuche.

Ich gratuliere Herrn Thomas Hendele zu seiner Wiederwahl zum Präsidenten und freue mich auf die Zusammenarbeit auch in den nächsten Jahren.

Wir hatten gestern ein Gespräch mit den drei Präsidenten und den drei Hauptgeschäftsführern der kommunalen Spitzenverbände. Das zeigt, wie wichtig die kommunale Familie für die Landesregierung ist. Warum ist das wichtig? Land und Kommunen stehen vor vielen gemeinsamen Aufgaben.

Wenn wir Nordrhein-Westfalen voranbringen wollen, dann werden wir in den Städten Antworten finden müssen. Wir werden uns mit dem Ruhrgebiet beschäftigen müssen, wenn nächstes Jahr die letzten beiden Zechen schließen. Wenn man sich ums Ruhrgebiet kümmert, ist das nichts

gegen den ländlichen Raum. Nordrhein-Westfalen wird nicht auf die Beine kommen, wenn das Ruhrgebiet nicht stark ist, wenn nicht aus den Hochschulen neue Innovationen und neue Arbeitsplätze entstehen, wenn nicht gute Bildungsangebote in den allerschwierigsten Vierteln möglich werden.

Eine positive Entwicklungsperspektive für das Ruhrgebiet ist auch deshalb wichtig, weil es um die Stärkung unserer Demokratie geht. Im Gegensatz zu Ostdeutschland, wo die Rechtspopulisten stark sind in den abgehängten Gebieten des ländlichen Raums, sind sie bei uns im Münsterland und in anderen ländlichen Regionen unter fünf Prozent. Sie sind aber stark in Gelsenkirchen mit 17%. Diese Unterschiedlichkeit mit völlig anderer Lage als vor allem in Sachsen muss auch Politik wahrnehmen – und da, wo Probleme sind, Probleme lösen. Deshalb wird das ein wichtiges Thema sein.

Wir werden bei der Integration, bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, bei den Fragen des Klimawandels nur mit den Kommunen zusammen unsere Antwort geben können und hier Hand in Hand arbeiten – und die ersten Gespräche auch über Parteigrenzen hinweg finden ja bereits statt. Nun ist kommunale Selbstverwaltung etwas wirklich historisch Gewachsenes. Wir

haben die 200-Jahr-Feier der Kreise allerorten erlebt. Ich selbst war bei „200 Jahre Kreis Olpe“ auf Burg Bilstein in Lennestadt mit dabei. Die Feier, organisiert vom Kreisheimatbund mit vielen freiwilligen Helfern, hat sichtbar gemacht, wie sehr die Menschen an ihrem Kreis hängen. Und wenn irgendwo eine Landesregierung Kreisgrenzen versucht zu ändern oder aufzuheben – wir hatten das gerade in Brandenburg –, weiß man, was das bedeutet, wenn dann die Bürger auf die Straße gehen und für ihre Strukturen kämpfen. Und insofern ist der Kreis für sehr viele Heimat.

Wenn man sich diese 200 Jahre nochmal kurz vor Augen führt, vor allem die Gründungszeit: 60 Jahre bevor es überhaupt einen deutschen Staat gab, waren die Kreise bereits da, war die föderale Struktur bereits vorhanden. Dann haben sie sich gehalten über all die unterschiedlichen Systeme, die wir gehabt haben. 1871 das Kaiserreich, dann 1918 die Weimarer Republik, dann die Nazi-Zeit, dann der Wiederaufbau nach dem zweiten Weltkrieg. Immer war der Kreis der Ort, in dem die Menschen ihre Heimat, ihre Identität gefunden haben.

Je schneller die Globalisierung und die Digitalisierung voranschreiten, desto mehr fragen die Menschen, wo bin ich denn zu Hause, wo ist Heimat. Und deshalb haben wir uns auch entschieden, ein Heimatministerium zu gründen – nicht nur mit dem Namen, sondern auch mit der Idee, dass die kommunalen Fragen und die Fragen des Städtebaus zusammengeführt werden in einem Ministerium, das sich auch nur darum schwerpunktmäßig kümmert.

Denn Innenminister mögen das in den letzten Jahrzehnten gut oder nicht so gut gemacht haben. In der jetzigen Zeit ist ein Innenminister aber, wie vielleicht noch nie zuvor, mit Fragen der inneren Sicherheit bis an die Grenzen gefordert. Rechts-extremismus, islamistischer Terror, linke Gewalt, Einbruchskriminalität, et cetera. Man braucht einen Innenminister, der sich nur um diese Fragen kümmert. Deshalb haben wir die kommunalen Fragen aus dem Innenministerium herausgelöst und zum Kernbestandteil eines eigenen Ministeriums gemacht – in der Hoffnung, sich dadurch stärker mit den kommunalen Fragestellungen auch in der Zeitintensität, die ein Minister oder eine Ministerin dafür aufbringen kann, beschäftigen zu können.

Und das Zweite ist: Heimat heißt nicht Folkloreland, Heimat empfindet man natürlich auch in Städten. Auch der Kölner hat Heimatgefühle, selbst der Düsseldorf... Die kommunale Selbstverwaltung ist das eigentlich Prägende – nämlich, dass die Menschen selbst entscheiden über ihre

Belange. 20.000 Ehrenamtliche in den Räten, in den Kreistagen tun genau dies und engagieren sich in ihrer Freizeit für ihre Heimat. Und das – finde ich – ist etwas, was wir viel stärker würdigen sollten.

Nordrhein-Westfalen ist vielfältig, wir wollen und wir müssen vieles anders als andere Länder machen, weil wir Stadt und Land in einer anderen Konstruktion haben.

Ich habe heute Morgen die Industrie- und Handelskammer in Münster besucht und dort das Beispiel der Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen genannt: Da haben Sie die vollbeschäftigten Regionen des Münsterlandes, aber Sie haben auch die Emscher-Lippe-Verbindung mit in dieser Kammer Nord-Westfalen. Es gelingt uns immer noch nicht gut genug, bei einer Region mit 10 bis 15 Prozent Arbeitslosigkeit – auch Jugendarbeitslosigkeit und mangelnden Ausbildungsplätzen – irgendetwas zu bewegen, 20 Kilometer in den Kreis Borken zu fahren, um die da dringend gesuchte Lehrstelle zu besetzen. Darauf brauchen wir Antworten. Deshalb denken wir unter anderem auch darüber nach, ob wir so etwas wie das Semesterticket für Studierende auch für Auszubildende einführen, um die Mobilität der jungen Leute zu erleichtern.

Sie haben dieselbe Problematik am Nordrand des Ruhrgebiets hin zum Münsterland, wie auch im Südtail des Ruhrgebiets, wenn Sie an Fröndenberg oder andere Orte denken, die schon sauerländisch sind, aber zum Kreis Unna gehören. Im Sauerland wird dringend nach Fachkräften gesucht.

Deshalb: Die städtischen und die ländlichen Regionen zusammenzuführen wird eine große Aufgabe sein, und das gelingt nur, wenn man die, die stark sind, nicht schwächt, sondern stark lässt, damit die anderen auch ihre Chance haben, sich zu entwickeln.

Das betrifft dann direkt den Landesentwicklungsplan. Wir wollen keinen völlig neuen Landesentwicklungsplan machen (dann sind wir nämlich in 15 Jahren noch nicht fertig), sondern der Landtag hat auf Initiative von CDU und FDP beschlossen, die Landesregierung aufzufordern, den Landesentwicklungsplan wachstumsfreundlicher weiterzuentwickeln. Diesem Auftrag wollen wir gerne nachkommen.

Die Landesregierung wird kurzfristig Erlasse und Verordnungen auf den Weg bringen, um den Landesentwicklungsplan so praxisnah wie möglich anzuwenden, damit auch in den ländlichen Regionen Entwicklung noch möglich ist, auch noch Wohn- und Gewerbegebiete in Orten unter 2.000 Einwohnern möglich sind. Das muss vor Ort entschieden werden, aber diese Flexibilität muss von der Landesebene aus ermöglicht werden.

Eine Grundvoraussetzung für eine bessere wirtschaftliche Entwicklung ist auch eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur – und zwar sowohl in den Ballungsräumen als auch in den ländlichen Gebieten. Alles diskutiert über die Leverkusener Rheinbrücke, die Duisburger Rheinbrücke; ja, das sind auch Probleme, die schnell gelöst werden müssen, aber die Landstraßen sind mindestens genauso wichtig. Die Produkte, die gerade im ländlichen Raum hergestellt werden, müssen schnell die Häfen erreichen. Wir müssen auch für die ländlichen Regionen die Verkehrsanbindung so verbessern, dass wir da auch leistungsfähig sind. Deshalb haben wir im Landeshaushalt auch für die Landstraßen die Mittel erhöht und 160 Millionen Euro angemeldet. Diesen Betrag wollen wir in den nächsten Jahren sukzessive auf 200 Millionen Euro steigern. Für die Autobahnen und Bundesstraßen steht nun auch mehr Geld zur Verfügung: 14 Milliarden bis 2030.

Wir haben lange Zeit Pläne gehabt, aber kein Geld. Jetzt haben wir Geld, aber müssen bei den Plänen besser werden. Deshalb werden wir mehr Planer und Ingenieure einstellen, damit die Mittel des Bundes in Zukunft so genutzt werden, dass wir eine Planungsreserve haben und alle Mittel abgerufen werden und nach Nordrhein-Westfalen fließen können. Es darf in Zukunft nicht mehr so sein, dass Mittel des Bundes, die für den Straßenbau in Nordrhein-Westfalen vorgesehen waren, wegen fehlender Planungen in Bayern landen.

Darüber hinaus brauchen wir ein besseres Baustellenmanagement: 6-Tage-Woche, Ausbau des Drei-Schicht-Betriebes und vieles mehr; damit der Verkehr flüssiger wird.

Nun twittern einige: „Herr Laschet, ich stehe immer noch im Stau.“ Mein Retweet lautet: „Liebe Leute, so schnell geht das nun auch nicht.“ Aber dass man wenigstens das Ziel hat, alles zu tun, was man tun kann, um die Verkehrsinfrastruktur in Ordnung zu bringen, ist – glaube ich – verständlich.

Darüber hinaus haben wir den Blick auch darauf, dass wir als Region europäisch ausgerichtet sind. Die Produkte, die bei uns hergestellt werden, verlassen Nordrhein-Westfalen nicht über den Hamburger Hafen, sondern über den Rotterdamer Hafen. Ich habe das in der Regierungserklärung markant formuliert, in Berlin Unruhe und in den Niederlanden Freude ausgelöst. Unser Seehafen heißt nicht Hamburg, sondern Rotterdam, Antwerpen und Amsterdam. Unsere Geschäftsstruktur im Münsterland und in der Aachener Region und am Niederrhein ist ausgerichtet nach Westen. Das heißt aber auch,

die Planung muss dahingehen. Der erste Besuch, den ich im Ausland gemacht habe, war deshalb auch in die Niederlande, wo das sehr freudig aufgegriffen wurde. Wir werden demnächst regelmäßig mit der niederländischen Regierung zu Konsultationen zusammenkommen.

Das ist etwas qualitativ ziemlich Neues. Eigentlich trifft eine Regierung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union die Bundesregierung. Das wird die niederländische Regierung auch weiterhin tun, aber sie wird in Zukunft auch regelmäßig mit der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zusammenkommen. Dann sitzen alle Minister am Tisch. Dann werden wir etwa darüber sprechen, was bei der inneren Sicherheit noch besser organisiert werden kann; beispielsweise wenn es um Banden aus Nordrhein-Westfalen geht, die Straftaten in den Niederlanden verüben, oder umgekehrt. Das berührt aber den Bundesinnenminister gar nicht so sehr, weil in Sachsen, Bayern und Baden-Württemberg ganz andere Fragen auf der Tagesordnung stehen als bei uns hier im Westen. Und so gibt es viele Politikbereiche, bei denen wir die Kooperation zwischen den Niederlanden und Nordrhein-Westfalen zum Wohle beider ausbauen sollten.

Ein weiterer Bereich der wirtschaftlichen Entwicklung betrifft das schnelle Internet. Hier bin ich froh, dass Professor Pinkwart wieder im Lande ist. Er ist nach dem Ausscheiden aus der Politik an die Hochschule in Leipzig gegangen und kann jetzt sieben Jahre wissenschaftlicher Kontakte und Erfahrung wieder in die Landespolitik einbringen – und hier ist unser prioritäres Ziel ein Giga-Bit-Masterplan für den Breitbandausbau mit einer 5-G-Strategie – und da wieder insbesondere für den ländlichen Raum.

Ein Phänomen ist, dass in den Regionen, wo die Wirtschaft stark ist, das langsamste Internet ist, und an der Rheinschiene und im Ruhrgebiet ist schnelles Internet; da ist es aber mit den Arbeitsplätzen eher schwierig. Das ist anders als ansonsten in Deutschland. Denn normalerweise ist da, wo langsames Internet ist, auch keine Arbeit. In Nordrhein-Westfalen ist Arbeit da, aber nicht das Internet. Und deshalb haben wir uns nochmal die Zahlen angeschaut: In insgesamt 4.500 Gewerbegebieten verfügen nur 62 % der Unternehmen über Bandbreiten von mindestens 50 Mbit. Das ist nun nicht besonders schnell, aber das ist eigentlich der Minimalstandard, und hier muss massiv investiert werden.

Hier wird der Bund helfen, da werden sicher auch Koalitionsverhandlungen in Berlin helfen, dass wir noch mehr Geld nach Nordrhein-Westfalen bekommen – und wir wollen mit Bundesgeld, mit euro-

päischem Geld und mit Landesgeld dieses Thema schwerpunktmäßig in den nächsten Jahren bearbeiten.

Das betrifft nicht nur Unternehmen, das betrifft jeden einzelnen Bürger. Wenn zuhause kein schnelles Internet ist, wird die Region noch unattraktiver. Ich habe das an einem Beispiel erlebt: Im Kreis Euskirchen gibt es einen kleinen Ort namens Buir in der Gemeinde Nettersheim mit 250 Einwohnern. Im Gemeindegebiet hat die Telekom die Leitungen gelegt und diesen Ort ausgespart. Da haben die Bewohner mit der Telekom und dem Kreis ausgehandelt: Wir legen in Eigenarbeit die Leerrohre. Ein halbes Jahr hat das ganze Dorf daran gearbeitet, dass die Leerrohre über die Felder gelegt wurden und dieser kleine Ort ebenfalls schnelles Internet bekam. Er hat das heute. Die Bürgerinnen und Bürger haben mir geschrieben, wenn wir das nicht gemacht hätten, wären im Nu die Grundstückspreise verfallen, die jungen Leute wären weggegangen, weil keiner mehr auf Dauer irgendwo leben will, wo es kein schnelles Internet gibt. Deshalb muss überall im Land das gleiche schnelle Internet da sein. Insofern ist das als Schwerpunkt für uns etwas sehr Wichtiges.

Dann haben wir in den ersten Wochen einige Maßnahmen beschlossen, die wichtig sind auch für die Kommunen:

- Wir werden die Solidarumlage streichen.
- Wir werden den Vorwegabzug für die kommunale Beteiligung an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen bis zum Jahr 2020 schrittweise verringern.
- Mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz erhalten die Kommunen 2018 11,7 Milliarden Euro. Das ist der bislang höchste Finanzausgleich in der Geschichte unseres Landes: Rund 1,06 Milliarden Euro Plus gegenüber 2016. Diese große Summe im nächsten Jahr ist natürlich auch Resultat der guten wirtschaftlichen Entwicklung, die wir hoffentlich halten können.
- Mit dem GFG 2018 werden wir auch den Anteil des Landes an der sogenannten Umsatzsteuermilliarde des Bundes vollumfänglich an die Kommunen weiterleiten, obwohl der Bund ihn erst 2018 zahlen wird.
- Beim Unterhaltsvorschuss haben wir die bislang ungleich gewichtete Belastung zwischen dem Land und den Kommunen korrigiert. Die Kosten des Landesanteils werden jetzt hälftig geteilt, so dass die Kommunen trotz deutlicher Anspruchsausweitung nicht zusätzlich belastet werden.
- Mit dem Trägerrettungsprogramm in Höhe von 500 Mio. Euro für die Kindertagesstätten haben wir kurzfristig und unbürokratisch dafür gesorgt, dass keine

Kindertageseinrichtungen geschlossen werden. Ich weiß, dass mit den 500 Millionen auch kommunale Mittel verbunden sind, das ist klar aufgrund unserer Finanzierungsstruktur. Dennoch hilft das Geld jedenfalls den Trägern, dass sie im System bleiben können.

Mir ist bewusst, dass das im August von der Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse an der Hochschule Darmstadt vorgelegte Gutachten bei Ihnen und beim Städte- und Gemeindebund durchaus auf Kritik gestoßen ist. Ich wäre Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie sich in bewährter Weise an einer gründlichen und sachlichen Erörterung der Ergebnisse beteiligen würden, dass wir das gemeinsam auswerten, um dann zu sehen, welche Schlussfolgerungen wir daraus ziehen können. Weil dieser Dialog noch andauert, werden wir – und auch darüber sind wir uns mit den kommunalen Spitzenverbänden einig – im GFG 2018 noch an den Parametern aus dem GFG 2017 festhalten.

Einige positive Änderungen bringen wir allerdings jetzt schon auf den Weg. So werden wir die Schul- und Bildungspauschale sowie die Sportpauschale 2018 erstmals wieder seit 2009 erhöhen. Die Mindestbeträge werden um 50 Prozent angehoben, damit unterstützen wir in einem ersten Schritt kleinere Kommunen, notwendige Investitionen vorzunehmen. Die Investitionspauschalen sind gegenseitig deckungsfähig. Und die Erwartung ist schon, dass auch in Bildung investiert wird. Deshalb haben wir uns vorgenommen, uns dies nach einer Frist nochmal anzuschauen. Das ist ein Vorschuss an Vertrauen, aber ich gehe davon aus, dass viele Kommunen gerade in den nächsten Jahren noch in Bildung investieren werden, und dass sich dieses Vertrauen dann auch bewahrheiten wird.

Für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2019 gilt es dann aber, den Finanzausgleich weiter zu verbessern und zu reformieren. Das wollen wir gemeinsam mit dem Landkreistag und den anderen kommunalen Spitzenverbänden gestalten. Eines unserer Ziele ist es, die Kommunen ab 2020 wieder mit echten 23 Prozent an den Gemeinschaftssteuern am kommunalen Finanzausgleich zu beteiligen. So soll die kommunale Leistungsfähigkeit der Kommunen erhalten und verbessert werden.

Dabei dürfen wir ein Problem nicht aus den Augen verlieren: Die Haushalte der Kommunen sind in hohem Maße durch Liquiditätskredite belastet. Wir wollen jetzt nicht darüber lamentieren, was vor 30 Jahren schiefgelaufen ist, sondern wir wollen pragmatische Lösungen finden. Auch wenn der niedrige Zinssatz die Haushalts-

belastungen durch die Liquiditätskredite derzeit noch in Grenzen hält, kann jeder voraussehen, dass irgendwann die Zinsen wieder steigen. Und darauf muss man vorbereitet sein.

Um die Kommunalhaushalte strukturell auszugleichen, müssen wir die Sozialausgaben in den Griff bekommen. An diesen Kosten muss sich der Bund endlich angemessen beteiligen. Deshalb werden wir uns mit einer klaren Forderung auch in den Koalitionsverhandlungen einbringen, auch im Bundesrat mit den Ländern zusammen eine klare Forderung vortragen: Wir brauchen vom Bund eine höhere, dauerhafte und dynamische Beteiligung an den kommunalen Sozialausgaben. Und wir müssen darauf achten, dass der Bund jetzt nicht neue Standards schafft und neue Rechtsansprüche oder ähnliches formuliert, zum Ganztage und bei vielem anderen mehr, ohne dass dazu das Geld folgt.

Zum sogenannten Kooperationsverbot zwischen Bund und Ländern: Im Grundgesetz steht nicht, dass man nicht kooperieren darf. Es gibt wohl ein Nichteinmischungsgebot für den Bund. Es gibt die Zuständigkeiten der Länder, es gibt Zuständigkeiten des Bundes und es gibt gemeinsame Aufgaben, wo Bund, Länder und Kommunen zusammen agieren können. Und jetzt muss man Lösungen finden, wie man möglichst viel gemeinsam finanziert, ohne dass der Bund demnächst ein Bundesschulministerium und ein Bundesbildungsministerium oder Bundesregeln für Kita-Qualität oder ähnliches festschreibt. Das müssen wir hier im Land selbst machen. Ich bin diesbezüg-

lich ganz beruhigt, denn nicht nur Ministerpräsident Kretschmann, sondern auch die bayerische Staatsregierung wird natürlich nie akzeptieren, dass für sie ein Bundesschulamt bestimmt, welcher Standard demnächst in Bayern in der Bildungspolitik gelten soll.

Wir brauchen den Wettbewerb, um die besten Ergebnisse zu erzielen. Dazu brauchen wir aber nicht einen zentralen Bundesschulminister, der uns demnächst sagt, wie wir das vor Ort regeln. Da, wo Hilfe des Bundes nötig ist, ist sie auch anzunehmen. Das tut der Bund auch, zum Beispiel bei der Förderung der Bildungsinfrastruktur: 3,5 Milliarden Euro gibt der Bund als finanzielle Unterstützung finanzschwacher Kommunen schon heute und da wird auch weitere Hilfe nötig sein. Das Gleiche gilt übrigens auch für die Integrationspolitik, in der die Kostenbeteiligung des Bundes im Jahr 2018 endet.

Wir erwarten, dass eine neue Koalition sich verpflichtet, das auch in den Folgejahren weiterzuführen. Unsere Absicht ist – in der mittelfristigen Finanzplanung der Vorgängerregierung war das nicht vorgesehen –, dass, wenn ab 2019 vom Bund neues Geld in Fortsetzung der Integrationspauschale kommt, das dann auch 1:1 an die Kommunen weiterzugeben. Sie haben jetzt herausgehört, dass es 2018 noch nicht so ist, aber ab 2019 mit der neuen Zusage des Bundes ist es unsere Absicht, das Geld komplett an die Kommunen weiterzugeben.

Zum Thema Flüchtlinge werden wir auch sehen müssen, ob wir nicht als Land stärker bei der Rückführung helfen können.

Für Migranten, die keine Bleibeperspektive haben, wollen wir eine Landeseinrichtung schaffen, wo schnelle Verfahren möglich sind, wo das Land beteiligt ist, wo Verwaltungsrichter beteiligt sind, deren Zahl wir jetzt aufstocken, damit schnell entschieden wird, wann zurückzuführen ist. Die Zielsetzung ist, so etwas wie in Heidelberg und Mansching auch in Nordrhein-Westfalen möglich zu machen.

Zur Revision der Kreisordnung nur wenige Sätze. Ich teile hier das, was Professor Oebbecke und andere vorgetragen haben. Wir haben durchgängig leistungsstarke und effiziente Kreisverwaltungen und wir haben uns deshalb im Koalitionsvertrag vorgenommen, auf eine Revision der Änderungen, die es gegeben hat, hinzuwirken, so dass wir zur Kommunalwahl 2020 auch da klare Perspektiven haben.

Sie sehen, alle Themen, die gesellschaftspolitisch in Deutschland diskutiert werden, werden letztlich in den Kommunen erledigt. Deshalb ist es wichtig, dass wir hier ganz eng zusammenarbeiten, dass wir als Landesregierung uns auch verstehen als Interessenvertreter der Kommunen in Berlin, auch in Berlin stärker auftreten und präsent sind.

Ihre Spitzenverbände tun das gleichermaßen und ich glaube, wenn wir das gut zusammen hinbekommen, dann können wir auch Nordrhein-Westfalen gemeinsam nach vorne bringen.

Vielen Dank!

EILDienst LKT NRW  
Nr. 12/Dezember 2017 00.12.01

## Stellungnahme zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018

Der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW haben dem Landtag Nordrhein-Westfalen aus Anlass einer öffentlichen Anhörung am 24.11.2017 eine gemeinsame Stellungnahme zum „Gesetzentwurf zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2018 (GFG 2018)“ (Landtagsdrucksache 17/802) vorgelegt, die nachfolgend dokumentiert wird.

### Zum Entwurf eines GFG 2018 Grundsätzliches

#### a) Zur Konzeption des GFG 2018

Die Regelungen des GFG 2016 werden hinsichtlich der aus den Grunddaten zu entwickelnden Parameter (Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze, Hauptansatzstaffel, fiktive Realsteuerhebesätze) auch für das GFG 2018 prolongiert. Hintergrund sind die Urteile des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH) vom 10.05.2016 zum GFG 2012 und die in der Folge beauftragte Begutachtung durch die Sonderforschungsgruppe

Institutionenanalyse e.V. der Hochschule Darmstadt (sofia) zu methodischen Fragen und Bestandteilen des Systems des kommunalen Finanzausgleichs, welche seit Anfang August vorliegt.

Der VerfGH NRW hatte auf die Notwendigkeit der Überprüfung etwaiger Verzerrungswirkungen im kreisangehörigen Raum durch den Soziallastenansatz hingewiesen. Konkret heißt in beiden Entscheidungen (Az. 19/13, Rn. 105; Az. 24/13, Rn. 74):

„Die Beschwerdeführerinnen machen zu Recht systematische „Übernivellierungen“ wegen der Art der Finanzierung der Sozi-

allasten im kreisangehörigen Raum geltend. Dies wird der Gesetzgeber künftig zu berücksichtigen haben. Die systematischen Verzerrungen beruhen darauf, dass der Soziallastenansatz auf Gemeindeebene „verortet“ wird, obwohl die Kosten für Sozialleistungen im kreisangehörigen Raum zu einem großen Teil von den Kreisen getragen werden, und die Soziallasten der Kreise über die Kreisumlage von den kreisangehörigen Gemeinden refinanziert werden. Eine höhere Anzahl an Bedarfsgemeinschaften führt so zu höheren Schlüsselzuweisungen auf Gemeindeebene, obwohl wesentliche Mehrkosten auf

Kreisebene anfallen. Im Zusammenwirken mit der Umlagefinanzierung der Kreise hat dies bei ansteigendem Vervielfältigungsfaktor zur Folge, dass Gemeinden mit zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften höhere Zuweisungen erhalten, die sie über die Kreisumlage nur teilweise wieder abgeben müssen. Andere Gemeinden im Kreis werden zusätzlich belastet, denn die zur Refinanzierung erhobene Kreisumlage trifft alle Gemeinden gleichermaßen.“

Mit diesen Ausführungen weicht der VerfGH von seiner bisherigen Linie ab, Gemeindefinanzierungsgesetze verfassungsrechtlich unbeanstandet zu lassen und lediglich eher unkonkrete Beobachtungsaufträge zu formulieren (vgl. Urteil vom 19.07.2013 – zum GFG 2008 – Az. 32/08, S. 40, 2. Abs.; Urteile vom 06.05.2014 – zum GFG 2011 – Az. 14/11, Rn. 74 und Az. 9/12, Rn. 60). Der Gesetzgeber wird klar aufgefordert, künftig die dargestellten systematischen Verzerrungen zu berücksichtigen.

Konsequenterweise hat die Landesregierung daher die o.g. Begutachtung in Auftrag gegeben, was wir in unserer Stellungnahme zum GFG 2017 gegenüber dem Landtag vom 26.09.2016 (Stellungnahme 16/4229) begrüßt hatten. Indes hatten wir auch betont, dass es aus unserer Sicht im Hinblick auf den immer wieder angemahnten und weiter fortbestehenden Reformbedarf sehr wünschenswert gewesen wäre, wenn Erkenntnisse aus der Begutachtung im Frühsommer 2017 im zeitlichen Kontext mit der Landtagswahl für ggf. zu führenden Koalitionsverhandlungen, die Erarbeitung einer politischen Agenda für die neue Legislaturperiode und das GFG 2018 zur Verfügung gestanden hätten. Dies ist leider nicht gelungen. Gleichwohl sind auch wir der Auffassung, dass eine gründliche Analyse und Bewertung des Gutachtens und seiner Empfehlungen geboten ist, bevor grundlegende Änderungen in der GFG-Struktur vorgenommen werden.

Da das GFG 2018 also eine weitgehend unveränderte Fortschreibung der Finanzausgleichsgesetze der letzten Jahre sein soll, bleibt es bei unserer schon in den Vorjahren geäußerten Feststellung, dass der kommunale Finanzausgleich das Ziel interkommunaler Verteilungsgerechtigkeit im kommunalen Finanzausgleich verfehlt. Die Ergebnisse des FiFo-Gutachtens der Landesregierung (Goerl/Rauch/Thöne, „Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen“, Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln [FiFo-Institut], Köln 2013 – im Folgenden: FiFo-Gutachten) mögen zwar in die Gemeindefinanzierungsgesetze seit dem GFG 2015 eingeflossen sein. Zu betonen bleibt aber,

dass die FiFo-Ergebnisse weiterhin nur teilweise, nämlich hinsichtlich der Datenbasis zur Berechnung der Verteilungsparameter der Gemeindegemeinschaften, umgesetzt werden. So werden Parameter für die Verteilung der Mittel von Teilschlüsselmassen genutzt, die nach den wissenschaftlichen Maßgaben eine deutlich andere Dotierung hätten.

Dies und weitere Umstände leisten einer seit längerem bestehenden Schieflage innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs in NRW zulasten des kreisangehörigen Raums Vorschub.

Diese Schieflage wird insbesondere dadurch verursacht, dass die Staffelung des Hauptansatzes nach Einwohnerzahl (sog. „Einwohnerveredelung“) einwohnerstarke Städte durch die Anerkennung (realer) Ausgaben als Bedarf favorisiert, während umgekehrt und zugleich bei der Berechnung der Steuerkraft erhebliche Einnahmenvorteile der größeren Städte durch die Wirkung einheitlicher fiktiver Realsteuerhebesätze „weggerechnet“ werden. Diese systemimmanenten Mechanismen verfestigen seit Jahren einen sich selbst verstärkenden Prozess, weil die Unwucht im Rahmen der Bedarfsermittlung (Ausgangsmesszahl) mit der Unwucht im Rahmen der Einnahmekraftermittlung (Steuerkraftmesszahl) korrespondiert. Denn wenn auf diesem Wege mehr Mittel in den kreisfreien Bereich gelangen und dort verausgabt werden, werden die Mehrausgaben nach der Logik des Verteilungssystems automatisch als Indikatoren für einen höheren Bedarf gewertet werden. Dies führt zwangsläufig dazu, dass die für einen Einwohner im kreisfreien Bereich und im kreisangehörigen Bereich zur Verfügung stehenden Ressourcen immer weiter auseinanderklaffen.

Wir begrüßen deshalb die im Koalitionsvertrag zum Ausdruck kommende Absicht der Landesregierung, das Instrument der „Einwohnerveredelung“ wissenschaftlich überprüfen zu wollen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die vorliegende sofi-Begutachtung einen solchen Schritt keinesfalls entbehrlich macht und eine rein finanzwissenschaftliche Betrachtung dringend einer Ergänzung durch weitere Erklärungs- und Lösungsansätze bedarf. Der skizzierte Konstruktionsfehler zulasten des kreisangehörigen Raums ist rechtspolitisch durch seine bloße Systemimmanenz im Rahmen eines finanzwissenschaftlichen Modells weder zu rechtfertigen noch wegzudiskutieren (näher unter 3. e)).

Mit Blick auf die Schieflage bei der Steuerkraftermittlung verfinde ein Hinweis auf die vorliegenden finanzwissenschaftlichen Expertisen im Übrigen gar nicht. Denn die notwendige und überfällige Korrektur

durch die Berücksichtigung gestaffelter fiktiver Hebesätze ließe sich auch mit der finanzwissenschaftlichen Sichtweise ohne weiteres in Einklang bringen (näher unter 3. f)).

#### **b) Zur Ausgangssituation der Kommunen**

Die kommunale Haushaltssituation bleibt trotz des Stärkungspaktes Stadtfinanzen und aller weiteren Maßnahmen des Bundes und des Landes sowie einer guten Konjunktur mit hohem Steueraufkommen – auch mittelfristig betrachtet – Besorgnis erregend. So hat die neuste Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW unter seinen 359 Mitgliedskommunen gezeigt, dass nur 41 Mitgliedskommunen einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreichen: Dies bedeutet, dass nur rund 11 Prozent der Mitgliedskommunen den eigentlich von der Gemeindeordnung als Normalfall geforderten Zustand erreichen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Sozialausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände in NRW hinzuweisen. Die jährlichen Aufwendungen für soziale Leistungen in Form von Sozialtransferauszahlungen steigen seit Jahren explosionsartig und belaufen sich für die NRW-Kommunen im Jahre 2016 auf gut 19,4 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Zuwachs von fast acht Prozent innerhalb nur eines Jahres. Für die Zukunft sind insbesondere angesichts der jüngst verabschiedeten Leistungsausweitung durch den Sozialgesetzgeber (Unterhaltungsvorschussgesetz, Bundessteilhabegesetz, Pflegestärkungsgesetze usw.) weiter deutliche Steigerungsraten anzunehmen. Zudem werden die Kommunen neben dem Aufwand für die Unterbringung und gesundheitliche Versorgung von Asylbewerbern zusätzlich mit dem Aufwand für eine Integration der Bleibeberechtigten in die Gesellschaft konfrontiert. Allein mit Blick auf diejenigen Flüchtlinge, die sich aktuell bereits in NRW-Kommunen befinden, und einen möglichen Familiennachzug drohen die entsprechenden Finanzierungslasten zum Sprengsatz für die kommunalen Haushalte zu werden.

In diesem Zusammenhang ist auch dem Eindruck entgegenzutreten, die von den Kreisen zu tragenden Kosten der Unterkunft von Flüchtlingen nach dem SGB II würden vollständig durch den Bund übernommen (vgl. etwa die Ausführungen unter 2.3.9, 3. der Begründung des Gesetzentwurfs, S. 44 der Drs. 17/802). Die einschlägige Bundestatistik weist bereits für das laufende Jahr eine deutliche Überschreitung der bisherigen Kostenprognose aus. Aufgrund der in § 46 Abs. 10 Satz 8 und 9 SGB II i.V.m. § 1 Satz 3 FAG geregelten Kürzungsautomatik wird

eine ergänzende Finanzierung durch die Kreisumlage wahrscheinlich. Hinzu tritt, dass eine Anschlussregelung für die Jahre 2019ff. bislang fehlt.

Auch unter Zugrundelegung beschlossener und in Aussicht gestellter Entlastungen können die zur Verfügung stehenden Erträge den finanziellen Belastungsaufwuchs keinesfalls abdecken. Die strukturelle Unterfinanzierung bleibt bestehen. Dies bestätigt nicht zuletzt auch das bereits erwähnte sofa-Gutachten (dort S. 28). Danach konnten die bisherigen Bundeshilfen den Anstieg der kommunalen Sozialausgaben lediglich dämpfen, bewirkten jedoch keinen Rückgang auf das Niveau früherer Jahre. Dies gelte umso mehr, als sich die finanzielle Belastung der Kommunen durch Sozialleistungen nicht allein auf die Transferausgaben beschränke, sondern zudem mit zusätzlichen Ausgaben im Bereich der Sozialverwaltung verbunden sei, für die es jedoch keine Bundeshilfen gebe. Dem ist ausdrücklich zuzustimmen. Daher muss endlich auch das Land seiner aus Art. 28 Abs. 2 und 3 GG i. V. m. 79 Satz 1 Verf NRW folgenden Verantwortung für die angemessene Finanzausstattung der Kommunen nachkommen und den Verbundsatz mittelfristig wieder deutlich anheben. Die Absenkung des Verbundsatzes von 28,5 v. H. Mitte der 1980er-Jahre auf nur noch nominelle 23 v. H. entzieht den Kommunen jährlich – gemessen an der dem aktuellen GFG zugrundeliegenden Verbundmasse – rd. 2,7 Mrd. Euro. In dieser Absenkung des Verbundsatzes in den GFG der Jahre 1982, 1983 und 1986, die zeitlich auch den Beginn des Aufwuchses der Kommunalverschuldung in Nordrhein-Westfalen markiert, liegt eine Hauptursache der kommunalen Unterfinanzierung in Nordrhein-Westfalen.

Neben die sachliche Notwendigkeit tritt eine rechtliche. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW hat im vergangenen Jahr ein Rechtsgutachten des ehemaligen Präsidenten des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen, Herrn Prof. em. Dipl.-Volkswirt Dr. jur. Klaus Lange, vorgelegt, das sich differenziert mit der Frage eines verfassungsrechtlichen Anspruchs der Kommunen auf finanzielle Mindestausstattung auseinandersetzt. Das Gutachten kommt unter anderem zu dem Ergebnis, dass – unabhängig von der jeweiligen Landesverfassung – bereits nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz ein Anspruch der Kommunen gegen ihr jeweiliges Bundesland auf finanzielle Mindestausstattung besteht, die unabhängig von der Leistungsfähigkeit des jeweiligen Bundeslandes zu gewähren ist (der Begründung des Gesetzesentwurfs unter A, Artikel 1, 1, Abs. 4 ist gerade in

diesem Punkt ausdrücklich zu widersprechen!) und die es den Kommunen erlauben muss, nicht nur ihre Pflichtaufgaben, sondern darüber hinaus auch freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen. Es dürfte unstrittig sein, dass die derzeitige Finanzausstattung der NRW-Kommunen von dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe noch weit entfernt ist. Das Defizit der Kernhaushalte der NRW-Kommunen im Jahr 2016 von rund 300 Millionen Euro – trotz guter konjunktureller Rahmenbedingungen – und eine Gesamtschuldenlast der NRW-Kommunen von über 63 Mrd. Euro Ende 2016 sprechen insoweit Bände. Die Rechtsauffassung des VerfGH NRW (zuletzt Urteile vom 10.05.2016, Az. VerfGH 19/13 und 24/13), die diesen Anspruch in dem genannten Umfang nicht anerkennt, überzeugt im Ergebnis nicht und dürfte aus unserer Sicht – allein schon der Inkonsistenzen mit der bundesverfassungsrechtlichen Rechtslage wegen – keinen dauerhaften Bestand haben.

## Zu den Strukturen und Parametern eines GFG 2018 im Einzelnen

### a) Verbundgrundlagen

Im Rahmen der bereits dargestellten immensen Sozialkosten, die die Kommunen pflichtig zu schultern haben, sind neben dem Aufwand für die Unterbringung und gesundheitliche Versorgung von Asylbewerbern besonders auch die Kosten für eine Integration der Bleibeberechtigten in die Gesellschaft hervorzuheben. Die von Bund und Land insofern zusätzlich bewilligten Mittel reichen offenkundig nicht aus. Hinzu kommen beträchtliche zusätzliche Kosten durch die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Flüchtlingskrise erforderlichen Personalneueinstellungen. Bereits im letzten Jahr hatten die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vereinbart, dass den Ländern ab 2016 zwei Milliarden Euro als sogenannte Integrationspauschale zum Zwecke der Bewältigung der Integrationsaufgaben zur Verfügung gestellt werden. Bislang sind diese Mittel vollständig vom Land einbehalten worden, so dass die Kommunen in NRW – im Gegensatz zu anderen Bundesländern – immer noch ohne nachhaltige Finanzhilfen von staatlicher Seite dastehen und mit den aufwachsenden Lasten der Integration allein gelassen werden.

Mit Blick darauf fordern wir wie schon im Vorjahr, dass zumindest ein Großteil der auf NRW entfallenden Integrationspauschale von ca. 434 Millionen Euro an die Kommunen weitergeleitet wird. Integration findet letztlich „vor Ort“ – d. h. auf

kommunaler Ebene – statt. Hier entscheidet sich, ob die komplexe Aufgabe der Integration gelingen wird, die sich aus vielen unterschiedlichen Einzelementen zusammensetzt und letztlich auch einer ideellen, aber auch materiellen „Integrationskultur“ vor Ort bedarf, deren Zustandekommen auf keinen Fall von der Cassenlage der Kommunen abhängen darf. Vor diesem Hintergrund wird aber notwendigerweise auch ein Großteil der mit einer Integrationspraxis verbundenen Kosten in den Kommunalhaushalten entstehen. Wir halten es daher für zwingend notwendig und angemessen, dass die Kommunen, die den Großteil der Integrationsaufgaben stellvertretend für den Gesamtstaat zu tragen haben, eine adäquate und nachhaltige Förderung durch Land und Bund erhalten. Vor allem das für die Kommunalfinanzierung zuständige Land muss die Kommunen in die Lage versetzen, geeignete Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Integration vor Ort zu schaffen. Dabei sind Entlastungsmittel bei den Kommunen auch am wirksamsten eingesetzt. Von einer erfolgreichen kommunalen Integrationsarbeit profitieren schließlich auch die Länder und der Bund über Mehreinnahmen bei der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie über Einsparungen bei Sozialleistungen. Im Ergebnis halten wir daher eine größtmögliche Weitergabe der Integrationspauschale an den kommunalen Raum für sachgerecht und angezeigt, die in anderen Bundesländern im Übrigen auch stattfindet. Äußerst hilfsweise für den Fall, dass eine Weitergabe des NRW-Anteils der Integrationspauschale in Höhe von ca. 434 Mio. Euro an die Kommunen oder jedenfalls eines Teils dieser Mittel auch durch die neue Landesregierung – entgegen entsprechender Kritik in Oppositionszeiten (vgl. Antrag der Fraktion der CDU vom 22.11.2016, Drucksache 16/13533) – unterbleiben sollte, wäre zumindest sicherzustellen, dass die über den Landesanteil an der Umsatzsteuer fließende Entlastung ungeschmälert bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse berücksichtigt wird und den Kommunen so indirekt in Höhe des Verbundsatzes zugutekommen kann.

Momentan ist ausweislich der Anlage 1 zu Artikel 1 § 2 Abs. 3 des Entwurfs (dort unter: „Umsatzsteuerkorrektur der Bundesmittel für Asylbewerber“) vorgesehen, unter anderem den Landes-Anteil der Integrationspauschale im Zuge der Bereinigung der Verbundsteuern den Verbundgrundlagen zu entziehen. Angesichts des Verbundzeitraums 01.10.2016 bis 30.09.2017 geht es um 760 Millionen Euro, die dem Land über seinen Umsatzsteueranteil zugeflossen sind. An diesem Anteil müssten die Kommunen nach der Systematik

des kommunalen Finanzausgleichs regulär in Höhe des Verbundsatzes – d. h. in Höhe von knapp 175 Millionen Euro – beteiligt werden. Diese Beteiligung stellt aus unserer Sicht das Mindestmaß dessen dar, was das Land in Anerkennung seiner Finanzierungsverantwortung gegenüber den Kommunen – vor allem im bislang ausgeblendeten Integrationsbereich – umsetzen muss.

#### b) Vorwegabzüge bzw. Voraberhöhung

Dass der Vorwegabzug nach § 2 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz im GFG 2018 um 31.000.000 EUR auf 154.000.000 EUR verringert und darüber hinaus auch in den nächsten Jahren schrittweise zurückgenommen werden soll, wird als richtiger Schritt dahingehend begrüßt, die kommunale Belastung im Rahmen der Ausfinanzierung des Stärkungspakts so gering wie möglich zu halten. Auch wenn wir insoweit anerkennen, dass die Landesregierung mit der Abschaffung der Abundanz-Umlage nach § 2 Abs. 3 S. 4-6 Stärkungspaktgesetz NRW und dem sukzessiven Abbau des Vorwegabzugs nach § 2 Abs. 3 S. 3 Stärkungspaktgesetz NRW den Kommunen Entlastungen in Höhe von insgesamt fast 600 Millionen Euro zugesagt hat, bleibt es dennoch bei unserer Forderung, den Vorwegabzug auch im Übrigen abzuschießen. Neben die sachliche Notwendigkeit, dass nämlich die zur Mitfinanzierung des Stärkungspakts abgezogenen Mittel dringend in den kommunalen Haushalten – gerade derjenigen Kommunen, die Schlüsselzuweisungen empfangen – gebraucht werden und ihr Abzug die strukturelle Finanzierungslücke nur vergrößert, tritt eine systematische Notwendigkeit. Denn es bleibt darauf hinzuweisen, dass mit dem Vorwegabzug nach wie vor Mehrerträge aus der Erhöhung des Grunderwerbsteuersatzes zur Ausfinanzierung der zweiten Stufe des Stärkungspaktgesetzes abgeschöpft werden, die eigentlich den Kommunen zugutekämen. In der Gesetzesbegründung zu dem Gesetz zur Anhebung des Steuersatzes der Grunderwerbsteuer von 5 Prozent auf 6,5 Prozent hatte die damalige Landesregierung darauf hingewiesen, dass auch die Kommunen über das GFG von diesem Schritt profitieren würden, da das Grunderwerbsteueraufkommen zu 4/7 in die Bemessungsgrundlage des kommunalen Finanzausgleichs (Steuerverbund) fließt. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass diese Schmälerung des Steuerverbundes schon als solche der Beteiligungssystematik des kommunalen Finanzausgleichs grundlegend zuwiderläuft.

Die in der Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2018 so genannte Voraberhöhung

in Höhe von rund 217 Millionen Euro (Anlage 1 zu Artikel 1 § 2 Abs. 3 des Entwurfs, S. 27 der Drs. 17/802, dort als „zusätzliche Entlastung durch das Land (Einbringung des NRW-Landesanteils nach § 1 Satz 5 FAG)“ bezeichnet) leitet folgerichtig die ohnehin für die Kommunen bestimmten und über den Länderanteil an der Umsatzsteuer fließenden Mittel aus dem 5-Milliarden-Entlastungspaket des Bundes ab 2018 weiter.

#### c) Verbundsatz

Der Verbundsatz muss – wie bereits ausgeführt – mittelfristig wieder auf das bis 1982 bestehende Niveau von 28,5 v.H. angehoben werden. Dies entspricht der sachlichen wie auch rechtlichen Verantwortung des Landes für die Finanzausstattung der NRW-Kommunen (siehe oben 2. b)).

#### d) Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse

Unabhängig von den finanzwissenschaftlich zu begutachtenden Fragestellungen und dem noch auszuwertenden sofia-Gutachten muss ein Einstieg in die vom FiFo-Gutachten der Landesregierung (Goerl/Rauch/Thöne, aaO, S. 115 und 149f.) vorgeschlagene Anpassung der Teilschlüsselmassen für die Kreise/Städteregion und Landschaftsverbände auf Grundlage einer Relation der Auszahlungen aaD der drei Gebietskörperschaftsgruppen erfolgen. Die herausgestellte Anforderlichkeit einer Anpassung der seit 1980 nicht mehr grundjustierten Teilschlüsselmassenaufteilung auf die einzelnen Schlüsselmassen für Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände bestätigt sowohl die einstimmige Empfehlung 16 der ifo-Kommission aus dem Jahr 2010, die Aufteilung der Schlüsselmasse auf Grundlage von Daten der Jahresabschlussstatistik nach der Relation der Zuschussbedarfe von Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden im GFG jeweils im Rahmen der Grunddaten-anpassung zu aktualisieren, als auch die wissenschaftlichen Ergebnisse von Junkerheinrich/Micosatt aus dem Jahr 2011. Die damit verbundene Anhebung der Teilschlüsselmassen für die Kreise und die Landschaftsverbände wird den Gemeinden nach dem gesetzlich in § 56 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW und § 22 Abs. 1 Satz 1 LVerbO NRW bestimmten Mechanismus über die Umlageeffekte zugutekommen und die mit niedrigeren Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden einhergehenden Verluste überkompensieren.

Das dagegen teilweise angeführte Argument, dem Gesetzgeber stehe es frei, zu entscheiden, ob er die Kreise und Landschaftsverbände eher über Schlüsselzuweisungen oder über Umlagen als „alternativen Finanzierungskanal“ finanzieren wolle

(vgl. auch die Begründung des Gesetzentwurfes und 3.4.1, S. 55 der Drs. 17/802), ist nicht zu Ende gedacht: Denn über Umlagen kann zwischen den Beteiligten nur umverteilt werden, was ihnen zunächst zugewiesen wurde. Die einseitige Anpassung allein der Datenbasis zur Berechnung der Verteilungsparameter in der Gemeindegemeinschaft führt jedoch dazu, dass die entsprechenden Mittel den kreisangehörigen Gemeinden entzogen werden, ohne dass die Kreise/Städteregion und Landschaftsverbände zusätzliche Mittel erhalten. Was aber eine kreisangehörige Gemeinde im GFG nicht erhält, kann auch nicht im Wege der Erhebung der Kreisumlage geschaffen werden.

#### e) Hauptansatzstaffel im Rahmen der Bedarfsermittlung

Die Staffellung des Hauptansatzes nach Einwohnerzahl (sog. „Einwohnerveredlung“) ist abzuschießen. Soweit signifikante Spezialbedarfe einzelner Gemeinden nachweisbar sein sollten, liegt deren Ursache nicht eigentlich in der Gemeindegröße (Einwohneranzahl), sondern in einer bestimmten Sondersituation, die ggf. – wie beim Soziallastenansatz, Zentralitätsansatz und Flächenansatz – transparent durch weitere Nebenansätze berücksichtigt werden muss.

Alle Einwohner aller Gemeinden müssen mit dem einheitlichen Gewicht von 100 Prozent in die Bemessung des Hauptansatzes eingehen. Jede Einschränkung dieses Grundsatzes bedeutet einen Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 GG) und die kommunale Selbstverwaltungsfreiheit (Art. 28 GG, Art. 78 Abs. 1 Satz 1 Verf NRW), der einer tragfähigen verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bedarf. Dafür genügt jedenfalls nicht, eine rein finanzwissenschaftliche Argumentation zu verwenden. Denn „die Einwohnergewichtung erfolgt im nordrhein-westfälischen Finanzausgleichssystem regressionsanalytisch“ (sofia-Gutachten, S. 130), was bedeutet, dass letztlich die tatsächlichen Ausgaben der Städte – und zwar nicht gefiltert durch wertende Kriterien wie Sachgerechtigkeit o. Ä. (!) – in eine Hauptansatzstaffel übersetzt werden. Der Begründungsversuch für diesen Mechanismus geht auf ein Gedankenexperiment von Popitz in 1932 zurück, dessen Richtigkeit – inhaltlich wie empirisch – allerdings bis heute nicht hinreichend überprüft und nachgewiesen ist. Zwar werden seine Argumente vielfach – vor allem in der Finanzwissenschaft – wiederholt (so auch im sofia-Gutachten, S. 127 ff.). Eine Auseinandersetzung mit den Kritikpunkten findet dagegen nur höchst unzureichend oder gar nicht statt. Gerade-

zu bizarr mutet bereits ein Beispiel an, mit dem Popitz seine eigene These zu verdeutlichen versucht und bei dem unverkennbar der Grundgedanke mitschwingt, dass der Erfinder der „Einwohnerveredelung“ ein heute vollständig überholtes Bild von städtischen und ländlichen Räumen vor Augen hatte:

„So illustriert Popitz das höhere Anspruchsniveau des städtischen, ‚kanalisierten Einwohners‘ gegenüber dem des ländlichen Bereichs am Beispiel des Wegebbaus so, dass für den Einwohner des ländlichen Bereichs kein Bedarf an gepflegten Wegen bestehe, da die Wege nur dazu dienen, dass sie die Einwohnerschaft zu ihrer Arbeit führten, bei der sie ohnehin keine Anforderungen auf Schutz und gegen die Unbilden der Witterung zu stellen gewohnt seien. Die Straße spiele im Leben des städtischen Menschen dagegen eine ungleich andere Rolle. Es werde an sie der Anspruch gestellt, dass sie dem Einwohner in möglichst bequemer Form gestatte, die Entfernung zwischen seinem Wohnraum und der Arbeitsstätte so zu überwinden, dass auch bei schlechter Witterung keine zeitlichen Hemmungen und keine Nachteile entstünden. Aus dem zum Ackerland führenden Landweg einerseits werde die gepflasterte, planmäßig entwässerte, gereinigte und beleuchtete Stadtstraße andererseits.“ (Henneke, in: ders./Pünder/Waldhoff, Recht der Kommunalfinanzen, 2006, S. 505)

Ein solches Verständnis des ländlichen Raums soll selbstredend keinem der heutigen Beteiligten unterstellt werden. Auf der anderen Seite kann auch heute noch verlangt werden, dass eine sichtbare Abgrenzung zu derlei Differenzierungen und eine Begründung gesucht wird, die die Hauptansatzstaffel auf ein anderes, tragfähiges Fundament stellt.

Die Kernfrage, die es von Seiten des Gesetzgebers zu beantworten gilt, lautet: Kann es sachgerecht sein, dass höhere Ausgaben größerer Kommunen undifferenziert und pauschal (!) durch gesteigerte Zuwendungen im kommunalen Finanzausgleich honoriert und damit auf die Allgemeinheit abgewälzt werden, ohne die Gründe dieser Ausgaben zu hinterfragen? Wollte man dies tun, so wäre dies in dieser Pauschalität jedenfalls eine rechtspolitische Entscheidung, die sich nicht auf reale Zusammenhänge abstützen kann. Denn die hinter dem gestaffelten Hauptansatz stehende These der überproportionalen Kostensteigerung der Aufgabenerledigung durch Agglomeration, nach der einwohnerreichere Städte und Gemeinden in der Regel höhere objektive Pro-Kopf-Ausgaben haben als solche mit einer kleineren Einwohnerzahl, kann durch den statisti-

schon Nachweis mit der Gemeindegröße steigender tatsächlicher Pro-Kopf-Ausgaben nicht bewiesen werden. Die Annahme blendet die wirtschaftlichen Vorteile des höheren Agglomerationsgrades aus (etwa Unternehmensansiedlungs- und Arbeitskräftepotential) und steht im diametralen Widerspruch zur betriebswirtschaftlichen Erfahrung positiver Skaleneffekte. Die Menge der bei steigender Einwohnerzahl erbrachten Leistungen muss aufgrund der natürlichen Fixkostendegression dazu führen, dass die Pro-Kopf-Kosten der Leistung bei steigender Gemeindegröße sinken – und nicht steigen. Höhere Kosten namentlich für die Schaffung der erforderlichen Infrastruktur sind hingegen wegen der längeren Strecken eher im kreisangehörigen Raum zu erwarten, was heutzutage im Bereich des Breitbandausbaus, der bedauerlicherweise noch weit hinter dem Stand des kreisfreien Raums zurückliegt, augenfällig wird. Auch die Aufgaben der Kommunen nach nordrhein-westfälischer Rechtslage im kreisangehörigen Raum (Kreise, kreisangehörige Gemeinden und Landschaftsverbände) entsprechen in vollem Umfang denen des kreisfreien Raums (kreisfreie Städte und Landschaftsverbände). Eine Differenzierung bei der pauschal abgeltung kann daher mit dem Verweis auf ein angeblich unterschiedliches Aufgabenspektrum im Bereich pflichtiger Aufgaben nicht gerechtfertigt werden.

Wie zu Beginn bereits zum Ausdruck gebracht, sind Landesregierung und Landtag mit ihrer rechtspolitischen Gestaltungsverantwortung nicht an finanzwissenschaftliche Empfehlungen gebunden. Dass die Finanzwissenschaft – auch das aktuell vorgelegte sofia-Gutachten – wiederholt eine Methodik empfiehlt, die aus dem statistischen Nachweis von mit der Gemeindegröße steigenden tatsächlichen Pro-Kopf-Ausgaben eine Hauptansatzstaffel ableitet, und dass sie diese Empfehlung auch konsistent in ihre spezifisch finanzwissenschaftliche Systemlogik einzupassen vermag, soll damit an sich nicht negativ konnotiert werden. Doch gerade das nun vorliegende sofia-Gutachten lässt – auch ohne eine vertiefte Auswertung – sehr deutlich erkennen, dass eine finanzwissenschaftliche Analyse ganz bewusst von einer vordefinierten, stark eingegrenzten Perspektive ausgeht und damit nur einen spezifischen Ausschnitt der politisch relevanten „Wirklichkeit“ beleuchtet – und auch nur beleuchten will. Je stärker aber (finanz-)wissenschaftliche Lösungsansätze – wie bei der Hauptansatzstaffel – mehr oder weniger automatisch und unhinterfragt aus einer methodisch-systemischen Logik heraus entstehen und dabei andere – nicht der finanzwissenschaftlichen Per-

spektive eigene – Lösungen ausblenden, umso stärker muss sich aus unserer Sicht auch der politische Entscheidungsträger fragen, inwieweit ein solcher Lösungsansatz (allein) in der Lage ist, die wirklichen Verhältnisse vollständig abzubilden und diese in sachangemessener und verantwortungsvoller Weise rechtlich zu beeinflussen.

Die von der Landesregierung ausweislich des Koalitionsvertrags beabsichtigte wissenschaftliche Überprüfung der „Einwohnerveredelung“ ist vor diesem Hintergrund ein wichtiger und notwendiger Schritt. Angesichts der allenfalls partiellen Betrachtung der Wirklichkeit durch die Finanzwissenschaft sollte dabei von vornherein ein interdisziplinärer Ansatz gewählt werden, der auch die Expertise anderer Wissenschaftszweige – etwa der Rechts-, Sozial- oder Verwaltungswissenschaft – korrigierend miteinbezieht.

#### f) Ermittlung der Einnahmekraft

Die gemeindliche Einnahmekraft muss künftig unter Nutzung fiktiver Hebesätze ermittelt werden, die nach Gemeindegrößenklassen gestaffelt sind. Die Ausführungen des FiFo-Gutachtens bestätigen den Befund, dass es einen signifikanten Zusammenhang zwischen der tatsächlichen Hebesatzhöhe und der Einwohnerzahl gibt. Dem stehen im Übrigen weder das aktuell vorgelegte sofia-Gutachten noch andere bekannte finanzwissenschaftliche Gutachten entgegen. Der Vorschlag ist insofern ohne weiteren Verzug umsetzbar. Die gestaffelten fiktiven Hebesätze bilden die tatsächliche Hebesatzlandschaft in Nordrhein-Westfalen deutlich realitätsgerechter ab als einheitliche fiktive Hebesätze. Nach unserer Auffassung – aber auch gestützt durch entsprechende Aussagen aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs NRW – ist es in erster Linie Aufgabe der Steuerkraftberechnung im kommunalen Finanzausgleich, die Steuerkraft einerseits fiktiv (und damit gestaltungsunabhängig), auf der anderen Seite aber auch realitätsnah zu erfassen.

Das mit zunehmender Gemeindegrößenklasse steigende Niveau der tatsächlichen Hebesätze bei der Grundsteuer B und v. a. bei der Gewerbesteuer ist keine Besonderheit Nordrhein-Westfalens und damit kein Reflex einer mit der Einwohnerzahl quasi automatisch größeren Finanznot der Gemeinden hierzulande, sondern ein bundesweites Phänomen, und zwar unabhängig vom finanzwirtschaftlichen Status der jeweiligen Kommune. Die häufig von interessierter Seite vorgebrachte Argumentation, die Haushalts- und Finanzlage der kleineren und mittleren Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sei aufgaben- und struk-

turbedingt per se günstiger, sie könnten sich daher im Vergleich zu den größeren, insbesondere kreisfreien Städten deutlich geringere Hebesätze leisten und würden so freiwillig auf Einnahmepotentiale verzichten (können) und eine solche Strategie dürfe systembedingt nicht auch noch durch höhere Schlüsselzuweisungen belohnt werden, ist falsch. Dies belegt schon die hohe Zahl kreisangehöriger Gemeinden im Stärkungspakt. Tatsächlich müssen gerade Kommunen im kreisangehörigen Raum den Anreiz niedrigerer Hebesätze bieten, damit sie im landesweiten Standortwettbewerb um Unternehmen, Arbeitskräfte und Wertschöpfungspotentiale, also im Bemühen um eine positive Entwicklung ihres Gemeinwesens, mit Aussicht auf Erfolg bestehen und größen- und/oder lageabhängige Nachteile wenigstens zum Teil kompensieren können.

Die Einnahmekraftermittlung ist neben der – auch im sofi-Gutachten wiederum ausführlich beleuchteten – Bedarfsermittlung die zweite wesentliche Säule des Schlüsselzuweisungssystems. Ein ausführlicher Sachdiskurs zu einer Staffelung der fiktiven Hebesätze nach Gemeindegrößenklassen sowie zu einer Berechnung der Steuerkraft auf Basis mehrerer Datenjahrgänge ist ebenso notwendig, gerechtfertigt und dringlich wie Diskussionen über die Bedarfsermittlung.

Im Übrigen erscheint angesichts der Prolongation der Regelungen der GFG 2016 und 2017 auch die Beibehaltung der bisherigen fiktiven Hebesätze aus Landessicht einstweilen noch nachvollziehbar.

Soweit die Prolongation von Seiten der Landesregierung darüber hinaus als „Einführung einer faktischen Grund- und Gewerbesteuerbremse durch das Einfrieren der fiktiven Hebesätze im Gemeindefinanzierungsgesetz 2018“ verstanden wird, um vor dem Hintergrund der bundesweit herausstechenden Realsteuerhebesätze der NRW-Kommunen „die finanzielle Anreizwirkung zu kommunalen Steuererhöhungen direkt“ zu mindern (vgl. Pressemitteilung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.09.2017), erlauben wir uns allerdings den Hinweis, dass eine solche Maßnahme

aus kommunaler Sicht kaum zu einer Entspannung wird beitragen können. Schon mit Blick auf eigene Standortnachteile ist generell jede Kommune nach Kräften bemüht, ihre Hebesätze auf einem möglichst geringen Niveau zu halten. Die aktuellen Hebesätze der NRW-Kommunen sind daher nicht als Resultat einer „finanzielle(n) Anreizwirkung“ der fiktiven Hebesätze des GFG, sondern als unausweichliches Symptom der strukturellen Unterfinanzierung der kommunalen Familie zu deuten. Ein nachhaltiger Abbau der realsteuerlichen Belastung für die Kommunen und ihre Einwohner wie auch für das Land insgesamt kann nur gelingen, wenn sich die Haushaltssituation der Städte und Gemeinden dauerhaft normalisiert. Die aktuell mancherorts zu beobachtende starke Anspannung der Hebesätze ist eine erzwungene Folge kommunaler Finanznot und wird im selben Maße verschwinden, in dem sich die finanzielle Situation der betroffenen Kommunen und der Kommunen in NRW insgesamt verbessert.

#### **g) Pauschalisierte Zweckzuweisungen**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die pauschalisierten Zweckzuweisungen bis zum 31.12.2020 für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden und damit verbesserte Rahmenbedingungen zur Verwendung der Investitionsmittel geschaffen und gleichzeitig die pauschalen Zweckzuweisungen erhalten werden sollen. Dies entspricht einer Forderung aus der kommunalen Familie und folgt dem Programm des Koalitionsvertrages, die kommunale Selbstverwaltung zu achten und wo möglich zu stärken. Durch die gegenseitige Deckungsfähigkeit ist es nun jeder Kommune eigenständig möglich, die Pauschalen flexibel und genau dort einzusetzen, wo die Mittel jeweils gebraucht werden. Das Bedürfnis dazu kann von Kommune zu Kommune und von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlich sein. Die nicht naturgegebene und bislang starre Gewichtung der Pauschalen öffnet sich so der Einzigartigkeit der lokalen Verhältnisse und trägt insbesondere auch dem Umstand Rechnung, dass es in der Folge spezieller staatlicher Förderprogramme vereinzelt durchaus zu vorübergehenden Mittelüberschüssen in

bestimmten Bereichen kommen kann, die über eine gegenseitige Deckungsfähigkeit der Pauschalmittel sachgerecht vermieden werden können.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir überdies ausdrücklich, dass im Rahmen der Schul-/Bildungspauschale und Sportpauschale die Mindestbeträge der jeweiligen Pauschalen für die Gemeinden und Kreise um 50 % angehoben werden sollen. Außerdem ist sehr zu begrüßen, dass für die Schul-/Bildungspauschale eine substantielle Anhebung im GFG 2019 und darüber hinaus für beide Pauschalen eine dauerhafte Dynamisierung in den Haushaltsjahren 2019 ff. zugesagt wird. Beide Maßnahmen sind angemessen, weil die Sätze der Pauschalen seit Jahren unverändert geblieben waren und nicht vom allgemeinen Aufwuchs der verteilbaren Finanzausgleichsmasse profitiert hatten. Außerdem werden die Mittel auch dringend benötigt, woran angesichts des zuletzt im KfW-Kommunalpanel 2017 festgestellten Investitionsrückstands in Höhe von 126 Mrd. Euro kein Zweifel bestehen kann. Sofern ein gelegentlich stockender Mittelabfluss im kommunalen Bereich bisweilen als Hinweis darauf gedeutet wird, dass die Gelder gar nicht benötigt würden, verkennt dies völlig diejenigen – bekannten – Faktoren, die eigentlich für entsprechende Verzögerungen verantwortlich sind. Hier zu nennen sind etwa die Personalbindung in anderen Aufgabenbereichen (aktuell vor allem im Flüchtlingskontext), Schwierigkeiten bei der Neueinstellung geeigneten Personals, übliche Planungs- und Umsetzungsläufe, notwendige (Teil-)Neuplanungen und nicht zuletzt bei Kommunen in Finanznot das Vorhandensein von Wiederbesetzungssperren bzw. konsolidierungsbedingt ausgedünnten Personaldecken sowie z. T. fehlende notwendige Haushaltsgenehmigungen.

Generell fordern wir aber weiterhin, die vorhandenen Pauschalen weiter zu flexibilisieren und beispielsweise sonstige (konsumtive) Unterhaltungsaufwendungen oder schulische Außenanlagen in die Förderzwecke einzubeziehen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 12/Dezember 2017 20.30.00



## Öffentlich geförderte Beschäftigung in der „kaufbar“ Viersen

Von Katarina Esser, Sozial- und Gesundheitsdezernentin des Kreises Viersen

Wie alles begann: Der Start des Programmes „Öffentlich geförderte Beschäftigung in NRW“ erfolgte im Kreis Viersen im Jahr 2013. Sowohl die Politik als auch die Fachleute der Arbeits- und Sozialverwaltung sahen die Notwendigkeit, der Verfestigung der Langzeitarbeitslosigkeit effektiv entgegenzuwirken. Sie wollten Langzeitarbeitslose für den ersten Arbeitsmarkt qualifizieren und ihnen damit eine Perspektive geben.

Gestartet ist das Modellprojekt „Soziale Dienstleistungsstätte für den Kreis Viersen – kaufbar“ zunächst unter dem Dach der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH. Im Jahr 2015 ging die Trägerschaft an die Suchtberatung Kontakt-Rat-Hilfe Viersen e. V. und den Brückenbau e. V. über. Das Ziel blieb dasselbe: Langzeitarbeitslosen im Kreis Viersen die Chance zu geben, auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Dazu werden sie intensiv pädagogisch begleitet und bekommen die Möglichkeit, Vermittlungshemmnissen abzubauen. Im Kreis Viersen deckt die Suchtberatung Kontakt-Rat-Hilfe Viersen e.V. (KRH) weite Teile der ambulanten Suchtkrankenhilfe ab. Zu den Leistungen für direkt und indirekt Betroffene gehören Angebote der Prävention ebenso wie Schadensminimierung, aufsuchende Maßnahmen, Beratung und psychosoziale Betreuung. Mit Sicht auf die Landesförderung – öffentlich geförderte Beschäftigung in NRW – ergänzt der Verein KRH in direkter Kooperation den Bereich der Suchtberatung und der kommunalen Eingliederungsleistungen gemäß § 16a SGB II. Zudem verfügt KRH über ein gute Infrastruktur und ein ausgewogenes Netzwerk. Zweck des Brückenbau e.V. ist die Förderung der

Eingliederung von Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen mit und ohne Behinderung in das Berufs- und Gesellschaftsleben sowie ihre psychosoziale Unterstützung und Begleitung.

### Wem kommt die „kaufbar“ zugute?

Die „kaufbar“ ist eine gemeinnützige Gesellschaft ohne Gewinnabsichten. Sie bietet alle Dienstleistungen, die der beruflichen Wiedereingliederung dienen, den Teilnehmern und Ratsuchenden kostenlos und gebührenfrei an. Das vorrangige Ziel ist es, arbeitslose Menschen in den sich ständig wandelnden Arbeitsmarkt (wieder-)einzugliedern.

Im August 2017 erteilte das Land NRW der „kaufbar gGmbH“ die Zustimmung zum dritten Projekt. Dass dies gelingen konnte, hat viele Gründe. Ein wichtiger Aspekt liegt in der intensiven und sich immer weiter entwickelnden Zusammenarbeit zwischen Trägern, Sozialverwaltung und Jobcenter des Kreises Viersen. Dazu gehören gemeinsame Kriterien und Anforderungsprofile für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie gemeinsame Vorstellungsgespräche mit den Beteiligten. So können wiederum 20 Projektmitarbeiterinnen und Mitarbei-

ter nach ihren Möglichkeiten in der „kaufbar“ eingesetzt und qualifiziert werden – im Rahmen der ESF- bzw. ögB-Förderung. Die originäre Leistung der „kaufbar“ besteht im Verkauf von Waren, die zuvor von Privatleuten gespendet wurden, aus Haushaltsauflösungen stammen oder separat abgeholt wurden. Zu den gut erhaltenen Sachspenden gehören unter anderem Kinder-, Damen- und Herrenbekleidung, Groß- und Kleinmöbel, Spielwaren, Haushaltswaren, Teppiche, Elektroartikel und Bücher. Sie werden entweder direkt in der „kaufbar“ abgegeben oder von Transportmitarbeitern kostenlos beim Spender abgeholt. Abgerundet wird das Dienstleistungsangebot durch die Auslieferung und Montage der wiederverkauften Einrichtungsgegenstände. Zudem werden komplette Haushaltsauflösungen zu marktüblichen und daher wettbewerbsneutralen Preisen angeboten. Über den Verkaufserlös der Produkte werden die Kosten für die Beschaffung der Waren, deren Aufbereitung, die Betriebskosten und der Betrag zur Deckung der Personalkosten erwirtschaftet. Die Spenden werden dem Warenkreislauf ressourcenschonend wieder zugeführt – ein steigender Trend, von dem alle profitieren: die Kunden im Warenhaus und die im Projekt Beschäftigten.



Die „kaufbar“: ein fast ganz normaler Laden.



Quelle: Kreis Viersen

## Was beinhaltet die öffentlich geförderte Beschäftigung?

Das Projekt richtet sich an Langzeitarbeitslose, die ohne das Instrument der öffentlich geförderten Beschäftigung kaum eine Chance auf eine (Re-) Integration in den ersten Arbeitsmarkt haben. Finanziert wird es durch die Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) und das Land NRW, durch Mittel des Kreises und des Jobcenters des Kreises Viersen. Davon werden Personal- und Sachausgaben, für die intensive und individuelle Förderung bestritten. Am Projekt nehmen Frauen und Männer teil, die teilweise fünf bis zehn Jahre nicht erwerbstätig waren und häufig über keine Berufsausbildung verfügen. Das Ziel besteht darin, Vermittlungshemmnisse durch intensive Anleitung sowie berufs begleitende interne und externe Qualifizierung nach und nach abzubauen.

Beispiele für interne Schulungen sind: Auftragsbearbeitung, Kassenschulung, Warengruppen-/Preisauszeichnung und Bereiche der Arbeitssicherheit. Externer

Sachverstand wird genutzt zur Qualifizierung einzelner Teilnehmer zum Umgang mit dem PC, zum Führen eines Fahrzeuges oder bei der Vertiefung einer Fremdsprache. Alle Projektteilnehmenden haben in diesem Jahr ein Coaching zum Erlernen der „soft skills“ absolviert. Um herauszufinden, welche Schulungen für jeden Einzelnen geeignet und förderlich sind, spielt der Jobcoach in der „kaufbar“ Viersen eine entscheidende Rolle. In ständiger Kommunikation mit der Projektleitung berücksichtigt insbesondere das Jobcoaching-Konzept die relevanten Unterstützungsbausteine zur dauerhaften Integration in den Arbeitsmarkt.

## Wie geht es weiter?

Die „kaufbar“ gGmbH verfügt als „Gebrauchtwarenkaufhaus für Jedermann“ seit 2013 über ein Ladenlokal in innerstädtischer Lage und ein Möbellager in einem Industriegebiet in Viersen. Im Oktober 2016 wurde ein weiteres Ladenlokal in zentraler Lage in Kempen eröff-

net, um das noch junge Unternehmen im Kreisgebiet weiter zu etablieren. Um die wirtschaftliche Situation der „kaufbar gGmbH“ auf stabile Füße zu stellen und den Projektteilnehmerinnen und -Teilnehmern neue Tätigkeitsfelder zu erschließen, liegt ein weiterer Schwerpunkt im Ausbau des Dienstleistungsangebotes. In einem nächsten Schritt werden eine Reparaturwerkstatt eingerichtet sowie der Montagebereich für Möbel ausgeweitet.

Dazu ist eine räumliche Erweiterung – ebenfalls in Viersen – Anfang 2018 geplant. Weiterhin werden Probearbeiten oder kleinere Praktika bei Arbeitgebern in der Region mit Blick auf eine spätere Anstellung umgesetzt. Dies alles mit dem Ziel, dass auch am Ende des dritten Projektes im September 2019 wieder 25 bis 30 % der Projektteilnehmerinnen und Projektteilnehmer in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 12/Dezember 2017 50.05.02



Quelle: Heike Nickel

## Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt als Brücke zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Kreis Euskirchen

Von Dagmar Grömping, Projektmitarbeiterin Jobcenter EU – aktiv, Euskirchen

Mit dem ESF (Europäischer Sozialform)-Bundesprogramm wird sehr arbeitsmarktfernen Personen eine Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht, um deren Chancen auf Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt zu verbessern. Monika Piekarski und Iris Weber haben sich für diesen Weg entschieden und gehören seit Juni 2017 zum Team einer Kindertagesstätte der Arbeiterwohlfahrt in Euskirchen. Seither hat sich im Leben der beiden einiges zum Positiven verändert.

Mehl, Zucker, Eier und andere Zutaten werden gerade von vielen kleinen und zwei großen Händen kräftig durchgeknetet. „Wir backen einen Weckmann“ steht heute auf dem Tagesplan von Monika Piekarski. Die 30-Jährige ist seit Juni 2017 im Rahmen des ESF-Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ als Mitarbeiterin in einer AWO Kindertagesstätte in Euskirchen beschäftigt. „Eigentlich hatte ich immer nur an eine Tätigkeit in einem Büro gedacht“, berichtet die alleinerziehende Mutter. „Mir ist nie in den Sinn gekommen, mit Kindern zu arbeiten.“ Gerade erst hat die Mutter eines 11-jährigen Sohnes in einer Eins-zu-eins-Betreuung Martinslaternen mit den Kindern gebastelt und sich selbst mit ihrem Können überrascht. „Ich bin eigent-

lich gar kein Basteltyp und vor ein paar Monaten hätte ich mir eine solche Aktion nicht zugetraut.“ Heute weiß die Euskirchenerin, die ihre Arbeitszeit gerade von 20 auf 25 Stunden aufgestockt hat: „Ich kriege das hin!“

### Jobcenter ebnen den Weg

Die Idee, sich über eine Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung dem Arbeitsmarkt anzunähern, wurde der Euskirchenerin von ihrer Integrationsfachkraft des Jobcenter EU-aktiv in Euskirchen ans Herz gelegt. Das ESF-Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ richtet sich an Personen, die seit mindestens vier Jahren im SGB II-Leistungsbezug sind, mit mindestens einem minderjährigen Kind zusam-

menleben oder die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen Probleme habe, eine geeignete Beschäftigung zu finden. Dabei können die Teilnehmer zwischen 15, 20, 25 oder 30 Stunden wählen bzw. stufenweise einsteigen. Das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis läuft über einen Arbeitsvertrag mit dem Arbeitgeber. Gefördert werden das tatsächlich gezahlte Bruttogehalt sowie der pauschalisierte Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung von 18,9 Prozent (ohne Arbeitslosenversicherung).

### Ängste werden genommen

„Was machen Sie wenn ihr Kind krank ist, ist die erste Frage, die man als Mutter im



**Gemeinsam kneten** Monika Piekarski, Mitarbeiterin im Rahmen der Sozialen Teilhabe am Arbeitsmarkt, und Kinder der AWO Kita in Euskirchen den Teig für einen Weckmann.

Quelle: Jobcenter EU – aktiv, Dagmar Grömping

Vorstellungsgespräch zu hören bekommt“, schildert Piekarski ihre Erfahrungen bei der erfolglosen Jobsuche. Davon kann auch Iris Weber ein Lied singen. „Man macht sich schon auf dem Weg zum Vorstellungsgespräch verrückt, weil man genau weiß, dass man den Arbeitszeiten aufgrund der eigenen Kinderbetreuung nicht gerecht werden kann.“

Das Vorstellungsgespräch der 45-Jährigen, das ihr nicht nur die Türen zur AWO Kindertagesstätte in Euskirchen sondern auch den Weg aus dem SGB II-Leistungsbezug öffnete, verlief hingegen ganz anders. „Ich bin gefragt worden, wann meine Kinder versorgt sind und zu welchen Zeiten ich arbeiten kann“, erzählt Weber.

„Das Programm ist nach langer Arbeitslosigkeit ein guter Einstieg ins Berufsleben, es werden einem viele Ängste genommen und man steht nicht so unter Druck“, ergänzt die alleinerziehende Mutter von drei Kindern. „Und die Arbeit hier macht viel mit einem. Man fängt klein an und verändert sich von Woche zu Woche“, berichtet die gebürtige Kölnerin, die gerade für die Kindergartenkinder das Projekt „Mein Körper“ vorbereitet. „Besonders das Feedback der Kinder gibt mir immer wieder das Gefühl, hier richtig zu sein.“

### Stärkung der eigenen Ressourcen

Die positiven Veränderungen, die nicht nur Weber sondern auch Piekarski an sich selbst beobachten, bleiben auch bei anderen nicht unbemerkt. „Die beiden sind in den vergangenen Wochen viel selbstbewusster geworden“, bestätigt Silva Poschen, stellvertretende Einrichtungsleitung. Eine Tatsache, die sich für Piekarski und Weber

auch im privaten Bereich bemerkbar macht. „Im eigenen Umfeld zu erzählen, arbeiten zu gehen, macht stolz und unsere Kinder gleich mit.“

„Das Programm Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt ist nicht nur eine gute Möglichkeit, einen Einstieg in das Berufsleben zu erhalten“, findet Elke Baum. „Letztlich profitieren viele Seiten davon. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzen sich für Menschen ein,

gewinnen Interesse und Spaß an der Arbeit mit Kindern und können gegebenenfalls eine Ausbildung anschließen. Die Kinder erfahren durch individuelle und zusätzliche Projekte weitere Einblicke in unterschiedliche Bereiche wie Kultur, Sport, Kunst, Theater oder Natur und können die Inhalte gemeinsam erarbeiten und intensiv erleben. Und auch die Erzieherinnen erhalten tatkräftige Unterstützung, wenn zum Beispiel durch die zusätzlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfangreichere Einsatzeins-Betreuungen möglich werden“, ergänzt die Fachgruppenleiterin, die für die Koordination der Einsatzstellen im Kreis Euskirchen und die Antragstellung für den AWO Regionalverband Rhein-Erft & Euskirchen e. V. verantwortlich ist.

### Austausch und Reflexion

„Das Projekt Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert. Es handelt sich um Arbeitsplätze, die zusätzlich und wettbewerbsneutral sind und im öffentlichen Interesse liegen“, erläutert Josef Weingarten weitere Eckdaten. „Die Teilnahme ist für unsere Kundinnen und Kunden freiwillig. Für eine zielgerichtete Integration finden während der Teilnahme am Programm begleitende Maßnahmen statt. Dazu gehören regelmäßige Reflexionstermine, die die Chancen der teilnehmenden Personen auf eine ungeforderte Beschäftigung erhöhen sollen“, so der Geschäftsführer des Jobcenter EU – aktiv weiter.

„Die monatlichen Treffen dienen dazu, die praktischen Erfahrungen mit theoretischen Kenntnissen zu hinterlegen“, berichtet

Alexandra Zinati-Feld, die als Mitarbeiterin der Abteilung Jugend und Familie den regelmäßigen Austausch leitet. „Die Erfahrung zeigt, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sehr interessiert pädagogische Hintergründe und Ansätze diskutieren. Dabei knüpfen sie Verbindungen zu in den Einrichtungen erlebten Situationen, aber auch zu ihrem Umgang mit ihren eigenen Kindern, was sich nach eigener Aussage positiv auf ihr Erziehungsverhalten auswirkt.“

### Stärkung auf ganzer Linie

Das bestätigen Weber und Piekarski: „Wir waren erstaunt darüber, wie konsequent in der Kita Regeln eingehalten werden. Nein ist nein, ja ist ja und es gibt Aufgaben, die müssen einfach gemacht werden.“ Das wirft auch einen neuen Blick auf das eigene Bild als Mutter. „Als Mama lässt man sich viel leichter um den Finger wickeln“, verriet Weber und Piekarski ergänzt, dass sie nun im Umgang mit ihrem Sohn viel mehr Ruhe und Geduld aufbringe. „In den regelmäßigen Treffen werden wir auch darin gestärkt, unsere Anliegen bei Vorgesetzten anzusprechen und nicht zu denken, wir sind unwichtig oder weniger wert als die Fachkräfte“, teilt Weber mit.

„Immer wieder wird deutlich, dass die täglichen Aufgaben und die soziale und fachliche Integration in einem Team das Gefühl der Selbstwirksamkeit der Beteiligten fördert. Themen wie Gesprächsführung, Kommunikation und Kollegialität sind regelmäßige Bestandteile der Reflexionstreffen“, untermauert Zinati-Feld die Aussage.

### Blick in die Zukunft

Eine große Sorgenfalte bleibt Weber und Piekarski dennoch ins Gesicht geschrieben. „Das Programm endet am 31.12.2018 und wir machen uns Gedanken, wie es danach weiter geht“, gestehen die beiden unumwunden. „Ehe man sich versieht ist man wieder Kunde beim Jobcenter und Hartz IV-Empfänger“, formulieren die Alleinerziehenden ihre Ängste vor der Zukunft. Weingarten schaut an diesem Punkt optimistisch nach vorne. „Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sozialen Teilhabe am Arbeitsmarkt bringen ganz unterschiedlich Voraussetzungen z. B. in Bezug auf Schulbildung mit. Wir haben bereits begonnen, geeignete Anschlussangebote als Perspektiven zu erarbeiten, um einen lückenlosen Übergang zu ermöglichen.“

EILDienst LKT NRW  
Nr. 12/Dezember 2017 50.05.02



## WertArbeit Steinfurt: Gute Perspektiven für Langzeitarbeitslose

Von Thomas Ostholthoff, Geschäftsführer der WertArbeit Steinfurt gGmbH

Die Wirtschaft brummt, die Nachfrage nach Fachkräften ist ungebremst hoch und die Arbeitslosigkeit nimmt stetig ab. Dennoch gibt es Menschen, die von dieser positiven Entwicklung nicht profitieren. Eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung scheint für sie unerreichbar – Hartz IV ist der Dauerzustand. Was tun? Im Kreis Steinfurt heißt die Lösung seit 2014 WertArbeit Steinfurt gGmbH.

Das kreiseigene Sozialunternehmen bietet Langzeitarbeitslosen statt Leistungsbezug einen auf zwei Jahre befristeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz. Sie kommen so aus dem Hilfebezug raus und nehmen am normalen Arbeitsleben teil. Gleichzeitig werden die Beschäftigten während dieser Zeit fit gemacht für den sogenannten ersten Arbeitsmarkt. Das zentrale Unternehmensziel lautet: Die Beschäftigten nach Abschluss der zwei Jahre nachhaltig in sozialversicherungspflichtige Arbeit zu vermitteln, so dass sie keine Leistungen vom Jobcenter mehr beziehen müssen. Mit Erfolg, wie Geschäftsführer Bernd Moorkamp betont: „Die Vermittlungsquote liegt derzeit bei 66 Prozent. Fast alle unserer ehemaligen Beschäftigten sind auch nach einem halben Jahr noch in Lohn und Brot.“ Das auf Nachhaltigkeit basierende Konzept der WertArbeit geht auf.

### Sinnvolle Jobs für Langzeitarbeitslose schaffen

Das Unternehmen legt großen Wert darauf, Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen, die einen hohen Gemeinwohlnutzen haben, nicht in Konkurrenz zu anderen Betrieben stehen und die dennoch wirtschaftlich tragfähig sind. Dafür werden Bedarfe ermittelt und sogenannte Nischen besetzt wie beispielsweise das Tätigkeitsfeld hausnahe Dienstleistungen. „Unser Angebot in diesem Bereich ist eine Ergänzung zu ambulanten Pflegediensten und stationären Einrichtungen. Wir bieten niedrigschwellige Betreuungsleistungen für ältere und kranke Personen, die in der Regel selbst Sozialleistungen beziehen. Zu unseren Auftraggebern zählen beispielsweise Kranken- und Pflegekassen sowie das Kreissozialamt“, erläutert Moorkamp. Zum Portfolio von WertArbeit gehören unter anderem Wohnungsreinigungen, leichte Gartenarbeiten, Einkaufshilfen, ergänzende Hausmeisterdienste und Entrümpelungsarbeiten sowie ein Wäscheservice. Diese Dienstleistungen eignen sich gut für die Beschäftigung und Qualifizierung von ehemals Langzeitarbeitslosen. Darüber

hinaus können sie aufgrund des Fachkräftemangels im Bereich (Alten-)Pflege nach entsprechender Qualifizierung und Fortbildung in Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarkts integriert werden.

Das Arbeitsangebot für Langzeitarbeitslose ist Teil des Landesprogramms „Öffentlich geförderte Beschäftigung“. Es wird vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert. In Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Kreis Steinfurt konnten seit 2014 insgesamt 40 neue sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze für Langzeitarbeitslose geschaffen werden – 32 direkt bei der WertArbeit und acht bei freien Trägern der Arbeitsförderung im Kreis. Bisher erhielten in diesem Rahmen 86 Langzeitarbeitslose eine Chance auf einen beruflichen



Die Beschäftigten der WertArbeit bieten speziell für die wachsende Zielgruppe der demenzerkrankten Personen Einkaufshilfen, die Begleitung zu Arztterminen oder Botengänge. Sie entlasten so die betroffenen Kunden sowie deren Angehörige und erweitern gleichzeitig das Dienstleistungsangebot der WertArbeit.

Quelle: WertArbeit Steinfurt

Wiedereinstieg. Neben der Beschäftigung zählen das Coaching, die Qualifizierung und die Vermittlung zu den Bausteinen des Programms.

### Besondere Zielgruppe

Nicht jeder im Leistungsbezug des jobcenter Kreis Steinfurt hat eine Chance bei WertArbeit beschäftigt zu werden. „Unsere Klientel sind Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen wie beispielsweise mangelnde Sprachkenntnisse, fortgeschrittenes Alter, gesundheitliche Probleme oder eingeschränkte Mobilität“, führt Moorkamp aus. „Sie alle eint, dass sie in ihrem Leben bereits viele negative Erfahrungen am Arbeitsmarkt gesammelt haben, in der Regel länger als vier Jahre im Bezug sind, aber trotzdem eine hohe Motivation mitbringen, beruflich wieder Fuß zu fassen.“ Dies belegen auch die aktuellen Bewerberzahlen. Zum Oktober wurden 24 Stellen nachbesetzt. Die WertArbeit konnte aus über 60 Bewerbern auswählen, die vom Jobcenter empfohlen wurden.

### Beruflicher Wiedereinstieg

Diese neuen Beschäftigten werden in den kommenden zwei Jahren drei berufliche Phasen durchlaufen. Anfangs steht die Einarbeitung im Vordergrund. Eine Hauswirtschaftsmeisterin leitet sie praktisch an, so dass sie direkt mit erfahrenen Beschäftigten mitlaufen können und quasi ein „Training on the Job“ erhalten. In der zweiten Phase, die nach ungefähr sechs Monaten beginnt, steht die Qualifizierung im Fokus. Zunächst werden die Kompetenzen der Beschäftigten exakt erfasst. „Wir konzentrieren uns ausschließlich auf ihre Stärken und schauen gemeinsam, welche Qualifizierungen sinnvoll sind“, so Moorkamp. Dann beginnen die Schulungen. Nach anderthalb Jahren sind die Beschäftigten soweit, dass über konkrete Vermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt nachgedacht werden kann.

Während der zwei Jahre werden alle Beschäftigten intensiv und engmaschig sozialpädagogisch betreut. Der Betreu-



Eine sinnstiftende Arbeit wie beispielsweise der Wäschereidienst steigert das Selbstwertgefühl der Beschäftigten.

Quelle: WertArbeit Steinfurt

ungsschlüssel liegt bei 1:20. „Wir vermitteln anfangs die klassischen Arbeitstugenden, die bei den Beschäftigten aufgrund der langen Arbeitslosigkeit oftmals wieder

Gesundheitsangebote dienen der Persönlichkeitsentwicklung und der Vorbereitung auf zukünftige Beschäftigungsverhältnisse. Das Wichtigste für die Beschäftigten sei

antrainiert werden müssen“, erläutert der Geschäftsführer der WertArbeit. Gleichzeitig müssen sie sich im Rahmen des sozialpädagogischen Coachings ihren Vermittlungshemmnissen aktiv stellen. Die Stärkung des Selbstbewusstseins, die Auseinandersetzung mit den eigenen Vorstellungen und den Anforderungen des Arbeitsmarktes sowie präventive

aber die Arbeit an sich, so Moorkamp weiter: „Die meisten identifizieren sich sehr mit ihrem Job. Sie verdienen ihr eigenes Geld, sind Teil eines Teams und können sinnvoll mit anpacken. Sie werden selbstbewusster, weil sie sich endlich wieder gebraucht fühlen.“ Die Arbeit gebe ihnen Würde und Perspektive zurück. Diese Persönlichkeitsentwicklung zu begleiten, sei eine sehr sinnstiftende und befriedigende Aufgabe für alle Mitarbeiter bei der WertArbeit. Zukünftig, so Moorkamp abschließend, solle die WertArbeit ihr Unternehmensportfolio weiter ausbauen und so mehr Einstiegs-Arbeitsplätze für Langzeitarbeitslose im Kreis schaffen. „Wir sind auf einem guten Weg“, zeigt er sich optimistisch. Dazu brauche es auch von Seiten der Politik die Bereitschaft einen sozialen Arbeitsmarkt einzurichten, der den Langzeitarbeitslosen den Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 12/Dezember 2017 50.05.02



## Bevorzugte Berücksichtigung von Inklusionsbetrieben bei Auftragsvergaben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Von Dipl.-Betriebswirtin Katja Löchter, Sachbereichsleiterin, und Wirtschaftsjurist (FH) Oliver Fuhrmann, strategischer Einkäufer Dienstleistungen, Referat Zentrale Dienste und Einkaufskoordination, Landschaftsverband Westfalen-Lippe

„Gelebte Inklusion!“ Als zweitgrößter Sozialhilfeträger Deutschlands schreibt sich der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) seit jeher auf die Fahnen, Menschen mit Behinderungen bei einem möglichst selbstbestimmten Leben zu unterstützen und so eine inklusive Gesellschaft mit Augenmaß voranzutreiben und zu gestalten. Ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht der LWL zum Beispiel durch die Gewährung von Wohnhilfen oder durch die Unterstützung bei der Rückkehr psychisch oder körperlich behinderter Menschen auf den ersten Arbeitsmarkt. Allein im Jahr 2017 wird der LWL hierfür über drei Milliarden Euro in den Bereichen der Eingliederungs- und Jugendhilfe aufwenden.

Gleichzeitig ist der LWL jedoch nicht nur Träger bestimmter Sozialleistungen. Mit einem jährlichen Auftragsvolumen von rund 160 Mio. Euro ist der LWL auch ein bedeutender Abnehmer von Produkten, Lieferungen und Leistungen in der Region. Naheliegendermaßen also, dass sich der LWL mit der Frage beschäftigt hat, ob die Berücksichtigung von sozialen Aspekten im Einkauf des LWL einen Beitrag zur Förderung der genannten Ziele darstellen kann. Diese Überlegung führte zu einer strategischen Neuausrichtung des zentralen Einkaufs: Ausgehend von der Bedarfsdefinition und der Marktrecherche, über die

Wahl der Vergabeart bis hin zur Formulierung vertraglicher Ausführungsbestimmungen, werden die Möglichkeiten zur direkten und indirekten Bevorzugung von Inklusionsbetrieben bei jedem Auftrag des LWL konsequent und mit großem Erfolg genutzt.

Neben der Förderung der Inklusion zur Stärkung eines sozialen Arbeitsmarktes bietet diese Bevorzugung auch nachweisbare wirtschaftliche Vorteile. So wird auch der Ausbau der Hilfen in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfBM) verringert und damit der Bedarf an Mitteln der Sozialhilfe reduziert.

### Der LWL

Als großer Kommunalverband bietet der LWL mit über 16.000 Beschäftigten Leistungen für die rund 8,2 Millionen Menschen in den neun kreisfreien Städten und 18 Kreisen der Region an. Zu den über 200 Einrichtungen des LWL zählen unter anderem 35 Förderschulen, 21 Krankenhäuser und 17 Museen. Jährlich versorgt der LWL mit seinen psychiatrischen Einrichtungen über 200.000 Menschen, rund 1,4 Mio. Menschen besuchen die Museen des LWL und mit fast 70.000 Leistungsempfängern in der Behindertenhilfe ist der Landschafts-

verband einer der größten deutschen Hilfezahler für Menschen mit Behinderung. Der LWL erfüllt damit wichtige Aufgaben im sozialen Bereich, in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und in der Kultur. Diese Aufgaben werden westfalenweit wahrgenommen.



Richtung Inklusion. Quelle: LWL

Der LWL setzt sich für die Belange von Menschen mit Behinderung ein. Er hat ein soziales Netz geknüpft und sorgt dafür, dass auch Menschen am Rand der Gesellschaft nicht „durch die Maschen fallen“. Das LWL-Integrationsamt Westfalen als Servicebetrieb für 90.000 Menschen mit Behinderung in über 25.000 Betrieben in Westfalen-Lippe berät zum Beispiel schwerbehinderte Menschen und ihre Arbeitgeber bei der Einrichtung und Umgestaltung behindertengerechter Arbeitsplätze und finanziert diese Arbeitsplätze aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

### Das Konzept des „inklusive Einkaufs“

Die 2014 erlassenen EU-Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe ermöglichen den Mitgliedsstaaten, öffentliche Auftragsvergaben insbesondere unter ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekten effizienter und strategischer zu nutzen. Mit einer erneuten Initiative zur öffentlichen Auftragsvergabe empfiehlt die Europäische Kommission im Oktober 2017 die stärkere praktische Anwendung einer strategischen Beschaffung u.a. durch Berücksichtigung sozialer Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge durch staatliche und kommunale Verwaltungen. Der LWL war sich schon früh seiner gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und setzt sich bereits seit 2012 für die Förderung der Belange von Menschen mit Behinderung bei Auftragsvergaben ein. In enger Abstimmung zwischen der Verwaltungsspitze, dem LWL-Integrationsamt sowie der Zentralen Einkaufskoordination und unter Ausschöpfung der vergabeberechtigten Handlungsoptionen wurde eine Beschaffungsstrategie entwickelt, die eine möglichst direkte Bevorzugung von Inklusionsbetrieben vorsieht.

### 1. Inklusionsbetriebe

Die Beschäftigung von Abgängern aus Förderschulen und Wechslern aus den Werk-

stätten für behinderte Menschen gelingt nirgendwo so gut wie in den Inklusionsbetrieben (Inklusionsunternehmen, -betriebe und -abteilungen). Hier sind 30 bis 50 % der Arbeitsplätze mit Menschen besetzt, die ein Handicap haben. Sie finden oftmals in Inklusionsbetrieben einen dauerhaften sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz. Als rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen müssen sich Inklusionsbetriebe, wie andere Unternehmen auch, auf dem freien Markt behaupten. Im Gegensatz zu den WfbM, deren Beschäftigte nicht als Arbeitnehmer gelten, müssen Inklusionsbetriebe Mindestlohn zahlen.

### 2. Beschaffungsstrategie

Der LWL tritt selbst in erheblichem Umfang als Nachfrager von Leistungen auf, die auch von Inklusionsbetrieben erbracht werden können. Es liegt auf der Hand, dass er andere Teilnehmer am Wirtschaftsleben nicht von der stärkeren Beauftragung von Inklusionsbetrieben überzeugen kann, wenn er dies nicht selbst realisiert. Grundsätzlich können sich Inklusionsbetriebe, wie alle übrigen Unternehmen, an Auftragsvergaben öffentlicher Auftraggeber beteiligen. Oftmals haben gerade Inklusionsbetriebe unter normalen Wettbewerbsbedingungen, insbesondere bei einer preisorientierten Auftragsvergabe, jedoch nur geringe Chancen auf Zuschlagserteilung. Der LWL hat folgende Maßnahmen zur bevorzugten Berücksichtigung von Inklusionsbetrieben bei den Auftragsvergaben des LWL festgelegt:

1. Bei Aufträgen über Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Auftragsvolumen bis 10.000 € (netto) werden Angebote von Inklusionsbetrieben verbindlich mit einem Preisabschlag von 5 Prozent und fakultativ bis 15 Prozent bewertet.
2. Ab einem Auftragswert von 10.000 Euro (netto) bis zum EU-Schwellenwert werden Inklusionsbetriebe in geeigneten Fällen über Direktvergaben oder im Rahmen eines exklusiven Wettbewerbs (direkte Privilegierung) beauftragt.
3. Im EU-Oberschwellenbereich werden Exklusivwettbewerbe für Inklusionsbetriebe und WfbM sowie öffentliche Wettbewerbe mit besonderen vertraglichen Ausführungsbedingungen (indirekte Privilegierung) bei geeigneten Vergaben genutzt.
4. Desweiteren wurde der Runderlass des Landes NRW, welcher u.a. eine Privilegierung nur von WfbM und Blindenwerkstätten in Form eines Preisabschlags von 15 Prozent vorsieht, erst ab einem Auftragswert von 10.000 € für verbindlich erklärt, um eine Konkurrenzsituation bei der Privilegierung von Inklusionsbetrieben und WfbM in diesem Bereich zu vermeiden.

Die Umsetzung des Konzeptes obliegt der Zentralen Einkaufskoordination (ZEK) des LWL, die für sämtliche Auftragsvergaben ab 10.000 € (netto) im Bereich der Lieferungen und Dienstleistungen zuständig ist. In ihrer Zuständigkeit wirkt die ZEK auf eine Beauftragung von Inklusionsbetrieben hin und nutzt konsequent die Möglichkeiten der direkten und indirekten Privile-



LWL-Beschaffungsprozess.

Quelle: LWL

gierung. Durch die Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen wurden alle LWL-Abteilungen und -Einrichtungen verpflichtet, Inklusionsbetriebe nach Möglichkeit zu beteiligen bzw. zu beauftragen und bei Auftragsvergaben bis 10.000 € netto deren Angebote mit mindestens 5 Prozent Preisabschlag zu bewerten.

Eine jeweils aktuelle Übersicht der vom LWL-Integrationsamt geförderten Inklusionsbetriebe nebst Leistungsangebot ermöglicht den LWL-Abteilungen und -Einrichtungen, geeignete Unternehmen auf dem fachlich einschlägigen Markt ausfindig zu machen.

Darüber hinaus veranstaltet der LWL Infoveranstaltungen, Messen, führt Branchendialoge, Vorträge sowie Interviews und Befragungen durch, um auf die Möglichkeiten der Berücksichtigung sozialer Aspekte bei Beschaffungsprozessen öffentlicher Auftraggeber hinzuweisen.

Mithin werden Inklusionsbetriebe beim LWL möglichst direkt oder mittelbar bei allen Vergabeverfahren berücksichtigt.

### 3. Effekte

#### „Gelebte Inklusion“

In Inklusionsbetrieben arbeiten Menschen mit und ohne Behinderung Seite an Seite. Sie sind somit Beispiele für eine „gelebte Inklusion“.

Seit 2008 ist die Anzahl der Inklusionsbetriebe in Westfalen-Lippe von 57 auf 158 gestiegen. Die Anzahl der Arbeitsplätze wurde verdreifacht. In Westfalen-Lippe arbeiten etwa 2.000 Menschen mit Behinderung in 158 Inklusionsbetrieben. Westfalen-Lippe ist damit gemeinsam mit dem Rheinland bundesweit Spitzenreiter.



Gelebte Inklusion.

Quelle: Thorsten Arendt/LWL

#### Nachhaltig

Durch die verstärkte Beauftragung von Inklusionsbetrieben trägt der LWL sei-

nen Teil zur Entwicklung eines funktionierenden inklusiven Arbeitsmarktes bei. Inklusionsbetriebe werden motiviert, sich bedarfs- und wettbewerbsorientiert weiterzuentwickeln. 683 vergebene Aufträge im Zeitraum 01.01.2016 bis 30.06.2017 zeugen von dieser erfolgreichen Entwicklung.

Die ehemals als „Projekt“ für den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt angelegten Inklusionsbetriebe haben sich zu modernen, kundenorientierten und leistungsstarken Wirtschaftspartnern mit einer im Vergleich niedrigen Insolvenzquote entwickelt.

Auch gewerbliche Unternehmen der freien Wirtschaft entscheiden sich immer häufiger dafür, einen Inklusionsbetrieb in Form einer Inklusionsabteilung einzurichten. Menschen mit und ohne Behinderung arbeiten zusammen und sind fester Bestandteil der Unternehmenskultur. Auch hier zeigt sich gelebte Inklusion als Erfolgsmodell für alle Seiten.

#### Wirtschaftlich

Ca. 90 Prozent des LWL- Haushalts (2017: rd. 3,5 Milliarden Euro) fließen auf gesetzlicher Grundlage in soziale Aufgaben, vor allem in die sogenannte Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Sofern also die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung in einem Inklusionsbetrieb auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gelingt, trägt dies zu einer Senkung des Mehrbedarfs an Mitteln der Sozialhilfe des LWL

bei. Dies wiederum kommt auch mittelbar den Mitgliedskörperschaften des LWL und somit letztlich dem Steuerzahler zugute.

Somit trägt die Bevorzugung von Inklusionsbetrieben zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Haushaltsmittel bei.

#### Fazit

Der LWL setzt sich für eine inklusive Gesellschaft und die Stärkung des sozialen Arbeitsmarktes ein und möchte seine Mitgliedskörperschaften und andere öffentliche Auftraggeber von einem ähnlichen Vorgehen überzeugen.



Preisverleihung BME.

Quelle: Schwarz/BME

Mit seinem Konzept zum „inklusiven Einkauf“ nimmt der LWL eine prägende Vorreiterrolle ein. Das Konzept trägt der EU-Initiative und dem gesetzgeberischen Willen zur Berücksichtigung sozialer Aspekte bei der Beschaffung Rechnung, ist gesellschaftlich nachhaltig und darüber hinaus auch wirtschaftlich sinnvoll.

Der LWL konnte mit seinem Konzept zum „inklusiven Einkauf“ zuletzt auch außerhalb von Westfalen-Lippe überzeugen: Er wurde vom Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik (BME) unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit dem BME-Award „Innovation schafft Vorsprung“ in der Kategorie Innovative Beschaffungsprozesse ausgezeichnet.

Gerne unterstützt der LWL auch andere Öffentliche Auftraggeber bei der Einführung des Konzeptes zur bevorzugten Berücksichtigung von Inklusionsbetrieben bei Auftragsvergaben.



## Umsetzung des PSG III im Hochsauerlandkreis - nur mit Pflegewissen möglich

Von Regine Clement, Sachgebietsleiterin im Fachdienst Soziales, Hochsauerlandkreis

Die Umsetzung der Idee, die Kommunen durch die neuen Pflegestärkungsgesetze (PSG) in ihrer Kompetenz und Gestaltungsmöglichkeit zu stärken, ist eine der Herausforderungen, denen sich die Kreise und kreisfreien Städte ab dem 01.01.2017 stellen mussten. Dass dieses beim Hochsauerlandkreis gelingen kann, ist u.a. der vorausschauenden Entscheidung zu verdanken, dass bereits seit einigen Jahren der Bereich Soziales beim Hochsauerlandkreis durch eigene Pflegefachkräfte verstärkt wurde. Zunächst mit einer gewissen Skepsis – wozu braucht man Krankenschwestern in einer Verwaltung? – ist der pflegerische Sachverstand inzwischen in vielen Aufgabengebieten nicht mehr wegzudenken. Denn ohne Pflegewissen ist die Umsetzung der Pflegestärkungsgesetze nicht zu realisieren.

### Krankenschwestern in der Verwaltung

Im Sachgebiet WTG-Aufsicht / Betreuung des Hochsauerlandkreises sind inzwischen fünf examinierte Krankenschwestern mit



Die Pflegefachkräfte des Hochsauerlandkreises (von links nach rechts) Beatrix Peters, Jutta Birkenhauer, Elke Schüttler und Nadine Müller.

Quelle: Clement, Hochsauerlandkreis

unterschiedlichen Stundenanteilen teilzeitbeschäftigt. Ihr flexibler Einsatz in vielen Aufgabenbereichen lässt sich in der Umsetzung in den einzelnen Themenbereichen darstellen. Vorrangig für den Prüfauftrag in der Heimaufsicht (jetzt: WTG-Aufsicht als zuständige Behörde für die Umsetzung des Wohn- und Teilhabegesetzes) zur Inaugenscheinnahme des Pflegezustandes der Heimbewohnerinnen und -bewohner eingesetzt, erweiterte sich das Aufgabenspektrum kontinuierlich: z.B. mit der Überprüfung aller Rechnungen ambulanter Dienste auf Angemessenheit der Leistung, Durchführung der bewilligten Aufgaben und korrekte Abrechnung sowie die Festlegung ambulanter Hilfe- und Unterstützungsbedarfe im Rahmen des Beratungsangebotes „ambulant vor stationär“.

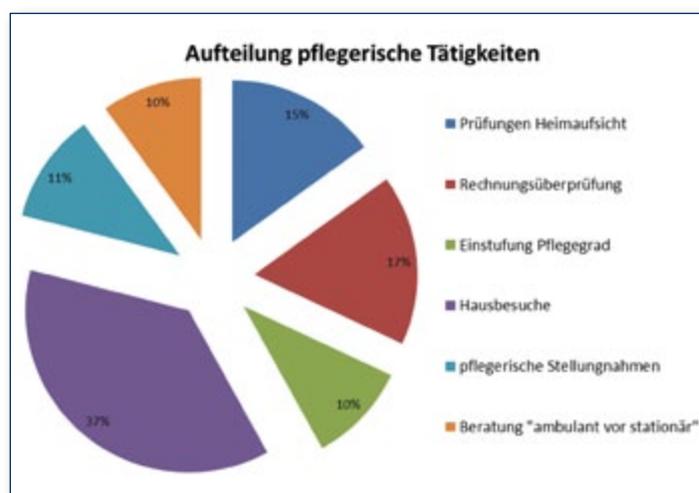
### Pilotprojekt „ambulant vor stationär“

Die Intention des PSG III, zumindest die Beratungsfunktion der Kommunen zu stärken, wurde ebenfalls vom Hochsauerlandkreis bereits im Jahre 2012 durch die Initiierung des Pilotprojektes „ambulant vor stationär“ aufgenommen. Gerade im ländlichen Raum muss bei mangelnder Mobilität eine Beratung vor Ort in der Häuslichkeit der Betroffenen erfolgen. Mit der Beratung sollen gemeinsam mit den Pflegebedürftigen, ihren Angehörigen oder Betreuern Alternativen zum stationären Aufenthalt gefunden und eine ambulante Versorgung organisiert werden. Nach erfolgreichem dreijährigen Projektlauf wurde das Beratungsangebot „ambulant vor stationär“ als ständiges Angebot des Hochsauerlandkreises aufgenommen. Immer dabei – die Pflegefachkraft, die gemeinsam mit den Beratungs- und Case-Managerinnen, die individuelle Situation des Pflegebedürftigen in seiner eigenen Wohnung betrachtet und pflegerische und sonstige Bedarfe feststellt und formuliert.

nären Aufenthalt gefunden und eine ambulante Versorgung organisiert werden. Nach erfolgreichem dreijährigen Projektlauf wurde das Beratungsangebot „ambulant vor stationär“ als ständiges Angebot des Hochsauerlandkreises aufgenommen. Immer dabei – die Pflegefachkraft, die gemeinsam mit den Beratungs- und Case-Managerinnen, die individuelle Situation des Pflegebedürftigen in seiner eigenen Wohnung betrachtet und pflegerische und sonstige Bedarfe feststellt und formuliert.

### Umfangreiche Veränderungen im ambulanten Bereich durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff

Zunächst einmal galt es, für Menschen ohne Pflegeversicherung, die aber pflegebedürftig sind, eine Überleitung von den Pflegestufen in die neuen Pflegegrade durchzuführen. Da hier nicht die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen erfolgt, da ja kein Versicherungsschutz besteht, waren eigene Aktivitäten notwendig. Die entsprechenden Schulungen im neuen Beurteilungsverfahren, der Umgang mit den neuen Richtlinien und die Installation eines Pflegegradrechners waren die Rahmenbedingungen, die es ermöglichten, alle Pflegefachkräfte für diese Aufgabe zu befähigen. Durch den Einsatz eigener Kräfte reduzierten sich Wartezeiten und Kosten, die für die Beauftragung



Aufteilung pflegfachliche Tätigkeiten.

Quelle: Hochsauerlandkreis

und Inanspruchnahme externer Begutachter erforderlich gewesen wären. So konnten alle betroffenen Pflegebedürftigen in einen Pflegegrad übernommen werden. Die regelmäßige Begleitung der häuslichen Pflege in den Bereichen, wo ausschließlich Geldleistungen durch den Sozialhilfeträger gezahlt werden, erfolgt ebenfalls durch die Pflegefachkräfte, die die Pflegebedürftigen in der Häuslichkeit aufsuchen, um festzustellen, ob die Hilfe tatsächlich dort so ankommt, wie sie benötigt wird. Ob die Auffassung der Pflegeversicherung, mit Pflegegrad 1 sei tatsächlich nur ein sehr geringer Unterstützungsbedarf nötig, tatsächlich so pauschal zutreffend ist, ist nach den bisherigen Erfahrungen fraglich. So stellt sich heraus, dass es Fälle gibt, in denen auch unterhalb des Pflegegrades 2 Bedarfe an pflegerischer und häuslicher Unterstützung vorhanden sind. Dem Prinzip der Sozialhilfe entsprechend, individuelle Bedarfe zu decken, wird auch in solchen Fällen zunächst eine pflegfachliche Stellungnahme eingeholt – auch hier oft verbunden mit einem Hausbesuch und persönlichen Gesprächen.

### Maßnahmen gegen Abrechnungsbetrug in der ambulanten Pflege

Auch wenn im Hochsauerlandkreis bisher keine Indizien vorliegen, aus denen organisierte Kriminalität im Rahmen von Abrechnungsbetrug vermutet werden kann, wird in der Regel jede Rechnung, die dem Sozialhilfeträger im Rahmen der Übernahme Hilfe zur Pflege im ambulanten Bereich vorgelegt wird, überprüft. Das bedeutet für die Pflegefachkräfte die Vornahme eines Abgleichs der in Rechnung gestellten Leistungen anhand der beigefügten Leistungsnachweise und Bewilligung. Dazu gehört auch, den bewilligten Leistungsumfang immer mal wieder zu hinterfragen oder – bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Pflegebedürftigen – auch zu erweitern.

Nicht zu vernachlässigen ist dabei der persönliche Kontakt mit den Pflegebedürftigen; jeder Bewilligung geht zunächst ein Hausbesuch durch eine Pflegefachkraft voraus.

Ebenfalls behält sich der Hochsauerlandkreis eine Zugangssteuerung bei der Belegung der sogenannten „alternativen Wohnformen“ vor. Bevor ein Umzug in eine Pflege-Wohngemeinschaft oder Demenz-WG erfolgt, stellt die Pflegefachkraft fest, ob in dieser Wohnform die Betreuung des Pflegebedürftigen zielgerichtet und sinnvoll sichergestellt sein wird.

### Veränderungen im stationären Bereich

Die sogenannte Überleitung der Pflegebedürftigen in die neuen Pflegegrade durch die Pflegekassen bei ihren Versicherten bedurfte auch eine Überleitung derjenigen Heimbewohnerinnen und –bewohner, die nicht pflegeversichert sind. Auch hier übernahmen die Pflegefachkräfte die Feststellung des neuen Pflegegrades. Problematisch ist oft vor Einzug eines Pflegebedürftigen in eine stationäre Pflegeeinrichtung, ob tatsächlich eine Heimnotwendigkeit vorliegt oder nicht.

Durch Vorschalten des Beratungsangebotes „ambulant vor stationär“ sollen zunächst Alternativen zum stationären Aufenthalt aufgezeigt werden. Die Pflegeversicherung zahlt bei vollstationärer Pflege pauschale Leistungen für pflegebedingte Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege ab dem Pflegegrad 2. In vielen Fällen reicht die Leistung der Pflegeversicherung aber nicht aus, so dass ggf. Sozialhilfe in Form Hilfe zur Pflege in Einrichtungen erforderlich wird. Wählen Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 vollstationäre Pflege, gewährt die Pflegeversicherung lediglich eine Zuschuss in Höhe von 125 € monatlich. Für diesen Personenkreis konzentrieren sich aufgrund

der vergleichsweise geringen Beeinträchtigungen, die in Pflegegrad 1 vorliegen, die Leistungen der Pflegeversicherung darauf, die Selbständigkeit des Betroffenen durch frühzeitige Hilfestellungen möglichst lange zu erhalten und ihm den Verbleib in der vertrauten häuslichen Umgebung zu ermöglichen. Es stellen sich aber immer wieder Situationen heraus, in denen eine Betreuung in einer stationären Einrichtung die bessere Entscheidung ist, z.B. wenn eine Pflegeperson in der Häuslichkeit nicht vorhanden ist oder eine Verwahrlosung des Pflegebedürftigen droht. Auch hier erstellen die Pflegefachkräfte eine Stellungnahme, ob eine Heimbedürftigkeit befristet oder auf Dauer geboten ist. Diese Überprüfung der Heimnotwendigkeit wird bereits bei Pflegegrad 2 und darunterliegenden Pflegegraden durchgeführt. Auch so soll sichergestellt werden, dass stationäre Plätze nicht durch Personen belegt werden, die auch mit ambulanten Unterstützungsangeboten Zuhause weiterleben könnten, was im Übrigen auch dem Wunsch der Mehrzahl der Betroffenen entspricht.

### Fazit: Pflegewissen weiterhin nutzen

Es hat sich als äußerst sinnvoll erwiesen, das pflegfachliche Wissen auf ein Sachgebiet zu konzentrieren. Durch die Sachgebietsleitung werden alle Anfragen auf Heimbedürftigkeitsfeststellungen, Pflegegrade, Einschätzung ambulanter Bedarfe etc. sowie andere Anfragen nach pflegfachlichem Sachverstand statistisch erfasst und Rückläufe überwacht. Aufgrund der hohen persönlichen Flexibilität der Pflegefachkräfte gestaltet sich die gemeinsame Arbeit als äußerst effektiv und schnell. So kann zumindest ein wesentlicher Bestandteil der Aufgaben durch die Umsetzung des PSG III gestemmt werden.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 12/Dezember 2017 50.05.02

## Transferlernen: Kreis Coesfeld für kommunale Flüchtlingsintegration ausgezeichnet – NRW-Europaminister überreicht Sonderpreis

Der möglichst rasche Spracherwerb ist eine der Schlüsselkompetenzen für eine erfolgreiche Integration von Flüchtlingen – insbesondere in den Arbeitsmarkt. In den Lehrmaterialien der flächendeckend angebotenen Sprachkurse wird dabei in der Regel die Kenntnis der lateinischen Schrift vorausgesetzt. Die im Kreis Coesfeld

lebenden Flüchtlinge sprechen zwar oftmals mehrere Sprachen, verfügen jedoch häufig nur über arabische Schriftkenntnisse. Deshalb werden sie den Alphakursen für Analphabeten zugeteilt, was ihrer tatsächlichen Sprachkompetenz nicht gerecht wird. Hier setzt das Konzept des Transferlernens an, das von der Alphabetisierungs-

spezialistin Dr. Dörthe Schilken entwickelt wurde und nun mit Unterstützung des Kommunalen Integrationszentrums (KI) des Kreises Coesfeld und weiterer Partner in die Praxis umgesetzt wird. Für diese Initiative wurde der Kreis am 9. November 2017 in Düsseldorf von Europaminister Dr. Stephan Holthoff-Pförtner als Europaakti-



**Nahmen stellvertretend die Auszeichnungsurkunde von Europaminister Dr. Stephan Holthoff-Pförtner (links) entgegen: Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr (rechts) und Mathias Raabe.**

Quelle: Kreis Coesfeld

ve Kommune mit dem Sonderpreis für die kommunale Integration von Flüchtlingen ausgezeichnet.

Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr freute sich über die erfolgreiche Bewerbung des Kreises: „Durch die Auszeichnung erhoffen wir uns vor allem einen noch höheren Bekanntheitsgrad des Transferlern-Konzeptes, das sicherlich auch außerhalb des Kreises Coesfeld Anwendung finden und zur erfolgreichen Integration von zu uns geflüchteten Menschen beitragen kann.“ Denn die bisherige Zuteilung in die Alphakurse führt zu einem deutlich verlangsamten Erwerb der deutschen Sprache und stellt ein bedeutendes Integrationshemmnis dar. „Ausgangspunkt des Transferlernens ist die Tatsache, dass die Grundlagen der Schriftlichkeit nur einmal im Leben erlernt werden müssen und entsprechend nur ein Transfer und kein Neuerlernen erforderlich ist“, erläutert Dr. Dörthe Schilken die Grundidee des Konzeptes.

Wichtige Voraussetzung für diesen Transfer sind Grundkenntnisse der Zielsprache, um es den Lehrenden zu ermöglichen, im Unterricht auf ein Basisvokabular zurückgreifen zu können. „Je nach Bildungsgrad der Teilnehmer können mit diesem Ansatz zum Zweitschifterwerb die lateinische Schrift und die Grundlagen der deutschen Rechtschreibung im Laufe weniger Wochen erworben werden“, ergänzt Anja Hölischer, stellvertretende KI-Leiterin beim

Kreis Coesfeld, die bereits vielfältige Erfahrungen mit der Umsetzung des Konzeptes gemacht hat.

Das von Dr. Schilken erarbeitete Curriculum hat einen Umfang von acht bis 20 Doppelstunden und besteht aus einem Progressionsplan, der die Laute der deutschen Sprache, ihre Schreibweise und in die Rechtschreibung einführt. Zudem gibt es eine individuelle Äquivalenzliste, in der die Kursteilnehmer Entsprechungen zwischen



**Alphabetisierungsspezialistin Dr. Dörthe Schilken hat das Transferlern-Konzept entwickelt und setzt dieses mit Unterstützung des Kreises Coesfeld nun in die Praxis um.**

Quelle: Kreis Coesfeld

ihrer Erstschrift und dem Deutschen eintragen, sowie dazugehörige Arbeits- und Übungsmappen. Ein zweites, intensiveres Curriculum verwendet diesen Ansatz um Lernende, die zwar die einzelnen Buchstaben schreiben können, aber die deutschen Laute, ihre Schreibweise und die Rechtschreibung noch nicht beherrschen, zu unterrichten. Die erste Umsetzung im Kreis Coesfeld erfolgte im Januar 2016 in einer Vorbereitungsklasse eines hiesigen Gymnasiums. Anschließend wurde das Transferlern-Konzept von einer lokalen Flüchtlingsinitiative eingesetzt; in der Folgezeit wurde es in den Berufskollegs der Kreises, in weiteren Schulen und in der Brückeneinrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) in Seppenrade angewandt. Schulungen in dieser Methode gab es für Lehrkräfte der Sekundarstufe sowie für Unterrichtende der Integrationskurse im Kreis und der kommunal angebotenen Sprachkurse (VHS, Geba).

Inzwischen informierten sich die im Kreis zuständigen Schulaufsichtsbeamten der Bezirksregierung über das Konzept, und auch die Landeskoordinierungsstelle der Kommunalen Integrationszentren zeigt großes Interesse. Der Kreis Coesfeld unterstützt die Umsetzung des Konzeptes mit personellen Ressourcen, aber auch finanziell mit insgesamt 20.000 EUR.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 12/Dezember 2017 50.50.00

## So wird Europa vor Ort mit Leben gefüllt – NRW-Sonderpreis für KoBIZ im Kreis Euskirchen

Wenn es um Bildungsthemen, um die Integration von Flüchtlingen und den Übergang von der Schule in den Beruf geht, dann führt im Kreis Euskirchen kein Weg am „KoBIZ“ vorbei. Und nicht nur im Kreis Euskirchen. Denn das „Kommunale Bildungs- und Integrationszentrum“ ist auch landesweit ein Begriff – eine Art „Prototyp“, wie jetzt Manfred Poth, der Allgemeine Vertreter des Landrats sagte. Dafür hat NRW-Ministerpräsident Armin Laschet das KoBIZ jetzt mit einem Sonderpreis ausgezeichnet.

Sechs Städte aus NRW sind in den Kreis der „Europaaktiven Kommunen“ aufge-

nommen worden. Zusätzlich hat das Land Sonderpreise für besondere Beispiele kommunaler Europa-Arbeit vergeben – und dazu zählt auch der Kreis Euskirchen. Hier wurde die gelungene Kooperation zwischen KoBIZ, dem Jugendamt, den Städten und Gemeinden, der Kammern und der Zivilgesellschaft gewürdigt. Dazu Ministerpräsident Armin Laschet: „Durch sie wird Europa vor Ort mit Leben gefüllt. Um Europa zukunftsfest zu machen, brauchen wir genau dieses Engagement der Kommunen für ein lebendiges und menschnahes Europa. Sie dafür zu würdigen, ist mir wichtig.“



Sie freuen sich über die Auszeichnung durch das Land NRW: (v.l.) KoBIZ-Abteilungsleiterin Sabine Sistig, Ehrenamtsbeauftragter Roland Kuhlén, Manfred Poth als Allgemeiner Vertreter des Landrats und zuständiger Geschäftsbereichsleiter sowie Jugendamtsleiter Erdmann Bierdel.

Quelle: Wolfgang Andres, Kreis Euskirchen

„Unser Drei-Säulen-Modell des KoBIZ wird – nach anfänglicher Skepsis – vom Land inzwischen als beispielhaft angesehen“, sagt Manfred Poth. In der Kreisverwaltung habe man sich 2014 entschieden, das Regionale Bildungsbüro, das Kommunale Integrationszentrum und die Kommunale Koordinierung unter dem Dach einer

Verwaltungseinheit zusammenzufassen. „Alle drei zusammen ergeben das KoBIZ“, sagt Abteilungsleiterin Sabine Sistig. „Und es führt dazu, dass wir viele Schnittstellen und rasche Entscheidungsprozesse haben – kurze Wege, intensiver Austausch und effiziente Arbeit.“ Die effiziente KoBIZ-Struktur und die gelungenen, mit vielen Partnern realisierten Projekte stoßen auch NRW-weit auf Interesse. „Wir werden häufig zu Veranstaltungen eingeladen, um unser erfolgreiches Organisationsmodell vorzustellen“, so Poth. Hinzu komme in der Kreisverwaltung die enge Verzahnung und Kooperation mit dem Jugendamt, die sogar in einem internen Kooperationsvertrag geregelt sei. „Das läuft hervorragend“, bestätigt Jugendamtsleiter Erdmann Bierdel, der beispielhaft an das Projekt mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erinnert, das ja auch von der ehemaligen Ministerpräsidentin Hannelore Kraft gewürdigt worden war. „Wir denken und handeln immer mit dem Blick auf die Perspektiven der Menschen“, so Bierdel. Verwaltungsstrukturen müssten diesem Ziel dienen – nicht umgekehrt. „Dies und vieles andere funktioniert, weil wir im Haus und auch außerhalb mit vielen Beteiligten vertrauensvoll zusammenarbeiten und eng vernetzt sind“, resümiert Manfred Poth.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 12/Dezember 2017 50.50.00



## „zusammenWACHSEN“ – das Stadt Umland Netzwerk (S.U.N.) geht neue Wege in der interkommunalen Zusammenarbeit

Von Dipl.-Ing. Rüdiger Wagner MA, Planungs- und Projektkommunikationsverantwortlicher, Jung Stadtkonzepte, und Sarah Kellmann M.Sc. Raumplanung, Geschäftsstelle Stadt Umland Netzwerk (S.U.N.)

Die Kernstadt Köln mit ihrem linksrheinischen Umland ist von dynamischem Wachstum geprägt. Steigende Zuwanderungszahlen, wachsende Pendlerströme und zunehmender Nutzungsdruck auf Siedlungs-, Wirtschafts-, Verkehrs- und Freiflächen stellen die Stadtreion vor große Zukunftsaufgaben. Die Auswirkungen des Wachstums machen nicht an kommunalen Grenzen halt. Deshalb will sich das interkommunale Stadt Umland Netzwerk (S.U.N.) den Herausforderungen zukünftig gemeinsam stellen und dabei gleichzeitig die Chancen des Wachstums nutzen.

Im S.U.N. haben sich die Stadt Köln, der Rhein-Erft-Kreis und die Städte Bed-

burg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim, Wesse-

ling und Dormagen sowie die Gemeinde Rommerskirchen im Juni 2016 zusammen-



Logo des Stadt Umland Netzwerks (S.U.N.)  
Quelle: Jung Stadtkonzepte

geschlossen. Anlass war der Wettbewerb StadtUmland.NRW, der die Großstädte des Landes Nordrhein-Westfalen und ihre Nachbarkommunen zu mehr interkommunaler und integrierter Raum- und Mobilitätsentwicklung bewegen wollte. Das S.U.N. und sieben weitere Stadt-Umland-Verbünde folgten dem Aufruf und erarbeiteten Zukunftskonzepte für eine langfristige Entwicklungsperspektive ihrer Stadtregionen. Das im April 2017 unter dem Leitbild **zusammenWACHSEN** eingereichte Zukunftskonzept des S.U.N. wurde von der Jury des Wettbewerbs als „Konzept mit besonderem Vorbildcharakter“ gewürdigt, „das im Ganzen innovativ und integriert angelegt ist“.

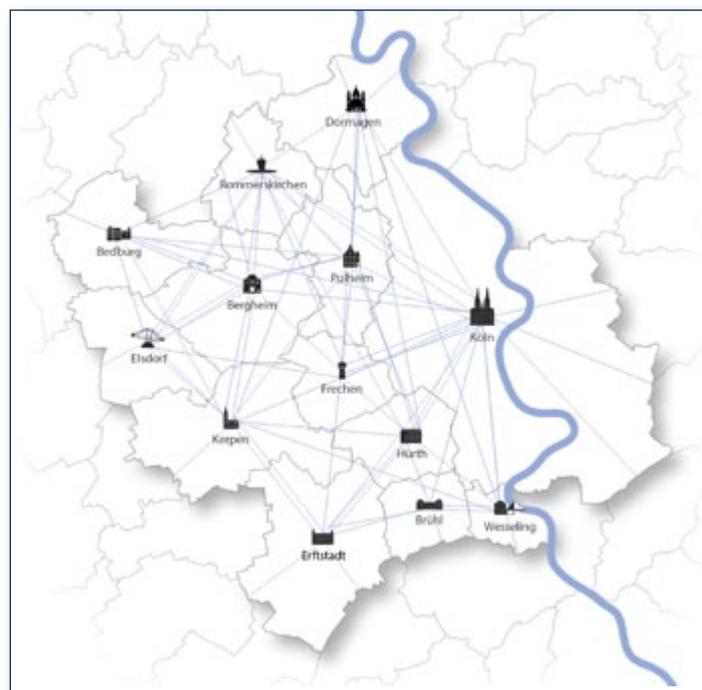
### Wachstum der Ballungsräume im Metropolraum NRW – Herausforderung und Chance zugleich

Die Stadtregion um Köln erwartet weiterhin steigende Einwohnerzahlen: IT-NRW (2015) prognostiziert bis 2030 ein Bevölkerungswachstum von ca. 167.000 Menschen. Selbst in der Peripherie des Metropolraums ist die Zahl der Zuziehenden und die Nachfrage nach Wohnraum in den letzten Jahren entgegen früherer Annahmen deutlich gestiegen.

Der Bedarf an Siedlungsflächen und an urbanen, attraktiven Wohnstandorten kann zunehmend nicht mehr gedeckt werden. Die soziale Durchmischung der Kommunen und auch die regionale Wettbewerbsfähigkeit sind durch diese Entwicklungen gefährdet. Konventionelle Wohnformen wie das freistehende Einfamilienhaus führen zu Zersiedlung und zunehmendem Druck auf die regionalen Freiflächen. Die große Aufgabe besteht darin, das Wachstum zu ordnen und zu verteilen, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen und diesen mit der Freiraumentwicklung ebenso wie

mit der bedarfsgerechten Entwicklung von Mobilitätsangeboten und Wirtschaftsflächen abzustimmen.

Diese ambitionierten Ziele können die Städte und Gemeinden nur partnerschaftlich erreichen. Kommunales Kirchturndenken und konventionelle Planungsansätze reichen längst nicht mehr aus, diese Zukunftsaufgabe zu meistern. Es muss darum gehen, gemeinsam innovative, flächen- und ressourcenschonende Siedlungs- und Mobilitätskonzepte zu entwickeln und in gebauten Modellprojekten umzusetzen. Das S.U.N. will diesen Prozess als Dienstleister der Kommunen vorantreiben und setzt mit seinem Zukunftskonzept hierfür einen ersten Impuls.



Karte des S.U.N.-Gebiets.

Quelle: Jung Stadtkonzepte

### zusammenWACHSEN – das Zukunftskonzept des S.U.N.

Das Zukunftskonzept baut auf die integrierte Verknüpfung von Mobilität, Wohnen, Infrastrukturen und Freiraum, auf eine hohe politische Verbindlichkeit der gemeinsamen Ziele und auf eine schlagkräftige Vernetzung und Projektorganisation.

Die regionale Entwicklung soll zukünftig auf Augenhöhe zwischen der Kernstadt Köln und den umliegenden Städten und Gemeinden abgestimmt werden. Das Leitbild des Zukunftskonzepts verdeutlicht diesen Willen: Die Stadtregion soll **zusammenWACHSEN** und gleichzeitig die Identität ihrer Städte und Gemeinden stärken.

Das S.U.N. setzt dabei auf frühzeitige Beteiligung und transparente Kommunikation:

Bereits in der Wettbewerbsphase wurden kommunale Planer, regionale Fachleute und die Kommunalpolitik in einem intensiven Werkstattprozess eingebunden. Als verbindliches Fundament für den weiteren Weg wurde von der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises sowie allen Bürgermeistern der S.U.N.-Kommunen im März 2017 eine Charta unterzeichnet, die gemeinsame Zukunftsziele für den Verbundraum verbindlich formuliert.

### Wohnen, Mobilität, Freiraum, Wirtschaft: Strategien und Projekte für die Stadtregion

Die Charta gibt die Strategie vor: Die Kommunen des Netzwerks wollen gemeinsam neue Siedlungsqualitäten für die Stadtregion als Gesamtkonzept entwerfen und in Modellprojekten umsetzen. Bedarfe und Möglichkeiten zur Umsetzung werden partnerschaftlich ausgelotet und Qualitätskriterien für die zukünftige Siedlungsentwicklung erarbeitet: Innovative Wohnformen, die geringeren Flächenbedarf mit einer hohen Wohnqualität verbinden und die Zersiedlung

verringern. Eine regional abgestimmte Siedlungsentwicklung ist nur im Einklang mit verbesserten Mobilitätsangeboten für die wachsenden Pendlerströme sinnvoll: Ein regionales Mobilitäts- und Verkehrsinfrastrukturkonzept mit konkreten Projekten und Maßnahmen zur Sicherung der mobilen Zukunftsfähigkeit der Wachstumsregion soll erarbeitet werden. Zentrale Bestandteile sind der Aufbau eines regionalen Netzes an Mobilstationen und die Verbesserung des Angebots an Bahn- und Busverbindungen.

Die regionalen Freiraumachsen, Grünzüge und die Kulturlandschaft des Verbundraums sollen zukünftig qualitativ weiterentwickelt und mit den angrenzenden Landschaftsräumen vernetzt werden. Das Ziel ist, Siedlungs- und Freiraum bei zukünftigen Planungen und Baumaßnahmen gleichermaßen zu berücksichtigen.



Landrat Michael Kreuzberg, Rhein-Erft-Kreis, mit den Bürgermeistern der S.U.N.-Kommunen mit der unterzeichneten Charta.

Quelle: Rhein-Erft-Kreis

Dabei baut die Stadtregion auf dem bestehenden Regio-Grün-Strategiekonzept des Rhein-Erft-Kreises auf. Perspektivisch soll ein städteübergreifendes Freiraumkonzept die Landschaft und ihre Naherholungsmöglichkeiten langfristig sichern und möglichst verbessern.

Das Netzwerk will auch die Attraktivität der Stadtregion als Wirtschaftsstandort mit wahrnehmbarem Alleinstellungsmerkmal und als Raum zum Leben und Arbeiten fördern. Das S.U.N. möchte die Entwicklung von Gewerbegebieten und deren Standortwahl mit der Infrastruktur- und Mobilitätsentwicklung in Einklang bringen. Daher sollen in Zukunft Gewerbeflächenbedarfe und -potenziale kommunenübergreifend betrachtet werden.

### Wie arbeitet das Netzwerk?

Das S.U.N. ist schon jetzt Plattform und Koordinierungsstelle für die 14 Koopera-

tionspartner bei allen interkommunalen Themen. Auf der strategischen Ebene steuern und managen eine Lenkungsgruppe und eine Vertreterversammlung die interkommunalen Prozesse und Aufgaben und bilden die Schnittstelle zu den kommunalen Entscheidern. Die Organisation ermöglicht einen schnellen Austausch zu Themen und Projekten mit Abstimmungsbedarf über die Stadtgrenzen hinweg.

Auf der operativen Ebene organisiert die beim Rhein-Erft-Kreis ansässige S.U.N.-Geschäftsstelle den Prozess und unterstützt interkommunale Projektentwicklungen. Sie behält den Überblick über die Projekte der Region und organisiert gemeinsame, thematische Veranstaltungen. Einen Auftakt bildete der Erfahrungsaustausch zum kommunalen Baulandmanagement im Oktober 2017. Weitere Veranstaltungen für kommunale Planer und lokale Politik werden folgen. Interkommunale Projektteams treiben die Schlüsselprojekte des S.U.N. voran. So wurden seit April 2017 bereits eine Projektgruppe für Mobilstationen (MobS) und eine Arbeitsgruppe für die fachliche Begleitung des laufenden Regionalplanüberarbeitungsprozesses ins Leben gerufen. Bei der Umsetzung der Schlüsselprojekte wird zudem mit wissenschaftlichen Partnern wie der Universität Bonn und der RWTH Aachen zusammengearbeitet.

Das S.U.N. ist aktiv in regionale Planungsprozesse eingebunden: Die Arbeit am Zukunftskonzept wurde eng mit der Aufstellung des Agglomerationskonzeptes der Region Köln/Bonn e.V. verknüpft. Das Netzwerk sucht auch den Schulterchluss mit den benachbarten Umlandverbänden Raumperspektive 2035 und ShaREgion Bonn, beides Teilnehmer des Wettbewerbs StadtUmland.NRW.

### Die Zukunft des S.U.N. – Wie geht es weiter?

Die Akteure des S.U.N. sehen das Zukunftskonzept als Schritt auf dem gemeinsamen Weg für eine schlagkräftige Zusammenarbeit in der Stadtregion. Das Konzept bildet keinen starren Umsetzungsplan, sondern eine dynamische Strategie, welche die zukünftige Zielrichtung des Netzwerks skizziert und konzeptionelle Leitplanken setzt. Erste Schritte zur Umsetzung der Schlüsselprojekte wurden bereits eingeleitet.

Der breite Beteiligungsprozess und die gemeinsame Arbeit am Zukunftskonzept haben die 14 Partner zusammengebracht und die Basis für eine freundschaftliche Zusammenarbeit gelegt. Der große Wert eines interkommunalen Netzwerks für die Lösung der eigenen Herausforderungen vor Ort wurde in den Kommunen erkannt. Es ist daher gelungen, die Finanzierung der S.U.N.-Geschäftsstelle vorläufig für ein Jahr zu sichern. Um die Ziele des Zukunftskonzepts jedoch langfristig zu erreichen und Modellprojekte umzusetzen, sind eine nachhaltige Förderstrategie und auch die breite Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen notwendig.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 12/Dezember 2017 61.14.00

## Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

### Landkreisversammlung des Landkreistags NRW – LKT NRW fordert dauerhafte Refinanzierung der Kosten für Flüchtlinge und Migration durch Bund und Land

Presseerklärung vom 10. November 2017

Die Delegierten des Landkreistags NRW begrüßen die Ankündigung des Ministerpräsidenten, Armin Laschet, sich auch in Berlin für den kreisangehörigen Raum einzusetzen und fordern eine Revision des

Gemeindefinanzierungsgesetzes in NRW. Bei der Landkreisversammlung des Landkreistags NRW kamen die Delegierten aus den 31 Kreisen in Nordrhein-Westfalen zusammen, um mit Ministerpräsident Armin Laschet zu sprechen. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand die Stärkung des kreisangehörigen Raums und die Frage der dauerhaften Übernahme der den Kommunen entstehenden flüchtlingsbedingten Mehrkosten durch Bund und Land.

Eine Verstärkung der den Kommunen für die Flüchtlings- und Integrationspoli-

tik gewährten Bundesmittel über das Jahr 2018 hinaus sei dringend erforderlich, betonte der Präsident des Landkreistags NRW, Thomas Hendeke (Kreis Mettmann). Gerade die Kreise als Träger der Unterkunftskosten nach dem SGB II (Hartz IV) brauchten dauerhaft die vollumfängliche Refinanzierung der flüchtlingsbedingten Mehrkosten.

Die Kreise verlangten vom Land die Weiterleitung eines angemessenen Anteils der vom Bund an das Land NRW gewährten Integrationspauschale in Höhe von 434 Millionen Euro.

Erfreut zeigten sich die Delegierten über die Zusage des Ministerpräsidenten, den kreisangehörigen Raum zu fördern. „Es ist unsere Aufgabe, städtische und ländliche Regionen zusammenzuführen“, so Laschet. Dabei kündigte er an, sich auch auf Bundesebene für die Belange der Kreise einzusetzen – sei es bei der Verkehrsinfrastruktur, dem Breitbandausbau oder den Sozialausgaben. Der Bund müsse sich dynamisch und dauerhaft beteiligen.

„Gerade im kreisangehörigen Raum besteht erheblicher Nachholbedarf beim Breitbandausbau“, betonte Hendele und forderte in dem Zusammenhang verlässlich ausreichende Fördermittel, um die Investitionsfähigkeit der Kommunen zu stabilisieren und vor allem den Breitbandausbau auf Glasfaserbasis zu gewährleisten.

Zudem begrüßten die Delegierten die Bereitschaft des Ministerpräsidenten, die kommunalen Finanzstrukturen einer grundlegenden Überprüfung zu unterziehen. „Wir fordern schon lange, dass die Zuweisungen an die Kommunen über das Gemeindefinanzierungsgesetz den tatsächlichen Bedarfen angepasst werden. Daher unterstützen wir die Absicht der Landesregierung, das derzeitige Finanzsystem grundlegend zu überprüfen“, sagte der Präsident des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, Landrat Thomas Hendele, Kreis Mettmann. „Im kreisangehörigen Raum tragen die Kreise über 80 Prozent der Soziallasten“, so Hendele weiter. Daher sei eine Verortung des Soziallastenansatzes bei den Kreisen und kreisfreien Städten die richtige Lösung, damit keine Verzerrungen zulasten des kreisangehörigen Raums auftreten.

Darüber hinaus kritisierte Hendele einheitliche fiktive Hebesätze und begrüßte die im NRW-Koalitionsvertrag zugesagte Überprüfung der sogenannten Einwohnerveredelung. Denn die Einwohnerveredelung führe dazu, dass Großstädte erheblich mehr Mittel pro Einwohner erhalten würden als kreisangehörige Gemeinden.

### **Kommunen in NRW befürchten weitere Zersplitterung der Räte und Kreistage, massive Belastung des kommunalen Ehrenamtes wird verstärkt**

**Presseerklärung vom 21. November 2017**

Das Verfassungsgericht Nordrhein-Westfalen hat heute die 2,5 Prozent-Sperrklausel

bei Kommunalwahlen für verfassungswidrig erklärt, weil sie gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit bei Wahlen zu Gemeinderäten und Kreistagen verstößt. Die Hauptgeschäftsführer des Städtetages Nordrhein-Westfalen, des Landkreistages Nordrhein-Westfalen und des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Helmut Dedy, Dr. Martin Klein und Dr. Bernd Jürgen Schneider erklärten dazu: „Das Urteil des Landesverfassungsgerichts nehmen die Kommunen mit Bedauern zu Kenntnis. Die erst vor kurzem eingeführte 2,5 Prozent-Sperrklausel sollte helfen, die weitere Zersplitterung der Räte und Kreistage zu verhindern.“

Seit die Sperrklausel von 5 Prozent im Jahr 1999 aufgehoben wurde, sind immer mehr Kleinstparteien, Protestgruppen und Einzelvertreter in den Räten vertreten. In den Städten, Kreisen und Gemeinden Nordrhein-Westfalens werden neben einer hohen Anzahl von Einzelmandatsträgern bis zu 13 Parteien in den Stadträten und Kreistagen gezählt – Pro Kommune sind es durchschnittlich acht Fraktionen und Gruppierungen. Das erschwert in vielen Fällen die Mehrheits- und Koalitionsbildung. „Diese Entwicklung sehen die Kommunen mit Sorge, denn sie beeinträchtigt nach unserer Auffassung die Funktionsfähigkeit der Räte“, so Dedy, Klein und Schneider.

Die Städte, Kreise und Gemeinden in NRW bitten den Landesgesetzgeber jetzt zumindest das derzeitige Verfahren zur Sitzverteilung zu überprüfen, um einer weiteren Zersplitterung der Räte teilweise entgegenzuwirken.

### **Finanzausschuss des Landkreistags NRW – Kreise fordern zielgenaue Bundesmittel für Flüchtlingskosten**

**Presseerklärung vom 27. November 2017**

Die Kreise erwarten von Bund und Land eine zielgenaue Verteilung der Mittel für die Flüchtlings- und Integrationsarbeit. Dafür müssen Steuermehreinnahmen auch da ankommen, wo sie dringend benötigt werden: in den Kommunen. Dies forderten die Mitglieder des Finanzausschusses des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) in ihrer jüngsten Sitzung.

„Egal ob es um Spracherwerb, Schule, Wohnen oder Arbeiten geht – Hilfe für Flüchtlinge und deren Integration in unsere Gesellschaft findet in den Kommunen

statt. Dort fallen auch die Kosten an“, unterstrich der Vorsitzende des LKT NRW-Finanzausschusses, Landrat Frank Beckehoff (Kreis Olpe). Daher fordert der LKT NRW, dass Bund und Land diese Kosten auch langfristig in vollem Umfang erstatten. Das gilt für die Integrationspauschale des Bundes, aber auch für die Unterkunftskosten der Flüchtlinge.

Im kreisangehörigen Raum tragen die Kreise die Kosten der Unterkunft von Flüchtlingen. „Daher sollte – wie auch in den kreisfreien Städten – die Kostenerstattung an die Kreise fließen“, betonte Beckehoff. Das sei bis Ende 2018 grundsätzlich so festgelegt. Eine Anschlussregelung fehle jedoch bislang.

Hinzu trete ein weiteres Problem: Aufgrund einer Bundesregelung sei die Kostenentlastung begrenzt. Wenn die Kosten für die Unterbringung über ein bestimmtes Maß anstiegen, fließe das Geld über die Umsatzsteuer an die Gemeinden, und zwar nicht gemessen an den tatsächlichen flüchtlingsbedingten Kosten, sondern an der Wirtschaftskraft der Gemeinde.

Davon profitierten vor allem wirtschaftsstarke Städte und Gemeinden. Die Kreise dagegen drohen auf einem Teil der Kosten sitzen zu bleiben. Diese Entwicklung könnte bereits in diesem Jahr, spätestens 2018 eintreten.

Daher fordert der LKT NRW eine direkte, an den flüchtlingsbedingten Kosten orientierte Umsatzsteuerbeteiligung der Kreise. „Geld für eine weitere Entlastung der Kommunen steht dem Bund ausreichend zur Verfügung“, betonte Beckehoff. So wurden jüngst bis zum Jahr 2021 Steuermehreinnahmen von rund 19,5 Milliarden Euro prognostiziert. „Wir appellieren an alle politischen Parteien unabhängig von der Zusammensetzung der neuen Bundesregierung, die Kommunen hier nicht mit der Finanzierung im Stich zu lassen, die dort ankommen muss, wo die Belastungen auftreten.“

Außerdem bekräftigt der LKT NRW seine Forderung, die Kommunen an der Integrationspauschale des Bundes angemessen zu beteiligen. Das Land erhält vom Bund für die Integration von Flüchtlingen eine Pauschale von jährlich 434 Millionen Euro für die Jahre 2016 bis 2018. Davon hat das Land NRW bislang nichts an die Kommunen weitergeleitet. Auch für 2018 plant die neue CDU-/FDP-Landesregierung, diese Bundesmittel ausschließlich für den Landeshaushalt einzubehalten.

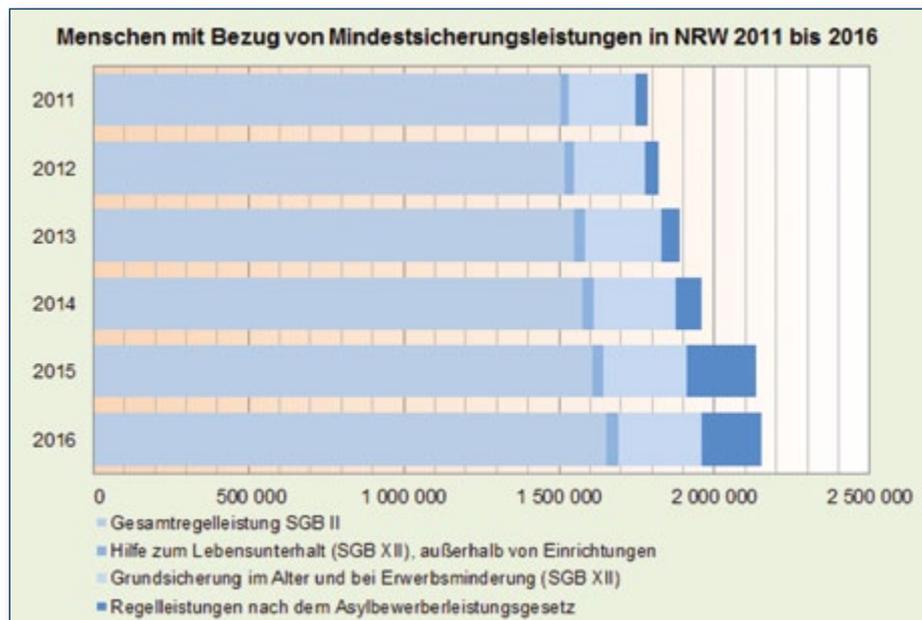
EILDienst LKT NRW  
Nr. 12/2017 00.10.03.2

## Kurznachrichten

### Arbeit und Soziales

#### 2016 bezogen mehr Menschen in NRW Mindestsicherungsleistungen

Ende 2016 erhielten rund 2,2 Millionen Menschen in Nordrhein-Westfalen Leistungen der sozialen Mindestsicherung. Damit ist die Zahl der Menschen, die in NRW existenzsichernde finanzielle Hilfen des Staates erhalten haben, um rund 14.000 höher als Ende 2015. Mit +0,7 Prozent fiel dieser Anstieg damit allerdings niedriger aus als in den Vorjahren.



Der Anstieg ist darauf zurückzuführen, dass 3,0 Prozent mehr Menschen Regelleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II; Grundsicherung für Arbeitssuchende) bezogen haben: Die Zahl der Empfänger/-innen dieser Leistung lag Ende 2016 bei knapp 1,7 Millionen und war damit um rund 48.000 höher als ein Jahr zuvor. Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung bezogen knapp 267.000 Personen (-0,2 Prozent). Mit Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wurden 191.000 Menschen (-14,6 Prozent) unterstützt und weitere 38.000 Personen (-2,1 Prozent) erhielten Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 12/Dezember 2017 13.60.10

### Bauen und Planen

#### 618 Quadratmeter je Einwohner für Siedlung und Verkehr

Jeder Einwohner in Deutschland beansprucht rechnerisch 618 Quadratmeter Siedlungs- und Verkehrsfläche. Der Umfang der Siedlungs- und Verkehrsfläche zum Stichtag 31. Dezember 2016 in Deutschland betrug insgesamt 50.799 Quadratkilometer, das waren 14 % der gesamten Bodenfläche.

Bei der Siedlungsfläche (32.770 Quadratkilometer) entfällt der größte Anteil mit

lungs- und Verkehrsfläche nicht gleichzusetzen mit „versiegelter Fläche“, da die Siedlungs- und Verkehrsfläche auch unbebaute und nicht versiegelte Flächen umfasst wie zum Beispiel Flächen für Sport, Freizeit und Erholung.

Die Gesamtfläche von Deutschland beträgt rund 357.580 Quadratkilometer. Den größten Anteil nimmt die Fläche für Vegetation (83 %) ein. Diese setzt sich im Wesentlichen aus Flächen für Landwirtschaft und Wald zusammen. Die Flächen für Landwirtschaft umfassen 51 % und für Wald 30 % an der gesamten Bodenfläche. Gut 2 % der Fläche sind mit Gewässern bedeckt.

Die Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung wertet erstmals zum Stichtag 31.12.2016 das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem ALKIS® aus, das von den Vermessungs- und Katasterverwaltungen der Länder geführt wird. Bis zum Stichtag 31.12.2015 wurde das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) als Quelle herangezogen. Mit der Umstellung der Datengrundlage für die Auswertung kommt ein neuer Nutzungsartenkatalog zur Anwendung, so dass Vergleiche mit den Vorjahren nur noch sehr eingeschränkt möglich sind.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 12/Dezember 2017 13.60.10

### Gesundheit

#### Stationäre Krankenhauskosten 2016 auf 87,8 Milliarden Euro gestiegen

Die Kosten der stationären Krankenhausversorgung betragen im Jahr 2016 rund 87,8 Milliarden Euro. Das waren 4,3 % mehr als im Jahr 2015 (84,2 Milliarden Euro). Umgerechnet auf rund 19,5 Millionen Patientinnen und Patienten, die 2016 vollstationär im Krankenhaus behandelt wurden, lagen die stationären Krankenhauskosten je Fall bei durchschnittlich 4.497 Euro und damit um 2,7 % höher als im Jahr zuvor (4.378 Euro).

Die Gesamtkosten der Krankenhäuser beliefen sich im Jahr 2016 auf 101,7 Milliarden Euro (2015: 97,3 Milliarden Euro). Sie setzten sich im Wesentlichen aus den Personalkosten von 61,1 Milliarden Euro (+ 4,4 % gegenüber 2015), den Sachkosten von 37,9 Milliarden Euro (+ 4,7 %) sowie den Aufwendungen für den Ausbildungsfonds von 1,4 Milliarden Euro (+ 6,3 %) zusammen. Weitere 1,3 Milliarden

42 % auf die Wohnbaufläche, gefolgt von Flächen für Industrie und Gewerbe (18 %). Rund 15 % der Flächen dienen Sport, Freizeit und Erholung. Die Flächen für Verkehr (18.029 Quadratkilometer) umfassen ganz überwiegend Flächen für Straßen und Wege.

Die Fläche für Siedlung und Verkehr nimmt je Einwohner erwartungsgemäß mit steigender Bevölkerungsdichte je Gemeinde ab: Während eine Gemeinde unter 2.000 Einwohner im Durchschnitt 1.545 Quadratmeter je Einwohner „verbraucht“, sind es bei Gemeinden zwischen 50.000 und 100.000 Einwohner lediglich 419 Quadratmeter und bei Städten über 500.000 Einwohner 219 Quadratmeter. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche hat in den Jahren 2013 bis 2016 täglich um 61,5 Hektar zugenommen. Dabei ist die Sied-

Kosten der Krankenhäuser 2016							
Land	Krankenhäuser	Fallzahl	Bruttokosten <sup>1</sup>	darunter		Bereinigte Kosten <sup>2</sup>	Bereinigte Kosten je Fall
				Personal-kosten	Sach-kosten		
				Anzahl	in Milliarden Euro		
Deutschland	1.951	19.532.779	101,7	61,1	37,9	87,8	4.497
Baden-Württemberg	266	2.165.422	12,8	7,8	4,6	10,5	4.856
Bayern	357	2.994.956	15,8	9,6	5,8	13,7	4.560
Berlin	81	852.925	4,9	2,7	2,1	4,1	4.839
Brandenburg	56	571.996	2,4	1,4	1,0	2,3	4.055
Bremen	14	212.434	1,1	0,6	0,4	1,0	4.886
Hamburg	54	507.840	3,2	1,8	1,4	2,7	5.232
Hessen	162	1.389.771	7,0	4,1	2,7	6,3	4.555
Mecklenburg-Vorpommern	39	416.280	2,1	1,2	0,8	1,8	4.288
Niedersachsen	187	1.718.059	8,8	5,3	3,2	7,5	4.338
Nordrhein-Westfalen	348	4.638.834	23,9	14,6	8,6	20,4	4.388
Rheinland-Pfalz	86	966.433	4,6	3,0	1,5	4,2	4.301
Saarland	23	289.896	1,5	0,9	0,5	1,3	4.513
Sachsen	78	1.007.532	4,7	2,8	1,9	4,4	4.327
Sachsen-Anhalt	48	606.830	2,8	1,7	1,0	2,5	4.141
Schleswig-Holstein	108	604.942	3,3	1,9	1,3	2,8	4.635
Thüringen	44	588.633	2,7	1,7	1,0	2,5	4.178

<sup>1</sup> Gesamtsumme der Krankenhauskosten bestehend aus Personal- und Sachkosten, Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sowie Steuern inklusive Kosten der Ausbildungsstätten und Aufwendungen für den Ausbildungsfonds.

<sup>2</sup> Bruttokosten abzüglich nichtstationärer Kosten (zum Beispiel Ambulanz, wissenschaftliche Forschung und Lehre).

Euro entfielen auf Steuern, Zinsen und ähnliche Aufwendungen sowie auf Kosten der Ausbildungsstätten.

In den Gesamtkosten waren Ausgaben für nichtstationäre Leistungen (unter anderem Kosten für die Ambulanz sowie für wissenschaftliche Forschung und Lehre) in Höhe von 13,8 Milliarden Euro enthalten. Die durchschnittlichen stationären Kosten je Fall waren in Brandenburg mit 4.055 Euro am niedrigsten und in Hamburg mit 5.232 Euro am höchsten. Diese regionalen Unterschiede sind auch strukturell bedingt: Sie werden vom Versorgungsangebot sowie von der Art und Schwere der behandelten Erkrankungen beeinflusst. Die deutlichste Steigerung der stationären Kosten je Fall im Vergleich zum Vorjahr gab es in Sachsen mit + 5,1 %. Im Saarland gab es einen geringfügigen Rückgang der Kosten um 0,1 %.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 12/Dezember 2017 13.60.10

## 2016 wurden 5.191 Jugendliche aus NRW aufgrund akuter Alkoholvergiftung stationär behandelt

Im Jahr 2016 wurden 5.191 junge Menschen aus Nordrhein-Westfalen im Alter von zehn bis einschließlich 19 Jahren

wegen alkoholbedingter Verhaltensstörungen (Psychische und Verhaltensstörungen durch akute Alkoholintoxikation) stationär im Krankenhaus behandelt. Dies waren 0,5 Prozent mehr Fälle als 2015 (damals: 5.167 Fälle).

Der Anstieg der alkoholbedingten Behandlungsfälle war bei Mädchen und jungen Frauen höher als bei ihren männlichen Altersgenossen: Während die Zahl der stationären Behandlungen von weiblichen Jugendlichen um 3,8 Prozent stieg, sanken die Behandlungsfälle bei den männlichen Jugendlichen um 2,1 Prozent. Von den insgesamt 5.191 Fällen entfielen 2.322 Behandlungen auf weibliche Jugendliche, was einem Anteil von 44,7 Prozent entspricht (2015: 43,3 Prozent). Der Mädchenanteil stieg damit im siebten Jahr in Folge an.

Bei Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren lag die Zahl der alkoholbedingten Behandlungen etwa auf Vorjahresniveau. 2016 wurden 611 Patientinnen und Patienten zwischen zehn und 14 Jahren wegen einer akuten Alkoholvergiftung im Krankenhaus aufgenommen. Das waren zwölf Fälle mehr als 2015 (damals: 599 Behandlungsfälle).

Im Landesdurchschnitt lag der Anteil der aufgrund einer akuten Alkoholvergiftung behandelten zehn bis 19-jährigen an der gleichaltrigen Bevölkerung mit 0,29 Prozent auf Vorjahresniveau. Die höchsten

Anteile gab es 2016 für Patienten aus Münster mit 0,51 Prozent, gefolgt von Personen aus Hamm mit 0,45 Prozent und dem Kreis Soest mit 0,41 Prozent. Die niedrigsten Quoten wurden für den Kreis Minden-Lübbecke (0,13 Prozent) ermittelt, gefolgt von Remscheid und dem Kreis Olpe (jeweils 0,16 Prozent) und Oberhausen (0,17 Prozent).

EILDienst LKT NRW  
Nr. 12/Dezember 2017 13.60.10

## Integration

### Sprache verbindet: Oberberg konkret!

Das Angebot zur Sprachbildung und -förderung im Oberbergischen Kreis ist groß und vielfältig. Um die zahlreichen Akteure aus Ämtern, Schulen, Kitas, Flüchtlingsinitiativen und weiteren Einrichtungen zum Thema Sprachbildung zusammenzubringen, hat der Oberbergische Kreis eine erste gemeinsame Bildungs- und Integrationskonferenz durchgeführt. Mit zahlreichen Teilnehmenden aus unterschiedlichen Institutionen war das pädagogische Zentrum des Berufskollegs Dieringhausen schnell gefüllt und bot Raum für Gespräche, Diskussionen und lebhaften Austausch.



**Fernsehjournalistin Anke Bruns (r.) moderierte die Gesprächsrunde mit Landrat Jochen Hagt, Martina Galilea (g.l. Bezirksregierung Köln) und Christian Bainski (2.v.l., Landeskoordinierungsstelle der Kommunalen Integrationszentren) zum Thema Durchgängige Sprachbildung.**  
Quelle: OBK

„Sprache ist ein Stück Eingliederung. Die große Herausforderung dabei ist, dass Sprache erfolgreich vermittelt wird. Wir müssen dafür sorgen, dass die Kette aus Spracherwerb, Bildung und Ausbildung nicht unterbrochen wird. Bereits in den Kindertagesstätten müssen die Mitarbeitenden in die Lage versetzt werden, die Grundlagen zur Sprachbildung zu legen, um Kinder teilhaben zu lassen“, sagt Landrat Jochen Hagt. Er hebt die 1. gemeinsame Bildungs- und Integrationskonferenz als „Anfangspunkt“ hervor, um gemeinsam Projekte und Aktionen des Spracherwerbs auf mehreren Ebenen schon kurzfristig auszubauen. Der Landrat würdigte dabei die gelungene Kooperation von Bildungsbüro und Kommunalem Integrationszentrum.

Einen gelungenen Einstieg zum zentralen Thema „Durchgängige Sprachbildung“ bot die moderierte Gesprächsrunde mit Landrat Jochen Hagt, Martina Galilea (Bezirkskoordinatorin der Regionalen Bildungsnetzwerke, Bezirksregierung Köln) und Christiane Bainski (Leiterin der Landeskoordinierungsstelle der Kommunalen Integrationszentren). Unter Beteiligung des Fachpublikums entwickelte die Fernsehjournalistin Anke Bruns einen informativunterhaltsamen Austausch, mit dem Ergebnis: Man müsse sich nicht vor mehrsprachigem Lernen fürchten. Es sei wichtig allen Menschen – ob mit oder ohne Zuwanderungsgeschichte – die Möglichkeit zu bieten, von der Alltagssprache zu einer Bildungssprache zu gelangen, die Voraussetzung für das spätere Erlernen einer Fachsprache in Ausbildung und Studium ist.

Wie es gelingen kann, mehrsprachig aufzuwachsen und Muttersprache und Zweitsprache gleichermaßen zu erwerben und zu wahren, wurde im Vortrag

des Poetry Slammers Murat Özmen deutlich. Die unterschiedlichen Voraussetzungen bei Menschen, die die deutsche Sprache erlernen wollen, war ein weiteres Themen, über das sich die Teilnehmenden der Bildungs- und Integrationskonferenz intensiv ausgetauscht haben.

Schon das unterschiedliche Lerntempo sei eine Herausforderung. „Wir haben Analphabeten und Akademiker, die Deutsch lernen wollen“, sagt Suse Düring-Hesse, Leiterin des Kommunalen Integrationszentrums. „Für zugewanderte Menschen ist das Erlernen der deutschen Sprache enorm wichtig, denn sich gut und angemessen verständigen zu können, ist für alle Menschen in allen Lebenssituationen enorm wichtig“, sagt Anke Koester, Leiterin des Amtes für Schule und Bildung. „Doch wir verfügen über vielfältige Angebote, um dabei zu unterstützen.“

Darüber konnten sich die Teilnehmenden der diesjährigen Bildungs- und Integrationskonferenz im Anschluss in Kleingruppen intensiv austauschen. Sie fanden sich in mehreren kleinen Gesprächsrunden jeweils neu zusammen, um sich anhand der Ergebnissammlung zur Zusammenarbeit bei konkreten Projekten zu verabreden.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 12/Dezember 2017 13.60.10

## Kinder, Jugend und Familie

### Mehr Geburten und weniger Sterbefälle im Jahr 2016

Im Jahr 2016 wurden in Deutschland 792.000 Kinder lebend geboren. Das

waren 55.000 Neugeborene oder 7,4 % mehr als im Jahr 2015 (738.000).

Im Jahr 2016 starben 911.000 Menschen, gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Sterbefälle um 1,5 % gesunken (2015: 925.000). Seit 1972 starben somit jährlich mehr Menschen, als Kinder geboren wurden. 2016 lag die Differenz bei 118.000, im Jahr 2015 hatte sie 188.000 betragen. Der Anstieg der Geburten und der Rückgang der Sterbefälle im Jahr 2016 bedeuten nicht, dass der demografische Wandel, den eine zunehmende Alterung der in Deutschland lebenden Bevölkerung kennzeichnet, gestoppt ist. Die durch Jahrzehnte entstandenen Ungleichgewichte in der Altersstruktur der Bevölkerung bleiben bestehen.

Unter Berücksichtigung der demografischen Strukturen ist derzeit nicht vorauszu sehen, dass die Zahl der Geburten auf lange Sicht weiter ansteigt. Hingegen wird die Zahl der Sterbefälle voraussichtlich nicht zurückgehen.

Den Bund der Ehe haben 410.000 Paare im Jahr 2016 geschlossen. Das ist eine Steigerung um 10.000 beziehungsweise 2,6 % gegenüber dem Vorjahr (2015: 400.000).

### Natürliche Bevölkerungsbewegung – in 1000<sup>1</sup>

Jahr	Lebendgeborene	Gestorbene	Überschuss der Geborenen beziehungsweise Gestorbenen ( - )
<sup>1</sup> Abweichungen bei Überschuss der Gestorbenen sind rundungsbedingt.			
<sup>2</sup> Vorläufige Ergebnisse.			
1990	906	921	- 16
1995	765	885	- 119
2000	767	839	- 72
2005	686	830	- 144
2010	678	859	- 181
2015	738	925	- 188
2016 <sup>2</sup>	792	911	- 118

EILDienst LKT NRW  
Nr. 12/Dezember 2017 13.60.10

### Sozial, neutral und kommunal – Treffen der kommunalen Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen NRW

In 24 kommunalen Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in NRW erhält jede Frau und natürlich jeder Mann Rat und Unterstützung zu allen Fragen rund um Familienplanung, Schwangerschaft, Geburt und die Zeit danach. Bei Bedarf werden unbürokratisch finanzielle oder sonstige Hilfen vermittelt. Sie gehören seit Mitte der 70er

Jahre zu den Pionieren der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung in NRW. Mit ihrer Arbeit waren sie Vorbild für nachfolgende Einrichtungen in privater Trägerschaft. Einmal im Jahr treffen sich die „Kommunalen“ an wechselnden Orten zu einem Erfahrungsaustausch, diesmal in Paderborn. „Diese Treffen sind für uns sehr wertvoll. Hier geht es immer auch darum, Konzepte zu überdenken, Impulse zu bekommen und neue Ideen umzusetzen“, sagt Beate Groepper von der Beratungsstelle für Familienplanung und Schwangerschaftskonflikte des Kreises Paderborn.

Einrichtungen Sprach- und Kulturmittlerinnen und –mittler eingesetzt. Sollte sich dieses Modell bewähren, könnte es landesweit zum Einsatz kommen. Gemeinsam erklärtes Ziel ist es, Krisenintervention und Prävention zu verbinden. Also in akuten Notlagen Betroffenen zu helfen und Brücken zu bauen. Die räumliche und fachliche Nähe zu den Kolleginnen und Kollegen im Amte erleichtert auch hier die Arbeit. Die Beratungsstellen sind insgesamt Türöffner zu allen Leistungen, die die Familien benötigen. Dazu zählt auch finanzielle Unterstützung. So können Mittel aus einer Bundesstiftung beantragt

und Vater sei und Defizite im familiären Bereich zu lebenslangen seelischen Störungen führen können. Kitas und Schulen könnten die Versorgung sicherstellen, aber nicht die positive Identifikation in der Familie ersetzen. Diese sei unerlässlich für ein positives Selbstwertgefühl, erläuterte die Referentin.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 12/Dezember 2017 13.60.10

### Ennepe-Ruhr-Kreis fördert Sprachförderung durch Tagesmütter

Singen und Spielen, Essen und Zähne putzen, Geschichten hören und sich bewegen – diese Situationen kennt jeder, der Kinder betreut. Weniger bekannt: Diese und viele weitere ganz alltägliche Momente können bestens genutzt werden, um Sprache und Sprachverständnis des Nachwuchses effektiv zu fördern.

„Wie erfolgreich es ist, Sprachförderung ebenso nebenbei wie bewusst in den Alltag einzubauen und zeitlich auszuweiten, haben die Niederländer vor fast 20 Jahren wissenschaftlich belegt. Das Konzept nennt sich 'Language Route'. Auf der Gewinnerseite stehen dabei insbesondere die sprachschwächeren Kinder mit Migrationshintergrund“, erläutert Andrea Zacher, Koordinatorin für Sprachförderung im Fachbereich Soziales und Gesundheit der Kreisverwaltung.

Im Ennepe-Ruhr-Kreis sind Pädagogen seit mehr als drei Jahren auf der Language Route unterwegs. In dieser Zeit hat der Kreis mehr als 700 Erzieherinnen aus 65 Kitas zu entsprechenden Schulungen eingeladen und diese finanziert „Die Rückmeldungen waren positiv, die Zufriedenheit mit der Fortbildung hoch“, berichtet



**Mitarbeitende der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in NRW trafen sich in Paderborn zu einem Erfahrungsaustausch.**

Quelle: Anna-Sophie Schindler, Kreis Paderborn

Die in den Einrichtungen geleistete Schwangerschaftsberatung reicht von der Schwangerschaft bis zum 3. Lebensjahr. Angedockt sind die kommunalen Einrichtungen zumeist beim Gesundheits- oder Jugendamt. Das genau macht auch ihre Stärke aus: „Wir haben alle Ämter unter einem Dach, reden mit den Kolleginnen und Kollegen auf Augenhöhe und können komplikationslos und schnell alle Hilfen vermitteln“, erläutert Groepper. Zudem sei man untereinander vernetzt. „Wir werden als unerschrocken hilfreich wahrgenommen, unterstreicht Annedör Scheiber von der Beratungsstelle des Kreises Paderborn.

Die kommunalen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in 13 Kommunen und 11 Kreisen arbeiten auf Basis der Bundesgesetzgebung weltanschaulich und religiös neutral. Deutlich wurde beim Treffen in Paderborn, dass gerade auch Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und Flüchtlingshintergrund der Beratungsstelle „im Amt“ großes Vertrauen entgegenbringen. Strikte Vertraulichkeit aller Gespräche ist selbstverständlich. Derzeit werden in einigen kommunalen

werden, um beispielsweise den Umzug in eine größere Wohnung bezahlen zu können. Der Kreis Paderborn verfügt zudem über einen eigenen Schwangerschaftsfonds, um Familien finanziell unter die Arme greifen zu können.

Mitarbeitende in den Einrichtungen müssen über ein hohes sozialrechtliches und medizinisches Wissen verfügen. Weiterbildung ist in den kommunalen Einrichtungen deshalb ein „Muss“. Auf der Tagesordnung in Paderborn stand diesmal das Thema „Bindung“. Katrin Aydeniz, Abteilungsleiterin der Psychologischen Dienste bei der Stadtverwaltung Solingen, erläuterte, wie wichtig der Aufbau einer frühkindlichen Bindung zu Mutter



**Ausgebucht: Die Premiere der Fortbildung rund um Sprache stieß bei Tagesmüttern und Tagesvätern auf großes Interesse.**

Quelle: UvK/Ennepe-Ruhr-Kreis

Zacher. Daher wird das Angebot jetzt auf Tagesmütter erweitert. An der Premiere in Gevelsberg nahmen 14 Tagesmütter und 3 Tagesväter teil. Sie ließen sich erklären, was es bedeutet, Sprachanlässe sprachförderlich zu gestalten.

Wie das aussehen kann, zeigt das Buch „Die kleine Raupe Nimmersatt“. Es liefert alle Voraussetzungen für den Einsatz innerhalb des Konzeptes der Language Route. Die Geschichte ist kurz, der Inhalt schnell nachvollziehbar und die Bilder sind nah am Text. Während die Erzieherin die Geschichte vorliest, können die Kinder die Gegenstände, die gerade erwähnt werden, von einem Tisch nehmen. Rund um Obst, Gemüse und Lebensmittel lassen sich die Farben üben.

„Oder“, so Zacher, „die Kinder werden nach den Artikeln einzelner Wörter gefragt, müssen diese in farblich passende Säckchen sortieren. ‘Der’ in blau, ‘die’ in rot und ‘das’ in grün.“ Auch Satzstrukturen können geübt werden. Auf die Frage „Was frisst die Raupe?“ wählt ein Kind einen Gegenstand und antwortet „Die Raupe frisst...“ Ganz nebenbei achten die Tagesmütter noch auf richtige Aussprache und Sprechweise.

Ideal ist es, das Gehörte und Gelernte mit Aktivitäten zu verbinden. Beispiele hierfür sind das Malen von Bildern mit Raupen oder Schmetterlingen, ein Ausflug in den Wald oder das Zubereiten eines Obstsalates.

Insgesamt besteht die Fortbildung aus drei Tagen mit je neunstündigen Veranstaltungen in denen es darum geht, rund um die alltäglichsten Situationen vielfältigste Ideen zu finden, die den Kindern den Weg zu einer guten Sprache und einem guten Sprachverständnis freimachen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 12/Dezember 2017 13.60.10

## Schule und Weiterbildung

### Mehr als eine Dreiviertelmillion Studierende an NRW-Hochschulen im Wintersemester 2017/18

An den nordrhein-westfälischen Hochschulen sind im Wintersemester 2017/18 rund 756.600 Studierende immatrikuliert. Damit besuchen erneut mehr als eine Dreiviertelmillion Studierende die Hochschulen des Landes. Die Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger liegt im aktuellen Wintersemester bei 101.600 Personen.

Der Rückgang der Studierendenzahl um 1,5 Prozent gegenüber dem Wintersemester 2016/17 ist auch darin begründet, dass die Einschreibungen aufgrund gesetzlicher Änderungen anders gezählt werden als bisher: Aufgrund des geänderten Hochschulstatistikgesetzes dürfen Standorte einer NRW-Hochschule außerhalb der Landesgrenzen nicht mehr am Hauptsitz der Hochschule mitgerechnet werden.

Die Zahl der Studierenden wird zu Beginn des jeweiligen Wintersemesters gezählt. Nebenhörer sind nicht berücksichtigt; alle Angaben beziehen sich auf Einschreibungen als Haupthörer und auf das erste Studienfach.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 12/Dezember 2017 13.60.10

### 5,6 Prozent mehr Studierende in Gesundheitsbereichen an NRW-Hochschulen

Im Wintersemester 2016/17 waren in NRW 36.677 Studierende in Studienbereichen des Gesundheitswesens eingeschrieben. Das waren 4,8 Prozent aller 768.353 Studierenden im Land. Die Studierendenzahlen stiegen in den Gesundheitsbereichen in den letzten fünf Jahren stärker als die Gesamtzahl der Studierenden. Zuletzt war der Anstieg zum Vorjahressemester in den Gesundheitsbereichen mit 5,6 Prozent fast doppelt so hoch wie der der Gesamtstudentenzahl (+3,1 Prozent). Im Wintersemester 2016/17 arbeiteten von den 36.677 Studierenden der Fächer-

gruppe Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften 19.566 (53,3 Prozent) an Lehrinhalten des Studienbereichs Humanmedizin, 14.002 (38,2 Prozent) belegten ein Fach im Studienbereich Gesundheitswissenschaften und 3.109 (8,5 Prozent) in der Zahnmedizin. Mit einem Anteil von 67,4 Prozent sind Frauen bei den medizinischen bzw. gesundheitswissenschaftlichen Studienfächern überrepräsentiert.

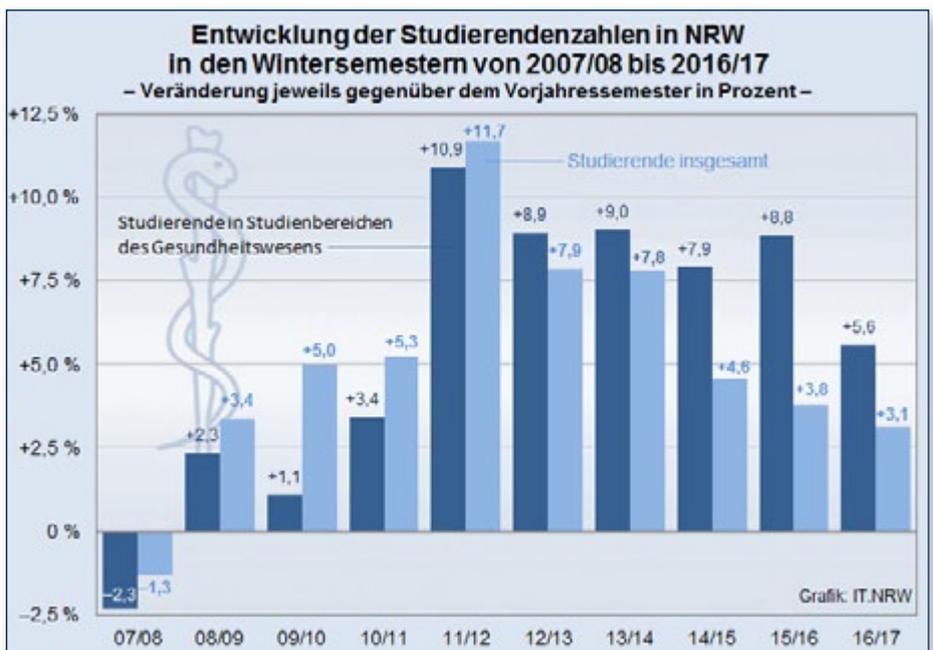
Die Zahl der Studierenden wird zu Beginn des jeweiligen Wintersemesters gezählt. Alle Angaben beziehen sich auf Einschreibungen als Haupthörer und auf das erste Studienfach.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 12/Dezember 2017 13.60.10

## Wirtschaft und Verkehr

### Im NRW-Handwerk waren im Jahr 2015 fast 1,1 Millionen Menschen beschäftigt

Im Jahr 2015 waren in 109.000 nordrhein-westfälischen Handwerksunternehmen nahezu 1,1 Millionen Menschen beschäftigt. Die Ergebnisse der jüngsten Handwerkszählung ergaben, dass das NRW-Handwerk 2015 mehr als 112,6 Milliarden Euro umsetzte. Damit war der Umsatz um 2,1 Prozent höher, die Zahl der Unternehmen aber um 3,0 Prozent und die der tätigen Personen um 1,3 Prozent niedriger als im Jahr 2014.



Quelle: IT.NRW

Mit 757.000 waren im Jahr 2015 in den NRW-Handwerksunternehmen 0,3 Prozent weniger tätige Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt als 2014. Die Zahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ging um 3,9 Prozent auf 188.000 zurück.

Die Ergebnisse der Handwerkszählung beruhen auf der registergestützten Auswertung von Verwaltungsdaten. Hier nicht berücksichtigt sind daher Kleinstbetriebe, die weder steuerbare Umsätze noch sozialversicherungspflichtig Beschäftigte für das Jahr 2015 angegeben hatten.

EILDienst LKT NRW

Nr. 12/Dezember 2017 13.60.10

### Investitionen der NRW-Industrie 2016 um 4,2 Prozent höher als 2015

Die 10.048 nordrhein-westfälischen Industriebetriebe investierten im Jahr 2016 rund 10,4 Milliarden Euro. Das waren 423 Millionen Euro bzw. 4,2 Prozent mehr als im Jahr 2015.

Rund 9,1 Milliarden Euro wurden in Maschinen und maschinelle Anlagen investiert. Das Investitionsvolumen erhöhte sich damit in diesem Sektor um 5,6 Prozent gegenüber dem Wert des Vorjahres. Unterschiedlich entwickelten sich die Investitionen in Immobilien: Während in bebaute Grundstücke mit 1,2 Milliarden Euro 5,3 Prozent weniger als im Jahr 2015 investiert wurde, stiegen die Investitionen in unbebaute Grundstücke um 7,9 Prozent auf 103 Millionen Euro. Der Wert der von Industriebetrieben neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen lag nahezu unverändert bei 733 Millionen Euro und damit um 0,1 Prozent unter dem Wert für 2015.

Investitionsstärkste Branche in NRW war auch 2016 wieder die chemische Industrie mit 1,61 Milliarden Euro (-0,7 Prozent), gefolgt vom Bereich der Metallerzeugung mit 1,13 Milliarden Euro (+1,6 Prozent). Im Maschinenbau hingegen war das Investitionsvolumen mit 960 Millionen Euro geringer als ein Jahr zuvor (-1,2 Prozent).

EILDienst LKT NRW

Nr. 12/Dezember 2017 13.60.10

### Vorstellung der Wirtschaftsstudie Region Aachen 2017

Rund 100 Gäste aus Wirtschaft, Politik und Verwaltung folgten der Präsentation der Wirtschaftsstudie Region Aachen 2017 am 6. November. Dr. Olaf Arndt, Vizedirektor des mit der Erarbeitung der



Von links: Dr. Ralf Nolten, MdL - Vorsitzender des Ausschusses für (eu)regionale Wirtschaft, Strukturentwicklung und Tourismus Region Aachen – Zweckverband, Dr. Oliver Grün, digital-HUB Aachen e.V., Prof. Dr. Christiane Vaeßen, Region Aachen – Zweckverband, Moderatorin Barbara Mourad (WDR Aachen), Staatssekretär Christoph Dammermann, MWIDE NRW, Bernd Valentin, P3 healthcare GmbH, Dr. Olaf Arndt, Prognos AG.

Quelle: Andreas Schmitter

Studie beauftragten Baseler Wirtschaftsforschungs- und Beratungsunternehmens Prognos, skizzierte zunächst die wirtschaftliche Ausgangslage in der Region: Positiven Tendenzen wie einer im Landes- und Bundesvergleich überdurchschnittlichen Entwicklung der Erwerbstätigen, eines hohen Qualifikationsniveaus der Beschäftigten und einer großen Innovationskraft der regionalen Wirtschaft stünden Herausforderungen in der Leistungsfähigkeit der regionalen Wirtschaft und der Zahl der Unternehmensneugründungen gegenüber.

Erfolgreiche Regionen konzentrierten sich auf ihre wachstumsstarken Branchen – die so genannten Leitmärkte – und auf ihre technologischen Kompetenzen und verknüpften diese mit den Märkten der Zukunft, die durch Megatrends wie die Digitalisierung und die Energiewende geprägt seien, erläuterte der Experte für die Strategieentwicklung von Wirtschaftsstandorten weiter. Für die Region Aachen hat Prognos sechs Leitmärkte identifiziert und anhand von Beschäftigten-, Umsatz- und Unternehmenszahlen analysiert: Informations- und Kommunikationswirtschaft, Bildung und Forschung, Produktionstechnik und Werkstoffe, Mobilität und Logistik, Energie-, Wasser- und Abfallwirtschaft sowie Gesundheitswirtschaft und Life Science.

Jetzt gelte es die Perspektiven und Innovationspotenziale, die sich auch aus den Verbindungen zwischen den einzelnen Branchen ergeben, intensiv zu bearbeiten. Die Digitalisierung sei eine entscheidende Grundlage für Innovationen: Ob

in ihrem Einfluss auf das Energiesystem oder die Gesundheitsbranche. Die Region Aachen habe hervorragende Chancen ein Zentrum für die Digitale Gesundheitswirtschaft oder eine Vorreiterregion für den Aufbau von Infrastrukturen, Antriebs- und Speichertechnologien für die Energiewende zu werden. Welche Ansätze die Region Aachen in einer Allianz aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik verfolgen kann, um die Handlungsempfehlungen aus der Wirtschaftsstudie 2017 zur realisieren, diskutierten mit Dr. Olaf Arndt u.a. Dr. Oliver Grün, Vorstandsvorsitzender des Digital Hub Aachen, Bernd Valentin, ärztlicher Geschäftsführer der P3 healthcare GmbH und Christoph Dammermann, Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Einigkeit bestand darin, dass ein regionaler Masterplan zur Umsetzung zu erstellen ist, in dem neben Technologie und Wirtschaft Infrastruktur, digitale Bildung und die Vermarktung der Region von Bedeutung sind; diese Aufgabe übernimmt der Region Aachen Zweckverband gemeinsam mit Wirtschaftsförderungen, Kammern und Sozialpartnern. Für Staatssekretär Christoph Dammermann hat auch die Kooperation über Grenzen hinaus und mit dem Land entscheidende Bedeutung: „Eine zukunftsorientierte Zusammenarbeit über die Kommunen hinaus trägt dazu bei, dass wir zu erfolgreichen Start-Up-Regionen wie München und Berlin aufschließen können. Das lockt weitere Gründer und Investoren in die Region Aachen.“

Die Wirtschaftsstudie Region Aachen 2017 können Sie unter folgendem Interne Link downloaden: [www.regionaachen.de/wirtschaftsstudie2017](http://www.regionaachen.de/wirtschaftsstudie2017)

EILDienst LKT NRW  
Nr. 12/Dezember 2017 13.60.10

### Urkunde bestätigt offiziell – Kreis Unna ist und bleibt fahrradfreundlich

Die Region hat bundesweit das dichteste Netz an Radstationen innerhalb von Kreisen. Das ist einmalig und eine Auszeichnung wert. So sieht es jedenfalls die Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen (AGFS). Mit einer Urkunde verlängerte sie deshalb die Mitgliedschaft des Kreises in der AGFS-Gemeinschaft. Überreicht wurde die Urkunde von Peter London aus dem NRW-Verkehrsministerium und Christine Fuchs vom AGFS-Vorstand. In Empfang nahm sie Hans Zakel von der Stabsstelle Planung und Mobilität. Einfach so gibt es die Auszeichnung nicht. Vielmehr wird alle sieben Jahre von der



Verleihung der Urkunde an Hans Zakel (sitzend) durch Peter London (l.) und Christine Fuchs von der AGFS (r.).

Quelle: AGFS - Lothar Strücken

Gemeinschaft genau hingeschaut, was aus Plänen und Projekten geworden ist. Die AGFS verhindert damit, dass es Mitnahmeeffekte bei gleichzeitiger Tatenlosigkeit gibt.

Was der Kreis seit der erstmaligen Titelvergabe im Jahr 2010 auf den (Rad)weg gebracht hat, kann sich sehen lassen. Das belegen nicht nur Verweise auf den „Premiumradweg“ – den Alleenradweg

Königsborn-Welver – oder den Seseke-Radweg. Ebenfalls Vorbildliches, oftmals mit den unterschiedlichsten Partnern, geleistet wurde bei der Erarbeitung und Umsetzung des Radwegkonzeptes, beim Aufbau der Radstationen in Bahnhofsnähe – Stichwort „bahn & bike“ – oder der Beschilderung der Hauptstrecken des Radwegenetzes.

Punkten konnte der

Kreis auch mit neuen Vorhaben wie der Schaffung und Führung eines einheitlichen Katasters als Voraussetzung für eine zentral organisierte Kontrolle, Pflege, Wartung und Instandsetzung der unterschiedlichen zahlreichen Wegenetze und Routen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 12/Dezember 2017 13.60.10

## Hinweise auf Veröffentlichungen

**Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen**, Herausgeber: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 532. Nachlieferung, Fortsetzungslieferung, Stand: September 2017, Preis 79,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

#### A 17 – Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Begründet von Dr. Ernst Oestreicher, Verwaltungsgerichtspräsident a.D., fortgeführt von Dr. Andreas Decker, Vors. Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und Lehrbeauftragtem an der LMU München und Christian Konrad, Regierungsdirektor als Landesanwalt bei der Regierung von Oberbayern

Diese Lieferung beinhaltet die Überarbeitungen der Kommentierungen zu den §§ 68 (Vorverfahren), 69 (Widerspruch) und 70 (Widerspruchsfrist und -form).

#### B 9a NW – Gemeindehaushaltsrecht Nordrhein-Westfalen

Sandra Rettler, Dipl.-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Dipl.-Kaufrau, Lutz Kummer, Dipl.-

Verwaltungswirt (FH), Dipl.-Betriebswirt (FH), Sandra Diebel, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), Dipl.-Betriebswirtin (FH), Silke Ehrbar-Wulfen, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), Dipl.-Betriebswirtin (FH), Sandra Heß, Verwaltungsfachwirtin, Komm.-Dipl. (VWA), Bettina Brennenstuhl, Dipl.-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Dipl.-Kaufrau (FH), MPA, Uwe Siemonsmeier, Stadtkämmerer der Stadt Menden, Michael Rothermel, Dezernent Finanzmanagement der Ruhr-Universität Bochum, Lars Martin Klieve, Beigeordneter und Stadtkämmerer, Jörg Sennewald, Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW a. D., und Werner Haßenkamp, Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Diese Lieferung beinhaltet die Überarbeitungen der Kommentierungen zu den §§ 1, 3, 6, 9, 10, 16, 18, 43, 50, 55, 57 GemHVO NRW sowie die §§ 101-106 GO NRW.

#### J 6b – Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Von Prof. Dr. iur. habil. Jens M. Schubert, Leiter des Bereichs Recht und Rechtspolitik der Bundesverwaltung der Gewerkschaft ver.di sowie apl. Professor für Arbeitsrecht und Europäisches Recht, Leuphana Universität Lüneburg, und Prof. Dr. rer. publ. Torsten Schaumberg, Professor für Sozialrecht, Hochschule Nordhausen  
Diese Lieferung berücksichtigt die letzte Gesetzesänderung in Text und Kommentierung; dazu wurde umfassend neue Rechtsprechung eingefügt.

#### K 4c – Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden

(Umweltschadensgesetz – USchadG)

Von Dr. jur. Erich Gassner, Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt und Dr.-Ing. Hans-Joachim Schemel, öffentlich bestellter und beidigter Sachverständiger für Fachfragen der Eingriffsregelung und der Umweltverträglichkeitsprüfung  
Die Ausführungen zum USchadG wurden nahezu komplett überarbeitet, aktuelle Urteile wurden berücksichtigt.

**Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen**, Herausgeber: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 533. Nachlieferung, Fortsetzungslieferung, Stand: Oktober 2017, Preis 79,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

#### K 4a – Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Von Dr. Wolfgang Sinner, Vors. Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht München, Prof. Dr. Ulrich M. Gassner, Mag. rer. publ., M. Jur. (Oxon.), Professor für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt europäisches und nationa-

les Umweltrecht an der Universität Augsburg und Dr. Joachim Hartlik, Inhaber des Büros für Umweltprüfungen und Qualitätsmanagement, Lehrte. Mit dieser Lieferung wurden einmal mehr wichtige aktuelle Urteile des EuGH zur UVP, allen voran die Entscheidung vom 15.10.2015 im Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland aufgenommen. Darüber hinaus wurde Anhang 3 mit Rechtsprechung des EuGH und nationaler Gerichte zur UVP neu bearbeitet.

#### **L 12 NW – Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)**

Von Regierungsdirektor Joachim Majcherek, Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Die Ergänzungslieferung berücksichtigt u.a. die Änderungen im Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen zu der vollständigen Einbeziehung der Radschnellwege und ihre Gleichsetzung mit den Landesstraßen; einbezogen sind die Regelungen zur Nutzung der Waldwege für den Radverkehr. Zudem sind die Änderungen des Landeswassergesetzes, des Hochwasserschutzes, die erforderliche Berücksichtigung von Starkregenereignissen und den RiStWag 2016 (Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten) eingearbeitet. Weitere Rechtsentwicklungen wurden berücksichtigt. Der Anhang wurde ebenfalls auf den aktuellen Stand gebracht.

#### **Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen**

Herausgeber: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 534. Nachlieferung, Fortsetzungslieferung, Stand: Oktober/November 2017, Preis 79,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

#### **C 13 NW – Disziplinalgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen**

(Landesdisziplinalgesetz – LDG NRW)

von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Eberhard Baden und Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Frank Wieland.

Neben der Aktualisierung des Textes wurden die Kommentierungen der §§ 5-9, 11 a, 58-60 und 82-84 LDG NRW aktualisiert.

#### **E 4a NW – Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)**

Von Claus Hamacher, M. Jur., Beigeordneter für Finanzen und Kommunalwirtschaft beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Edgar Lenz, Verwaltungsfachwirt, betriebswirtschaftlicher Fachwirt, Komm. Dipl., Stabsstelle Rechtsberatung der Stadt Monheim am Rhein, Dr. jur. Matthias Menzel, Hauptreferent beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Dr. jur. Peter Queitsch, Hauptreferent für Umweltrecht beim Städte- und Gemeindebund

Nordrhein-Westfalen und Geschäftsführer der Kommunal-Agentur NRW GmbH, Dr. jur. Jörg Rohde, Richter am Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Michael Rudersdorf, Ass. jur., Dipl. Verwaltungswirt (FH), Städt. Rechtsrat der Stadt Leverkusen, Dr. jur. M. A. Otmar Schneider, Richter am Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Frank Stein, Ass. jur., Beigeordneter der Stadt Leverkusen, Roland Thomas, Bürgermeister der Stadt Bad Salzuflen, Richard Elmenhorst, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Bochum

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierung zu den §§ 6 (Benutzungsgebühren), 7 (Gebühren für Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und Zweckverbände) und 11 (Kurbeiträge) KAG überarbeitet, wobei die §§ 7 und 11 erheblich umgeschrieben wurden.

#### **K 30 NW – Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen**

Von Günter Haurand, Regierungsdirektor und Dozent für Polizei- und Verwaltungsrecht Der Beitrag wurde aktualisiert und auf den Stand der letzten Änderungen gebracht, wobei die jüngste Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt wurde. Außerdem wurde er ergänzt um aktuelle Problematiken wie z.B. die elektronische Aufenthaltsüberwachung.

#### **Kreislaufwirtschaftsrecht, Abfallrecht und Bodenschutzrecht**

Kommentar, 134. Aktualisierung, Juni 2017, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Lieferung enthält die umfangreich überarbeitete Kommentierung der § 17 (Überlassungspflichten) KrWG sowie die Aktualisierung der Vorschriften.

#### **Kreislaufwirtschaftsrecht, Abfallrecht und Bodenschutzrecht**

Kommentar, 135. Aktualisierung, August 2017, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Lieferung enthält die umfangreich überarbeitete Kommentierung der § 59 (Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall) und 60 (aufgaben des Betriebsbeauftragten für Abfall) KrWG sowie die Neukommentierung der Abfallbeauftragtenverordnung.

#### **Recht der Abfall- und Kreislaufwirtschaft**

v. Lersner/Wendenburg/Kropp/Rüdiger, Loseblattwerk, Ergänzungslieferung 6/17, September 2017, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.KG, Genthiner Straße 30G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Diese Ergänzungslieferung enthält folgende Kommentierungen: Aktualisierung der Kommentierung der AVV, Einführung der Kommentierung zur 3 POP-Abfall-ÜberwV, Kommentierung § 1 POP-Abfall-ÜberwV (Anwendungsbereich), Kommentierung § 2 POP-Abfall-ÜberwV (POP-haltige Abfälle), Kommentierung § 6 POP-Abfall-ÜberwV (Ordnungswidrigkeiten) sowie Kommentierung § 40 ElektroG (Ermächtigung zur Beleihung).

Zusätzlich sind folgende Normtexte und Materialien enthalten – POP-Abfall-ÜberwV sowie Beginn der Aktualisierung des Landesrechts Rheinland-Pfalz.

#### **Recht der Abfall- und Kreislaufwirtschaft**

v. Lersner/Wendenburg/Kropp/Rüdiger, Loseblattwerk, Ergänzungslieferung 7/17, Oktober 2017, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.KG, Genthiner Straße 30G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Diese Ergänzungslieferung enthält folgende Kommentierungen: Kommentierung § 3 POP-Abfall-ÜberwV (Getrennte Sammlung und Beförderung; Vermischungsverbot), Kommentierung § 4 POP-Abfall-ÜberwV (Nachweispflichten), Kommentierung § 5 POP-Abfall-ÜberwV (Registerpflichten), Kommentierung § 6 POP-Abfall-ÜberwV (Ordnungswidrigkeiten) sowie Kommentierung § 40 ElektroG (Ermächtigung zur Beleihung).

Zusätzlich sind folgende Normtexte und Materialien enthalten – Abschluss der Aktualisierung des Landesrechts Rheinland-Pfalz und Beginn der Aktualisierung des Landesrechts Saarland.

#### **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung –**

Kommentar, 96. Aktualisierung, Juni 2017, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Lieferung enthält die Aktualisierung der neuen Kommentierung auf dem Stand der BauO NRW 2016 zu dem § 6 (Abstandflächen) sowie den §§ 17-25 (Bauarten und Bauprodukte). Daneben wurden die ergänzenden Vorschriften auf den aktuellsten Stand gebracht.

#### **Umweltrecht**

Landmann/Rohmer, Kommentar, 83. Ergänzungslieferung, Stand: Mai 2017, 550 Seiten, Verlag C.H. Beck, Wilhelmstraße 9, 80801 München.

Die Ergänzungslieferung enthält Kommentierungen zu § 56 WHG (Ganske), §§ 3, 48 BImSchG (Thiel), § 21 BImSchG (Röckinghausen), §§ 31, 61 BImSchG (Pabst), §§ 11, 12, 13, 22, 26 TEGH (Hardach), § 19 TEHG (Weinreich) sowie eine Vorbemerkung zur neuen 12. BImSchV vom 15.03.2017 (König.)

#### **Fluck/Fischer/Martini, Informationsfreiheitsrecht**

Kommentar, 36. Aktualisierung, Stand: Juli 2017, Bestellnr.: 8073 2402 035, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Die Highlights dieser Aktualisierung:

- die Neukommentierung der §§ 1-4 des IFG NRW,
- die Aktualisierung des Vorschriftenteils im Bundes- und Landesrecht.

#### **Das Beamtenrecht in Nordrhein-Westfalen**

Kommentar von Dipl.-Verwaltungswirt Heinz D. Tadday und Ministerialrat Dr. Ronald Rescher, Ministerium für Inneres

und Kommunales Nordrhein-Westfalen, 152. Ergänzungslieferung, Stand September 2017, 370 Seiten, 88,90 €, Loseblattausgabe, Grundwerk 3.446 Seiten, DIN A 5, in drei Ordnern, 99,00 € bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (299,00 € bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0150-3, Verlag W. Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53707 Siegburg.

Mit der 152. Ergänzungslieferung (Stand September 2017) erfolgt im Teil B die aufgrund der im Jahr 2016 erfolgten umfassenden Novellierung des Landesbeamtengesetzes sowie aufgrund weiterer Rechtsänderungen erforderliche Überarbeitung der Kommentierung zu den §§ 2 bis 6, 9, 11 bis 26, 28, 29, 31 bis 34, 42, 59, 74, 82a, 91a, 92, 104, 108 116 bis 125, 127 und 133. Die Vorschriften werden ebenfalls aktualisiert.

Besonders hinzuweisen ist auf die Neukommentierung zu § 19 Abs. 6. Mit Gesetz vom 19. September 2017 ist die Norm zur Frauenförderung neu gefasst worden. Nach der Gesetzesbegründung soll der Rechtszustand in Gestalt der bis 30. Juni geltenden Fassung wiederhergestellt werden. Des Weiteren werden mehrere Rechtsvorschriften im Teil C auf den aktuellen Rechtszustand gebracht.

**Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen, Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien, Kommentar von Karl-Heinz Mohr, Ministerialrat a.D., und Horst Sabolewski, Regierungsdirektor im Finanzministerium des Landes NRW, 110. Ergänzungslieferung, Stand Oktober 2017, 334 Seiten, 85,90, ISBN 978-3-7922-0153-4, Verlag W. Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53707 Siegburg.**

Schwerpunkt der 110. Ergänzungslieferung (Stand Oktober 2017) ist das umfassend überarbeitete Stichwortverzeichnis.

Darüber hinaus wurde die Kommentierung zu den §§ 1, 3, 4, 4i und 6 BVO NRW aktualisiert. Eine vollständige Überarbeitung der Kommentierung, insbesondere zu § 4 BVO NRW, erfolgt, sobald die geänderte Fassung der Verwaltungsvorschriften zur BVO NRW vorliegt.

Im Teil C (Ergänzende Landesvorschriften) wurden die aktualisierte Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW und das aktualisierte Landesbeamtensversorgungsgesetz NRW abgedruckt.

Im Teil F (Sozialversicherungsrechtliche Regelungen) wurden u. a. die aktuellen Fassungen der Zahnersatz-Richtlinie, der Festzuschuss-Richtlinie, der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie, der Jugendgesundheitsuntersuchungs-Richtlinie, der Anlage 1 Nummer 2 der Richtlinie Methoden der vertragsärztlichen Versorgung (Substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger) und des Merkblattes der AOK zum „Versicherungsschutz im Urlaub“ eingearbeitet.

**Handbuch für Bürgermeister, Die Autoren: Prof. Dr. Frank Bätge, Hochschullehrer an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes NRW; Michael Becker, Hauptreferent beim StGB NRW;**

Bürgermeister a.D. Günther Gröller; Andre Reutzel, Städt. Rat, Leiter des FB III „Wirtschaft, Bürgerdienste, Recht und Kultur“; Roland Schäfer, Präsident des DStGB, Bürgermeister der Stadt Bergkamen; Aloysius Söhngen, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Prüm; Ministerialdirigent Johannes Winkel, Leiter der Kommunalabteilung im Innenministerium NRW; Marc Ziertmann, stv. Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Städteverbandes, 2. Auflage, 2017, ISBN 978-3-8293-1277-6, 39,80 Euro, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden. Das „Handbuch für Bürgermeister“ aus der Reihe BÜRGERMEISTERPRAXIS verschafft haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeistern einen Überblick über wichtige Fach- und Rechtsgebiete, die den Arbeitsalltag in vielerlei Hinsicht prägen.

Grundlegende Beiträge erörtern anschaulich: die Darstellung der Rolle des Bürgermeisters in der kommunalen Demokratie; die Gemeinde und ihre Organe; die Kommunalverfassung als Grundlage kommunaler Selbstverwaltung. Praxisnahe Abhandlungen berücksichtigen die für die Entwicklung einer Kommune wichtigen Themen, wie: Gebühren, Beiträge, Steuern; wirtschaftliche Betätigung (Gemeindefinanzrecht); Bauplanungsrecht. Eigene Kapitel befassen sich in zuverlässiger und verständlicher Form mit: Personalhoheit; Aufsicht; Haftungsfragen. Weitere Artikel beinhalten kompetente Antworten auf wichtige Fragen zu: Public-Private-Partnership; zulässigem Sponsoring; erfolgreichem Marketing; dem richtigen Umgang mit der Presse; den Hürden im E-Government. Der Verlagstitel eignet sich mit seiner Breite und Praxisnähe für Bürgermeister, die eine erste Orientierung in der Vielfalt öffentlich-rechtlicher Fragestellungen suchen und für diejenigen, die ihre Kenntnisse und Erfahrungen aktualisieren wollen.

**Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 420. Aktualisierung, Stand: Oktober 2017, Bestellnr.: 7685 5470 420, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.**

Diese Aktualisierung bietet u.a. die vollständige Überarbeitung der Kommentierung zu den §§ 26 bis 29 BeamtVG.

**Sozialgesetzbuch (SGB) Kommentar – SGB VI: Gesetzliche Rentenversicherung, September 2017, Lieferung 4/17, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten**

Mit der vorliegenden Lieferung wird der Kommentar weiter aktualisiert. Sie enthält eine Aktualisierung der Register sowie eine Überarbeitung zu K §§ 4, 31, 34, 42, 100, 268a und 313 a, die aufgrund von Gesetzesänderungen und zwischenzeitlich ergangener Rechtsprechung erforderlich geworden sind.

**Sozialgesetzbuch (SGB) Kommentar – SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende,**

**September 2017, Lieferung 8/17, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten**

Die Lieferung enthält eine Überarbeitung der Kommentierung zur Regelung über die Leistungen zur Eingliederung in § 16 SGB II sowie eine Aktualisierung der insoweit relevanten SGB III-Normen (Anhang II K § 16).

**Verband deutsche Musikschulen (Hrsg.): Spektrum Inklusion. Wir sind dabei! Wege zur Entwicklung inklusiver Musikschulen, 2017, 376 Seiten, EUR 28,00, zzgl. Versandkosten, ISBN 978-3-925574-88-7**

Der Verband deutscher Musikschulen (VdM) hat sich früh und sehr intensiv dem Thema Inklusion gewidmet. Mit der Potsdamer Erklärung vom 16. Mai 2014 werden hervorragende Grundlagen gelegt, um ein im besten Sinne inklusives System musikalischer Bildung für Menschen in jeglicher Lebensphase – mit oder ohne Behinderungen – zu schaffen.

Die Arbeitshilfe „Spektrum Inklusion“ bietet umfangreiche Einblicke in Facetten inklusiven Arbeitens an Musikschulen. Dabei spielen die Entwicklung inklusiver Musikschulen, die inklusive Praxis des Musikschulunterrichts und auch die kulturelle Vielfalt, der demographische Wandel und die Veränderungen in Schule und Gesellschaft eine entscheidende Rolle. Die Arbeitshilfe bietet eine theoretisch wie praktisch fundierte, anschaulich formulierte und zugleich anregende Lektüre: eine hervorragende Einführung in das weite Spektrum der Inklusion. Es zeigt die Vielfalt der Ideen und Angebote von Musikschulen auf.

**Arbeits- und Tarifrecht – Die Studieninstitute für kommunale Verwaltung in NRW, André Mangion, Sven Brüggendorst, Hartmut Knack, 200 Seiten, ISBN 978-3-7869-1024-4,**

2017, 24,90 Euro, Maximilian Verlag, Ballindamm 17, 20095 Hamburg.

Sie wünschen sich als Lehrgangsteilnehmer oder Studierender ein systematisches und zugleich praxisnahes Lehrbuch? Sie sind beruflich mit arbeitsrechtlichen Fragestellungen befasst und möchten Ihre theoretischen Kenntnisse auffrischen und vertiefen? Dann haben Sie mit diesem Buch die richtige Wahl getroffen! In seinem Aufbau orientiert sich dieses Lehrwerk an den Anforderungen der nordrhein-westfälischen Studieninstitute. Es vermittelt zunächst arbeitsrechtliche Grundlagen und stellt anschließend das Arbeitsleben in seinem typischen Verlauf dar: Beginnend mit der Anbahnung und dem Zustandekommen des Arbeitsvertrages, werden die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im bestehenden Arbeitsverhältnis beschrieben. Das Buch vermittelt durchgehend sowohl die generellen gesetzlichen Grundlagen als auch die speziellen Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-V). Mit zahlreichen Beispielen, Prüfungsschemata und Übungsfällen bietet es Ihnen eine wertvolle Hilfestellung bei der Vertiefung Ihrer Kenntnisse und ermöglicht Ihnen dadurch eine anforderungsgerechte Klausur- und Prüfungsvorbereitung.

# Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen  
an der Universität Münster

- Band 41 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik**, 2002
- Band 42 – Hörster, **Die Wahrnehmung der Sozialhilfeargaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen**, 2002
- Band 43 – Pünder, **Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung**, 2003
- Band 44 – Harks, **Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen**, 2003
- Band 45 – Schepers, **Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip**, 2003
- Band 46 – Kulosa, **Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – Eine betriebswirtschaftliche Analyse**, 2003
- Band 47 – Placke, **Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich**, 2004
- Band 48 – Wittmann, **Der Sparkassenverbund**, 2004
- Band 49 – Lübbecke, **Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen**, 2004
- Band 50 – Hoffmann, **Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben**, 2004
- Band 51 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Diemert (Hrsg.), **Kommunalverwaltung in der Reform**, 2004
- Band 52 – Lühmann, **Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II)**, 2005
- Band 53 – Niggemeyer, **Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen**, 2005
- Band 54 – Diemert, **Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements**, 2005
- Band 55 – Becker, **Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW**, 2006
- Band 56 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Theurl/Diemert (Hrsg.), **Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken**, 2006
- Band 57 – Pehla, **Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe – eine Untersuchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter besonderer Berücksichtigung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes**, 2006
- Band 58 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Diemert (Hrsg.), **Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform**, Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 2006
- Band 59 – Schütte-Leifels, **Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform**, 2007
- Band 60 – Thiemann, **Rechtsprobleme der Marke Sparkasse**, 2008
- Band 61 – Tepe, **Verfassungsrechtliche Vorgaben für Zuständigkeitsverlagerungen zwischen Gemeindeverbandsebenen**, 2009
- Band 62 – Roth, **Die allgemeine Lebensmittelüberwachung als Instrument des Verbraucherschutzes – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage und der Organisationsstrukturen in Nordrhein-Westfalen**, 2009
- Band 63 – Lüdde, **Sparkassenrecht der Länder – Bestand und Entwicklung seit 1949**, 2010
- Band 64 – Lund, **Private in der Sparkassen-Finanzgruppe? Zum Verbleib materiell voll- und teilprivatisierter Landesbanken im Haftungsverbund**, 2010
- Band 65 – Kallerhoff, **Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger contra private Abfallwirtschaft – Aktuelle rechtliche Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Sammlungen von verwertbaren Sekundärrohstoffen**, 2011
- Band 66 – Jungkamp, **Das Recht der regionalen Sparkassen- und Giroverbände – Eine systematische Darstellung**, 2011
- Band 67 – Stork, **Interkommunale Zusammenarbeit und mehrstufige Aufgabenwahrnehmung. Eine Analyse von Organisationsmodellen für Pflichtaufgaben im kreisangehörigen Raum**, 2012
- Band 68 – Isenburg, **Die Verbundzusammenarbeit der Sparkassen-Finanzgruppe – Eine kartellrechtliche Analyse**, 2012
- Band 69 – Frye, **Die Finanzierung ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen – Eine Darstellung am Beispiel von Nordrhein-Westfalen**, 2013
- Band 70 – Schröder, **Personalvertretung in den Sparkassen**, 2014
- Band 71 – Jäger, **Der Tatbestand der Konnexitätsregelung des Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen**, 2014
- Band 72 – Hölscher, **Die Eigenkapitalvorgaben nach Basel III und CRR/CRD IV unter besonderer Berücksichtigung der relevanten Regelungen für öffentlich-rechtliche Sparkassen in Deutschland**, 2016
- Band 73 – Wessels, **Inhalt und Grenzen der Steuerung des Landes bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung – Eine Untersuchung der Steuerungspraxis am Beispiel Nordrhein-Westfalen**, 2016
- Band 74 – Huhn, **Vertraulichkeit und Transparenz der öffentlich-rechtlichen Sparkassen – Eine Untersuchung anhand des nordrhein-westfälischen Landesrechts**, 2016
- Band 75 – Kemper, **Die Europäische Bankenunion und die Sparkassen**, 2017

Die Veröffentlichungen der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts sind im Deutschen Gemeindeverlag GmbH/Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, erschienen und nur über den Buchhandel zu beziehen.